

Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802—1813

Von **H. Kochendörffer**

Die Provinz Westfalen besitzt noch keine Darstellung ihrer Behördenverfassung, wie sie die Rheinprovinz in dem mustergiltigen und nachahmenswerten Werk von Max Bär¹⁾ ihr eigen nennt. Wer sich bisher mit Fragen der Verwaltungsorganisation in Westfalen beschäftigte, sah sich gezwungen, seine Wissenschaft darüber aus den verschiedensten Spezialuntersuchungen zusammenzutragen, die für die einzelnen Teile Westfalens vorliegen. Diesem Mangel möchte der nachstehende Aufsatz, wenigstens für die Zeit von 1802—1813, abzuhelpen suchen. Er will, was ausdrücklich betont wird, keine neuen Ergebnisse der Forschung bieten, weil diese feststehen, sondern die bekannten in übersichtlicher Form zusammenstellen. Die Zeit von 1802—1813 ist gewählt, weil 1802 zuerst und dann immer mehr die territoriale Struktur Westfalens geändert wurde, alte Behörden verschwanden und neue an ihre Stelle traten. Die Darstellung soll nur bis zum Ende der Fremdherrschaft gehen, wo die westfälischen Territorien staatsrechtlich auseinandergerissen waren. Die Untersuchung über die Bildung der Provinz Westfalen und über die Behördenorganisation seit dem Jahre 1813 mag einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben, der sich auch mit der Struktur der erst nach 1813 zu Westfalen gekommenen Territorien beschäftigen wird, die hier nicht behandelt sind.

Die preussischen Provinzen in Westfalen hatten das Glück, in dem Freiherrn vom Stein, der seit 1796 als Oberkammerpräsident an der Spitze der drei westfälischen Kammern stand, einen Verwaltungsbeamten von seltenen Fähigkeiten zu besitzen. Ihm wurde nun auch die Organisation der sogenannten Entschädigungsprovinzen in Westfalen anvertraut. Die Tätigkeit, die er dabei entfaltete, ist so bedeutsam für Westfalen wie von solchem

¹⁾ Die Behördenverfassung der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsfunde XXXV, Bonn 1919).

Wert für die Beurteilung Steins selbst, daß es begreiflich erscheint, wenn die Darstellung hier ausführlicher wird als an anderen Stellen und wenn im Anhang die wichtigsten Berichte und Denkschriften Steins abgedruckt werden. Außer den Akten des Staatsarchivs Münster dienten hier zur Grundlage der immer noch zu wenig bekannte und gewürdigte Aufsatz von R. Wilmans,¹⁾ auf den ein für alle Mal hingewiesen ist, und die Werke von G. H. Perz²⁾ und M. Lehmann.³⁾

Betrachten wir eine historische Karte von Westfalen aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts,⁴⁾ so fällt das bunte Gemisch der Länder auf, aus denen die heutige Provinz Westfalen zusammengesetzt ist und die in der Mehrzahl staatsrechtlich scharf voneinander getrennt waren: da sind die beiden geistlichen Fürstentümer Münster und Paderborn, die vor allem Westfalen das Gepräge gaben, jenes in der Hauptsache den heutigen Regierungsbezirk Münster bildend, mit dem Niederstift aber noch bis nach Oldenburg und dem preußischen Ostfriesland reichend, Paderborn im Osten, während des 17. und 18. Jahrhunderts mehrfach, aber nur durch die Person des gemeinschaftlichen Bischofs mit Münster verbunden, dann die preußischen „Provinzen“ Mark, Minden und Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, zum Teil räumlich von einander getrennt, auch weit entfernt von den Hauptländern der preußischen Monarchie und von deren Politik immer nur als Außenposten, als Kompensationsobjekte gewertet, ferner der kurkölnische Besitz, das Herzogtum Westfalen und das West Recklinghausen, weiter nach Süden Siegen und die Wittgensteinischen Grafschaften, damals noch nicht zu Westfalen gehörig, und in diese kompakten Territorien eingeprengt Grafschaften, Herrschaften zc. wie Steinfurt,

¹⁾ Der Freiherr v. Stein und die Organisation der Erbfürstentümer Münster und Paderborn in den Jahren 1802 bis 1804 (Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang X, S. 659—684).

²⁾ G. H. Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Erster Band (Berlin 1850) S. 227 ff.

³⁾ Max Lehmann, Freiherr vom Stein. Erster Theil (Leipzig 1902) S. 234 ff.)

⁴⁾ Wie die von J. Bauermann in den Bau- und Kunstdenkmälern.

Rietberg, Gemen, Limburg, Dortmund, Herford, während von Norden sich wie ein Keil zwischen die preußischen Provinzen und das münstersche Ober- und Niederstift das stammverwandte Fürstbistum Osnabrück einzwängte, denn so verschieden Territorien und Landesherren, Konfessionen und Verfassungen auch waren, als stammverwandt sahen sich doch alle an, der Münsterländer und Paderborner, der Märker und Mindener und der Westfälinger, sie alle fühlten sich als Westfalen, sahen Westfalen als ihr gemeinsames Vaterland an. Kein geringerer als der Freiherr Ludwig Vincke, der spätere Oberpräsident, ist ein klassischer Zeuge: im preußischen Minden geboren als Sohn einer mehr nach Hannover denn nach Preußen neigenden Familie, hat er in dem Vinckeschen Familiengut Ostenwalde im Osnabrückischen stets seine Heimat, in den Westfalen, mochten sie nun aus dem Norden oder Süden, Westen oder Osten stammen, seine Landsleute gesehen, sich selbst stets als Westfale schlechthin gefühlt.

Aber nur geographisch und ethnographisch, dann wieder rein gefühlsmäßig bildete Westfalen eine Einheit, staatsrechtlich und administrativ war es dagegen — genau wie die Nachbarn, das Rheinland, Hessen, Hannover — noch weit davon entfernt, eine solche zu sein, und es bedurfte erst des äußeren Zwangs, aus diesen westfälischen Territorien ein Westfalen zu schaffen, und nicht leicht, sondern stellenweise mit lebhaftem inneren Widerstreben fügten sich diese in die große Einheit. Die tief eingreifenden Veränderungen in der territorialen Struktur Westfalens erfolgten auch nicht mit einem Male, sondern erst im Verlaufe von anderthalb Jahrzehnten. Sie sind vor allem eine Folge der französischen Revolution und der sich daran anschließenden napoleonischen Kriege. Der Friede von Lunéville im Jahre 1801 hatte das linke Rheinufer in den Besitz Frankreichs gebracht. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 entschädigte die deutschen Fürsten für den Verlust ihrer linksrheinischen Besitzungen durch die Säkularisierung der geistlichen Staaten rechts des Rheins. Davon wurde auch Westfalen betroffen, das zum guten Teil in geistlicher Hand war: hier verschwanden die beiden Bistümer Münster und Paderborn und die Besitzungen des Kurfürsten von Köln, das Herzog-

tum Westfalen und das Vest Recklinghausen. Das Oberstift Münster fiel zum größeren Teil an Preußen, in den Rest teilte sich eine Anzahl früher linksrheinischer Dynasten, das Niederstift kam an Oldenburg und Arenberg, das Hochstift Paderborn an Preußen, Recklinghausen an Arenberg, mit dem Herzogtum Westfalen wurde der Landgraf von Darmstadt entschädigt. Aber schon nach wenigen Jahren erfolgten neue Veränderungen. Preußen verlor seine westfälischen Besitzungen, neue Staaten entstanden auf Geheiß Napoleons, das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, die mit andern Ländern auch Teile von Westfalen umfaßten, und schließlich gehörten solche auch zum französischen Kaiserreich. Die Zwergstaaten der Dynasten in Westfalen verschwanden gleichfalls; sie kamen teils zum Großherzogtum Berg, teils zum französischen Kaiserreich. Mit dem Sturz Napoleons brachen seine staatlichen Gründungen in Westfalen zusammen. Der Wiener Kongreß und die mit ihm in Zusammenhang stehenden Verträge brachten endlich das ganze Westfalen mit geringen Einbußen im Norden, aber bedeutendem Zuwachs im Süden an Preußen.

Dies in großen Zügen die territoriale Entwicklung Westfalens von 1802—1813.

Wenden wir uns zunächst dem Neubefitz zu, den Preußen in Westfalen erwarb. Betrachtet man die Karte dieser Besitzungen,¹⁾ so zeigt sie, daß die preußischen Provinzen dadurch ganz erheblich vergrößert und zum Teil wenigstens auch abgerundet wurden, indem eine Verbindung zwischen der Grafschaft Mark einer- und Minden=Ravensberg und Tecklenburg=Vingen andererseits hergestellt wurde, dagegen das Fürstentum Paderborn ganz abseits lag und so gut wie keine Verbindung mit den übrigen preußischen Provinzen hatte. Noch weniger war dies mit Ostfriesland der Fall. Es war später die Erwerbung von Meppen geplant, sie kam aber nicht mehr zur Ausführung.

¹⁾ Geographisch=statistische Beschreibung der im Jahre 1802 dem Preussischen Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. Mit einer Karte (Berlin 1802).

M ü n s t e r

Zu den Entschädigungen, die Preußen für seine Verluste auf dem linken Rheinufer nun in Westfalen erhielt, gehörten die Abteien Herford und Rappenberg, das Bistum Paderborn und die Stadt Münster mit dem östlichen Teil des Bistums Münster.¹⁾ Preußisch wurden auf diese Weise von dem Erbfürstentum Münster außer der Stadt Münster die Ämter Sassenberg, Stromberg und Werne mit Lüdinghausen, der größere Teil des Amtes Wolbeck und Teile der Ämter Dülmen, Horstmar und Rheine mit Bebergern.²⁾

Diese Entschädigungen waren Preußen zwar nur erst zugesprochen, aber es wartete nicht einmal die Vollziehung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 ab, sondern ergriff schon im Sommer 1802 von den neuen Erwerbungen Besitz. Bereits am 5. Juni 1802 konnte der Minister Graf von der Schulenburg-Rehnert,³⁾ wenn auch noch mit der Bitte um strenge Verschwiegenheit, dem Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein in Minden mitteilen, daß die Entschädigungsangelegenheit jetzt zu Stande zu kommen scheine und in der nächsten Zeit die Besignahme und interimistische Verwaltung der neuen Provinzen erfolgen werde, ferner daß Stein für die Organisation der westfälischen Provinzen in Aussicht genommen sei.⁴⁾ Schon vom 6. Juni ist das Patent datiert, worin König Friedrich Wilhelm von Preußen feierlich von der Stadt Münster und dem östlichen Teile des Stiftes Münster Besitz ergriff und die Regierung darin antrat.⁵⁾ In dem Patent wurde ferner bekannt gemacht, daß der König die oberste Leitung der Besitz-

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume Münster . . . ergangen sind. Dritter Band (Münster 1842) S. 32.

²⁾ C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster (Münster 1848) S. 27. P. Bahlmann, Der Regierungsbezirk Münster. Seine Zusammensetzung, Einteilung und Bevölkerung (Münster 1893) S. 9.

³⁾ Über ihn vergleiche Allgemeine Deutsche Biographie XXXIV. S. 742—743 und B. Rosenmüller, Schulenburg-Rehnert unter Friedrich dem Großen I. Band (1914).

⁴⁾ Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 7.

⁵⁾ Sammlung III, S. 19 ff.

nahme sowie die Organisierung der öffentlichen Geschäftsverwaltung im Stift Münster dem General der Kavallerie und Minister Grafen von der Schulenburg-Rehnert übertragen habe, während mit der militärischen Besatzung des Landes der Generalleutnant von Blücher beauftragt sei. Diese erfolgte denn auch durch Blücher, der am 3. August in Münster einrückte. Zur Eingliederung der Entschädigungsprovinzen an Preußen wurde in Hildesheim die Hauptorganisationskommission unter Schulenburg eingerichtet, der je eine Zivil- oder Spezialorganisationskommission für Münster und für Paderborn unterstand. Mit Schreiben vom 9. September 1802 forderte Schulenburg den Freiherrn vom Stein auf Grund der königlichen Kabinettsordre vom 6. Juni auf, sich nach Münster zu begeben und das Präsidium der dortigen Spezialorganisationskommission zu übernehmen.¹⁾ Bemerkenswert in Schulenburgs Schreiben ist die auch sonst zu beobachtende Rivalität zwischen den Zivil- und Militärbehörden, welche letzteren nach Schulenburgs Ansicht der Kriegs- und Domänenrat Ribbentrop als Mitglied der Spezialorganisationskommission zu sehr nachgegeben habe. Stein kam schon am 27. September in Münster²⁾ an und übernahm die Geschäfte. Die Instruktion der Zivilkommissare³⁾ für die förmliche Besitzergreifung, interimistische Verwaltung und Organisation der neuen Provinzen war ihm bereits unter dem 9. September vom Minister zugesandt worden. Die Zivilkommissare durften bei der ersten Besitznahme, der Versiegelung der Archive und Kassen und bei der Einrichtung der Truppenverpflegung nur im Einverständnis mit dem kommandierenden General vorgehen; erst wenn alles ruhig war und die Organisation beginnen konnte, bildeten sie ein Kollegium für sich, das lediglich von dem Chef der Organisation abhing. Die Verpflegung der Truppen mit Brot und Fourage war eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Neben der militärischen Besatzung hatten sie die Besitzergreifung des Landes durch die Publikation des königlichen Besitzergreifungspatentes zu bewirken, einen Generalpardon für

¹⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 20 ff.

²⁾ Wilmans S. 662.

³⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 25 ff.

ausgetretene Untertanen und desertierte Soldaten zu publizieren, die alten Wappen zu entfernen und die preußischen Adler anzuheften, die Huldigung für den König vorzubereiten, die Behörden anzuweisen, ihre Funktionen interimistisch nur im Namen des Königs von Preußen auszuüben, und sie in ihren Ämtern zu bestätigen, die Kassen, Archive und Registraturen zu übernehmen und eine besondere Organisationskasse einzurichten, endlich topographische und statistische Nachrichten zu sammeln und einzureichen, die als Grundlage für die künftige Organisation dienen sollten. Sämtliche Behörden verblieben in ihrem unge störten Geschäftsgang, nur trat an Stelle der bisherigen obersten Landesbehörden die interimistische Verwaltung des Organisationschefs und der ihm nachgeordneten Kommissarien im Namen des Königs von Preußen, die von allem wesentlichen Kenntniss zu nehmen hatten und gegen deren Willen nichts verfügt werden durfte. Im Innern des Landes sollte die Verwaltung und Rechtspflege auf dem bisherigen Fuße belassen werden. Die Beamten verblieben im Genuß ihres Gehaltes. Wer sich der neuen Ordnung fügte und brauchbar war, wurde in preußische Dienste übernommen. Das Privateigentum wurde garantiert, den Kommissaren zur besonderen Pflicht gemacht, alle Einwohner mit der größten Humanität zu behandeln. Die Zivilorganisationskommission in Münster bestand aus dem Geheimen Regierungsrat von Sobbe, dem Regierungsrat Schmidt und den Kriegs- und Domänenräten von Wolfframsdorff und Ribbentrop, wozu später noch der Kriegs- und Domänenrat von Rappard, die Münsterschen Geheimräte Druffel und Jorckenbeck und der Graf August Merveldt traten.¹⁾

Die Besitznahme des Landes ging äußerlich reibungslos von Statten. Der Protest, den das Domkapitel von Münster dem kommandierenden General überreichte,²⁾ blieb natürlich ohne jede Wirkung. Den neuen Machthabern zeigte man den mit höflichem Nachdruck geforderten Gehorsam, so geschah dies von Seiten des Domkapitels,³⁾ der

¹⁾ H. Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813 (Münster 1903) S. 49.

²⁾ Olfers S. 100 ff. — ³⁾ Olfers S. 27.

Behörden¹⁾ und der Stadt Münster²⁾. Aber es ist erklärlich, daß sich in breiten Schichten der Bevölkerung eine große Unzufriedenheit mit diesen Veränderungen äußerte. Schon Schulenburg hatte Stein darauf hingewiesen, daß gerade unter den höheren Ständen noch nicht eine völlige Zuneigung gegen die neue Regierung vorhanden sei, weshalb er bei der Organisation des Landes besondere Vorsicht empfahl.³⁾ Stein stimmte ihm ganz bei, in seinem Bericht vom 2. Oktober 1802⁴⁾ äußerte er sich eingehend über die öffentliche Meinung, die mehr niedergeschlagen als unwillig sei und nur rohe Begriffe von der preussischen Verwaltung habe. Wenn Stein der Ansicht Ausdruck gab, daß das ernsthafteste, nachdenkende und redliche Volk solche Begriffe bald verstehen würde, so war das allerdings ein großer Irrtum: Die Bevölkerung war gegen die preussische Herrschaft von einer Abneigung erfüllt, die sich weniger gegen die Verwaltung selbst als gegen ihre Träger, die Beamten und vor allem gegen die preussischen Offiziere richtete.⁵⁾ Um die Mißstimmung gegen die preussische Herrschaft zu beseitigen, schlug Stein vor, einige Mitglieder der alten Landeskollegien in die Organisationskommission zu übernehmen.⁶⁾ Schulenburg war damit einverstanden, wünschte aber seinerseits auch noch die Hinzuziehung eines adligen Mitgliedes des Geheimrats, um den Adel zu gewinnen.⁷⁾ Darauf zog Stein die beiden fürstbischöflichen Geheimräte Druffel und Forckenbeck zu den Arbeiten der Organisationskommission hinzu und brachte von den adligen Geheimräten den Grafen August Merveldt zu Westerwinkel in Vorschlag, womit Schulenburg auch einverstanden war.⁸⁾ Diese Übernahme von inländischen Beamten in die neue preussische Verwaltung macht auf die öffentliche Meinung einen guten

¹⁾ Staatsarchiv Münster Mscr. VII 1902 A. fol. 1 ff.

²⁾ Hülsmann S. 6 f.

³⁾ Am 9. September 1802. Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 20 f.

⁴⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 30 ff., abgedruckt bei Perz I, S. 234 ff.

⁵⁾ F. Philippi, 100 Jahre Preussischer Herrschaft im Münsterlande (Münster 1904) S. 9.

⁶⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 33 v

⁷⁾ Ebenda fol. 41.

⁸⁾ Ebenda fol. 42 und 45.

Eindruck.¹⁾ Stein war ferner der Ansicht, daß einige Standeserhöhungen gewiß zur Vermehrung der allgemeinen Zufriedenheit beitragen würden, er schlug daher vor, den Hofkammerer Freiherrn von Galen in den Grafenstand zu erheben, in den Adelsstand den Geheimen Rat und Vizekanzler zur Mühlen, den Hofkammerrat Detten, den Hofgerichtsamtverwalter Scheffer, den Geheimen Rat Druffel und den Geheimen Rat Forckenbeck nebst dessen Bruder, dem Hofrat und Direktor des Medizinalkollegs.²⁾

Nach dem Willen des Königs sollten im Erbfürstentum Münster, wie der preußisch gewordene Teil des alten Oberstiftes jetzt genannt wurde, die alten Behörden nicht etwa sogleich durch die neuen preußischen ersetzt werden, sondern wenigstens vorläufig beibehalten werden, bis die preußische Verwaltungsorganisation durchgeführt war. Die bisherigen oberen Behörden erhielten lediglich einen Namen, der ihren interimistischen Charakter bezeichnete. Es waren dies der Geheime Rat, die Regierung und die Hofkammer, die jetzt ein „Interims“ vor ihrer Bezeichnung führten. Dagegen blieben die übrigen Behörden wie in ihrer Kompetenz so auch in ihrem Namen unverändert.

Ein kurzer Überblick über die Verfassung des alten Fürstbistums Münster mag hier am Platze sein.³⁾

Die oberste weltliche Behörde des Landes war der Geheime Rat, von ihm ressortierten die äußere und innere Staatsverwaltung, Grenz-, Hoheits-, Polizei-, Steuer-, Militärsachen, er hatte zwar keine eigene Gerichtsbarkeit, entschied aber als Berufungsinstanz in gewissen Angelegenheiten. Der Geheime Rat war eine recht zahlreiche Behörde,⁴⁾ er bestand aus dem Präsidenten, geistlichen und weltlichen Geheimen Räten, jene Mitglieder des Domkapitels, diese der Ritterschaft, und Geheimen Referendarien, dazu den entsprechenden Sekretären und Subalternen.

Die höchste Justizbehörde war die Regierung oder der Regierungs- und Hofrat, sie führte die Oberaufsicht

¹⁾ Berz I, S. 242 f.

²⁾ Siehe Anlage Nr. VII.

³⁾ Ulfers S. 9 ff.

⁴⁾ Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender für das Jahr 1802 (Münster) und Staatsarchiv Münster Interims-Geheimer Rat zu Münster Nr. 11.

über sämtliche Gerichte, sie war das oberste Kriminalgericht, Revisions- und Appellationsinstanz. Die Regierung war besetzt mit dem Vizekanzler und adligen und gelehrten Hof- und Regierungsräten. Weiter gab es an oberen Gerichtsbehörden noch das geistliche und das weltliche Hofgericht; das erstere hatte die Gerichtsbareit in geistlichen Sachen und bestand aus dem Offizial und zwei Assessoren; das weltliche Hofgericht war erste Instanz für die Exmierten, Appellationsinstanz für die Untergerichte; es setzte sich aus einem Hofrichter und zwei Assessoren zusammen.

Die dritte Oberbehörde war die Hofkammer. Ihr unterstanden die Domänen und Regalien, die von den Amtsdrosten und Amtsrentmeistern in den Ämtern verwaltet wurden; die Einkünfte flossen in die landesherrliche Landrenteikasse.¹⁾ Die Hofkammer hatte einen Präsidenten, einen Direktor und wirkliche und Titularhofkammerräte.

Neben diesen Oberbehörden gab es noch andere Behörden und Kommissionen, so der Geheime Kriegsrat, dessen Präsident der Präsident des Geheimen Rats war, das Medizinalkollegium mit dem Freiherrn von Fürstenberg an der Spitze, die Universitätskommission, die Exjesuitenkommission, die Lehnkammer und die Landschaftspfennigkammer²⁾, die von einer von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich bestellten Deputation verwaltet wurde, schließlich die Landtagsdeputation.

Daß diese Behörden nicht in das preußische Verwaltungssystem paßten, sondern umgeformt werden mußten, lag auf der Hand. Keinen besseren konnte man aber für diese Aufgabe finden als den Oberkammerpräsidenten vom Stein, der preußische wie westfälische Einrichtungen kannte und volles Verständnis für beider Vorzüge besaß. Am 2. März 1803 reichte er seine Denkschrift über die Bildung der Landeskollegien im Fürstentum Münster ein;³⁾ sie ist charakteristisch für Steins klaren Blick und Sinn für das Praktische. Er gab zunächst einen Überblick über die bisherige Verfassung des Landes. Wenn

¹⁾ Olfers S. 6.

²⁾ Ebenda S. 4.

³⁾ Siehe Anlage IV; vergleiche auch Wilmans S. 671 f.

man die Ressortreglements für Neustpreußen und Franken auch für Westfalen zu Grunde legen wollte, müßten die hiesigen Behörden folgendermaßen umgebildet werden: Dem Landesjustizkollegium müßten beigelegt werden alle Justizsachen im weitesten Sinne, die Ausübung der gesamten landesherrlichen Kriminaljurisdiktion, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundschafswesen, schließlich die Aufsicht über die Untergerichte. Der Geschäftskreis der Kammern solle umfassen alle Militärangelegenheiten, die Steuerfachen, die Aufsicht über die öffentlichen Anstalten und Kommunitäten, die Landeshoheitsfachen, das Lehnwesen, die Oberaufsicht über das geistliche, Kirchen- und Schulwesen, wofür ein besonderer Senat aus Konsistorial-, Regierungs- und Kriegsräten zu bilden sei. Danach würde also die Lehnkammer mit der neuen Kriegs- und Domänenkammer vereinigt werden, die Geschäfte des geistlichen und des weltlichen Hofgerichts wie zum Teil des Vikariats würden dem Landesjustizkollegium oder der Regierung beigelegt werden, während der Geschäftskreis der Kriegs- und Domänenkammer den des Geheimen Rats, der Hofkammer, des Geheimen Kriegsrats, der Landpfennigkammer und der Lehnkammer begreife. In den unteren Instanzen würde der Droßt seinen Namen mit dem des preußischen Landrats vertauschen, ihm und dem Amtszrentmeister sollten die Landespolizei und die Aufsicht über das Steuerwesen zukommen, die Städte wie bisher mit Ausnahme von Münster der Aufsicht der Beamten unterstellt werden. Es sei ferner notwendig, die passenden Beamten auszuwählen und sie auf die neuen Kollegien zu verteilen, den Grafen Merveldt und die Geheimen Räte Forckenbeck, Druffel und Tenspolde sowie den Rat Scheffert in der Kriegs- und Domänenkammer zu verwenden, dem Geheimrat Münstermann die Landesarchive zu unterstellen, den Rat von der Beck in das Justizkollegium aufzunehmen und den Rat Callenberg zum Justizkommissar zu ernennen. Der Kriegsrat solle eingehen. Aus den Mitgliedern der Regierung und der beiden Hofgerichte könne das Landesjustizkollegium gebildet werden. Von den Mitgliedern der alten Hofkammer seien nur zwei brauchbar, die übrigen nur bei der Administration oder zu andern, minder wichtigen Ge-

schäften zu verwenden. Als Direktor des zweiten (geistlichen) Senats der Kriegs- und Domänenkammer sei der Kanzler von Coning geeignet, im übrigen müsse außerdem ein Geistlicher Mitglied dieses Kollegiums sein. Auch das Generalvikariat bedürfe einer völligen Reform, dem verdienstvollen, aber schon bejahrten Freiherrn von Fürstenberg müsse man einen tüchtigen Direktor beordnen, das weltliche Hofgericht dem Generalvikariat einverleiben und dem Offizial die Direktion übertragen.

Die Bevölkerung des künftigen Münsterischen Kammerkollegiums berechnete Stein für das Fürstentum Münster mit 123 000, für das Fürstentum Paderborn mit 85 000, für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg mit 41 000 Seelen, im Ganzen also mit 249 000; die Steuererträge für Münster veranschlagte er auf über 400 000, für Paderborn auf rund 300 000, für Tecklenburg-Lingen auf über 150 000 Reichstaler. Als wichtige Gegenstände der Landesverwaltung bezeichnet er die Verbesserung der Linnenfabrikation und des Wegebau's, die Schiffbarmachung der Ems und Lippe, Verbindung des Kanals mit der Ems, Gemeinheitsteilungen und Holzkultur. Das Personal sollte umfassen den Präsidenten, den Kammerdirektor, den Direktor des zweiten Senats, 14 Räte und 1—2 Assessoren nebst der entsprechenden Anzahl von Subalternen und würde abgesehen von der Besoldung des Präsidenten und des Direktors des zweiten Senats einen Kostenaufwand von etwa 35 000 Reichstalern erfordern.

In einer zweiten Denkschrift (vom 19. März 1803)¹⁾ über die Bildung der Polizei- und Finanzbehörden für das platte Land und die Mediatsstädte des Fürstentums Münster führte Stein aus, daß die bisherige Verfassung insoweit beibehalten werden müsse, als der Droßt zum Landrat ernannt und ihm der Amtsrentmeister als Assessor und Assistent beigeordnet werde. Die Wahl der Landräte sollte wie auch sonst in der preussischen Monarchie durch die Besitzer der adligen Güter aus dem eingeseffenen Adel oder aus anderen Eingeseffenen erfolgen, die dann dem Kammerkollegium präsentiert und vom König bestätigt würden. Dagegen sollten die Landrent-

¹⁾ Siehe Anlage V; vergleiche Wilmans S. 672 A. 1.

meister und landrätlichen Subalternen ohne Konkurrenz der Eingeseffenen landesherrlich ernannt werden.

Aber es war durchaus noch nicht sicher, wie die westfälischen Entschädigungsprovinzen mit den alten preussischen Landesteilen administrativ verbunden würden. Nach den vom König genehmigten Grundsätzen zur Organisierung der Entschädigungsprovinzen war in Aussicht genommen, den rechtsrheinischen Teil von Kleve mit der Grafschaft Mark zu vereinigen und ihm Werden, Essen und Elten zuzulegen, die Klevische Kammer aufzulösen, die Märkische zu verstärken, die Klevische Regierung für Kleve, Werden, Essen und Elten bestehen zu lassen, eventuell mit dem Sitz in Essen. Dagegen sollten Münster, Paderborn, Lingen und Tecklenburg mit Münster als Sitz der Landeskollegien vereinigt und auch die Regierung von Lingen nach Münster verlegt werden, ja es war sogar geplant, Minden dazuzuschlagen, die dortigen Kollegien aufzuheben und den Appellationsssenat für die gesamten Westfälischen Provinzen in Münster oder Essen zu etablieren.¹⁾

Gegen die Ausführung dieses Planes erheben sich jedoch Bedenken, zu deren Wortführer sich der Minister von der Schulenburg machte.²⁾ Durch die Belegung von Essen mit einer preussischen Garnison erschien die Verlegung der Klevischen Regierung untunlich, als deren Sitz nun Emmerich vorgesehen wurde. Ferner petitionierte die Stadt Lingen um Belassung der Regierung in Lingen und wurde hierin von dem Großkanzler von Goldbeck unterstützt, dem aber wieder Schulenburg opponierte. Infolgedessen sah der König sich veranlaßt zu bestimmen, daß die westfälischen Indemnitätsprovinzen mit Ausnahme von Lingen und Tecklenburg in einem Regierungs- und einem Kammerdepartement vereinigt würden, für Tecklenburg und Lingen die Regierung in Lingen bestehen bleiben, für alle andern Provinzen eine Regierung und eine Kammer in Münster errichtet und hierhin auch die Klevische Regierung wie die Klevische und die Märkische Kammer verlegt werden sollten. Während der Großkanzler damit einverstanden war, erhob Schulenburg Bedenken wegen der Kammern, denn es sei unmöglich, diese

¹⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 95 ff.

²⁾ Ebenda fol. 195 ff., Wilmans S. 678., Lehmann I, S. 264 ff.

Provinzen, die 151 Quadratmeilen mit über 400 000 Seelen ohne Lingen und Tecklenburg umfaßten, durch eine einzige Kammer zu verwalten. Darüber erbat er sich von Stein, der ja die alten wie die neuen Provinzen in Westfalen am besten kenne, ein Gutachten. Dieses erstattete Stein am 13. April 1803.¹⁾ Er stimmte darin den Ansichten Schulenburgs vollkommen bei: den Oberbehörden werde die genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen verloren gehen, ihre Aufsicht über die Unterbehörden erschaffen, wenn ein einziges Kollegium für Münster, Paderborn, Essen, Elten, Werden, Kleve und Mark errichtet würde, die zusammen rund 170 Quadratmeilen mit 470 000 Einwohnern umfaßten und sich aus heterogenen Teilen zusammensetzten hinsichtlich der Religion, der Kultikalverhältnisse, der Gewerbe, der näheren Zwecke der Verwaltung, die in den einzelnen Provinzen verschieden seien, schließlich der ständischen und Steuerverfassung. Auch sei nicht zu verkennen, daß ein Zusammenwerfen so vieler in ihrer Verfassung von einander abweichenden Provinzen in Kleve-Mark Unwillen erregen würde, weil man dort die verwaltende Behörde nahe zu haben wünsche, während es mehr im Interesse der Einwohner von Lingen liege, wenn man ihnen die Vorteile planmäßig eingerichteter Untergerichte verschaffe, als daß die Regierung nach dem Wunsche der dortigen katholischen Bevölkerung in Lingen belassen werde.

So entschieden sich auch Steins Gutachten für die historischen und praktischen Interessen der westfälischen Provinzen aussprach, so ist doch die Entschließung des Königs nicht auf Stein zurückzuführen, sondern auf die Vorstellungen Schulenburgs, denn schon am 21. April, also kurz nach der Abfassung der Steinschen Denkschrift, ist die Kabinettsordre datiert, die die Einrichtung in Schulenburgs Sinn verfügt²⁾ und von der der Minister dem Oberkammerpräsidenten am 28. April eine Abschrift

¹⁾ Siehe Anlage VI; vergl. Wilmans S. 679 und Lehmann I S. 264 f.

²⁾ Wilmans S. 680, Lehmann I, S. 265 f. Ernst von Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. Zweiter Band (Leipzig 1908) S. 254.

zusandte.¹⁾ Danach sollten in Ansehung der oberen Justizverwaltung die sämtlichen neuen westfälischen Provinzen nebst den Kleve-Märkischen in einem Landesjustizkollegium in Münster vereinigt werden, während für Paderborn eine einstweilige Regierungsdeputation vorgesehen war. Das Nähere wegen Einrichtung der Kammer überließ der König Schulenburg, der daher bei seinem Plane blieb, wonach die Märkische Kammer für Kleve, Mark, Werden, Essen und Elten in Hamm verbleiben und nur notwendig verstärkt, in Münster aber für die Provinzen Münster, Paderborn, Lingen und Tecklenburg eine neue Kammer etabliert werden sollte. Mit den näheren Vorbereitungen beauftragte er Stein. Am 10. Mai 1803 erstattete dieser einen Bericht über die Bildung der Münsterschen und Paderborner Kammer,²⁾ die sich im Großen und Ganzen mit seiner Denkschrift vom 2. März deckt, indem sie wieder die alten Münsterschen Behörden aufzählt und die Verteilung ihrer Geschäfte auf die Kammer in Vorschlag bringt, weiter die bekannten Angaben über Größe und Bevölkerung wiederholt und wegen Besetzung der Beamtenstellen Vorschläge macht. Dann aber beschäftigt er sich eingehend mit dem Schul-, Armen- und Kirchenwesen. Stein wünscht die Einrichtung einer eigenen Abteilung im Kammerkollegium, die aus dem Geheimrat Druffel, dem Professor Schmedding, einem Pädagogen oder Schulrat und dem Kammerjustitiar unter dem Vorsitz des Domdechanten Spiegel als Vizepräsidenten bestehen soll. Nachdem er sich über die Rechte des Bischofs von Münster verbreitet hat, macht er den Vorschlag, für Münster und Paderborn ein eigenes Konsistorium zu errichten, das unter dem Präsidium des verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freiherrn von Fürstenberg, aus dem Münsterschen Offizial zur Mühlen, dem Assessor Rettenbacher, dem Paderbornschen Offizial und Kanonikus Haase zusammengesetzt werden soll, ohne Zuziehung der heftigen und bigotten Mitglieder des Vikariats.

¹⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 249.

²⁾ Siehe Anlage VIII, vergl. Wilmans S. 680, Lehmann I, S. 262 A. 3.

Die Einrichtung der neuen Behörde ließ noch eine Zeit lang auf sich warten, sie erfolgte erst durch königliches Patent vom 8. November 1803.¹⁾ Dieses verfügte zunächst die Aufhebung der bisherigen Kleve- und Mörfischen Kriegs- und Domänenkammer, danach die Errichtung der Kleve-, Mark-, Elten-, Essen- und Verdenischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und der neuen Kriegs- und Domänenkammer in Münster für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Bingen, von denen die beiden letztern in Ansehung der Kameralgeschäfte bisher mit Minden und Ravensberg vereinigt gewesen waren. Die neue Organisation sollte am 1. Dezember 1803 ins Leben treten. Präsident der Münsterschen Kammer wurde Stein, der im Kammerpräsidium in Hamm belassen, aber von dem in Minden befreit wurde.²⁾ Der erste Direktor der Münsterschen Kammer war der bisherige Direktor der Kammer in Hamm, von Rappard. Zu Ende der preussischen Herrschaft in Westfalen bestand die Kriegs- und Domänenkammer in Münster aus dem Präsidenten Freiherrn Vincke, seit 1804 Nachfolger des nach Berlin als Minister berufenen Freiherrn vom Stein, dem Direktor Müller, dem Oberforstmeister von Kalitsch, dem Vizedirektor von Schlechtendahl, den Kriegs- und Domänenräten Graf Merveldt, von Druffel, Ribbentrop, von Reimann, von Forckenbeck, von Wolfframsdorff, Lehmann, von Beughem, von Tenspolde, Mettingh, Scheffer genannt Boichhorst, Schmedding, von Schmising-Kerßenbrock, den Assessoren von Culemann und von Thadden, bei den geistlichen Sachen konkurrierten der Konsistorialrat, Prediger und Professor Möller und der Konsistorialassessor Prediger Offelsmeyer. Deputatus und Kommissarius der Kammer für Bingen und Tecklenburg waren die Kriegs- und Domänenräte, auch Landräte Mauve und von Blomberg.³⁾ Bemerkenswert ist die starke Vertretung der inländischen Beamten im Kammerkollegium.

¹⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 9.

²⁾ Ebenda, Perg I S. 255 f., Wilmans S. 682, Lehmann I S. 266.

³⁾ Handbuch über den königlich-preussischen Hof und Staat für das Jahr 1806.

Nach der Einsetzung der Kriegs- und Domänenkammer erfolgte auch eine Einteilung des Landes in Kreise. Diese waren nach dem Publikandum vom 23. Dezember 1803¹⁾ die Kreise Münster, Beckum, Warendorf und Lüdinghausen. Die Städte Münster und Warendorf blieben kreisfrei. Schon am 11. April 1804²⁾ wurde die Einteilung geändert in die vier Kreise Münster mit den Städten Werne, Dlfen und Lüdinghausen, Beckum mit Ahlen, Drensteinfurt, Stromberg, Delbe und Beckum, Warendorf mit Telgte, Wolbeck, Sendenhorst, Freckenhorst, Sassenberg und Harjewinkel und Bevergern mit der Stadt Bevergern. Am 1. Juni 1806 trat die neue Einteilung in Kraft.

Die Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Aufsicht über die Untergerichte und die Besorgung der Vormundschaften im Herzogtum Kleve, in der Grafschaft Mark, dem Erbfürstentum Münster und in den Abteien Essen, Werden und Elten wurde durch Patent vom 11. September 1803 der Regierung zu Münster übertragen³⁾; ihre Instruktion erhielt sie allerdings erst am 28. Juli 1804⁴⁾. Danach bestand sie aus dem Instruktions- und dem Oberappellationsssenat, deren jeder mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und Subalternen versehen war; am 14. Januar 1805 trat noch der Kriminalssenat hinzu.⁵⁾ Die Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgte zum 1. September 1803⁶⁾, die des Allgemeinen Landrechts zum 1. Juni 1804.⁷⁾

Im Jahre 1806 bestand der Oberappellationsssenat aus dem Präsidenten von Rohr und neun Geheimen bezw. Regierungsräten, der Instruktionsssenat aus dem Präsidenten von Sobbe und ebenfalls neun Geheimen Justiz-, Geheimen und Regierungsräten nebst fünf Assessoren, der Kriminalssenat setzte sich aus dem Direktor und vier Mit-

¹⁾ Sammlung III S. 69 f.

²⁾ Ebenda III S. 145 f.

³⁾ Ebenda III S. 59 f.

⁴⁾ Ebenda III S. 85 ff.

⁵⁾ Ebenda III S. 101.

⁶⁾ Ebenda III S. 51 Note.

⁷⁾ Ebenda III S. 46 ff. hzw. 73.

gliedern zusammen, die sämtlich den andern Senaten entnommen waren, dazu zwei Kriminalräten.¹⁾

Mit der Einrichtung der neuen Verwaltungs- und Justizbehörden stellten die alten Behörden, die ihre Funktionen durchweg abgegeben hatten, ihre Tätigkeit ein; ebenso löste sich die nunmehr überflüssig gewordene Organisationskommission auf.²⁾

Die Huldigung des Erbfürstentums Münster für den König von Preußen erfolgte zusammen mit der der andern westfälischen Indemnitätsprovinzen am 10. Juli 1803 in Hildesheim. Dazu waren besondere Huldigungsdeputierte gewählt worden, so 1—2 aus dem Bürgerstande der Stadt Münster und den übrigen Städten und 4—5 aus dem gesamten Bauernstande des Erbfürstentums Münster.³⁾

Die Landstände des Bistums Münster waren gebildet von dem Domkapitel, der Ritterschaft und den dreizehn landtagsfähigen Städten Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne und Telgte.⁴⁾ Entsprechend § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses, daß im Stift Münster die bisherige ständische Verfassung nicht mehr stattfinden könne, wurde der Landtag am 9. September 1802 durch die Organisationskommission aufgehoben. Vergebens hatte sich der Domdechant Freiherr Ferdinand August Spiegel zum Desenberg und Canstein um Beibehaltung des Domkapitels und der Landstände bemüht: er hatte in einer Denkschrift an den König dargetan, daß die Stadt Münster durch Aufhebung des Domkapitels am meisten verlieren werde, dabei eigne die Stadt sich am besten als Sitz des Bischofs oder Erzbischofs;⁵⁾ die landständische Verfassung in Münster zusammen mit der der Grafschaft Mark und des Erbfürstentums Münster bedeute eine enge Verbindung dieser drei

¹⁾ Handbuch über den Königlich-Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1806.

²⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 9.

³⁾ Hülsmann S. 48 f.

⁴⁾ Dlfers S. 60 ff.

⁵⁾ Über den Ende des 18. Jahrhunderts ventilierten Plan, die kölnische Kur auf Münster zu übertragen und dieses zum erzbischöflichen Sitz zu erheben, vergl. Max Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Münster 1925) S. 406 ff.

Länder.¹⁾ Aber seine Bemühungen waren vergeblich. Unter dem König von Holland wurden zwar die Landstände wieder hergestellt, sie führten aber nur ein Schatten-dasein, bis sie 1808 ganz verschwinden. Das Domkapitel dagegen blieb in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft bestehen, erst am 20. September 1806 wurde es durch Königliche Kabinettsordre aufgehoben, doch wurde ihm durch Reskript der Kriegs- und Domänenkammer in Münster vom 19. Oktober 1806 die Selbstverwaltung seines Vermögens überlassen. Beim Einrücken der Holländer wurde das Domkapitel zwar durch den Generalgouverneur von Daendels am 1. November 1806 wieder hergestellt, aber schon am 2. Dezember desselben Jahres aufgehoben und bestand jetzt lediglich als Kollegiatstift fort.

Tiefgreifenden Veränderungen war auch die Stadt Münster unterworfen. Verwaltung und Rechtspflege waren bisher in der Hand des Rates vereinigt gewesen, jetzt wurden beide getrennt und unter Wegfall aller Exemtionen die Stadt zu einem einzigen Verwaltungsbezirk zusammengefaßt, der Magistrat der Kriegs- und Domänenkammer unterstellt, die Rechtspflege durch das 1806 eingerichtete Stadtgericht wahrgenommen, die Mitglieder des Magistrats wie des Stadtgerichts waren jetzt staatliche Beamte.²⁾

Es war selbstverständlich, daß bei der Übernahme der Indemnitätsprovinzen auch das Militärwesen in diesen neuen Landesteilen geregelt werden mußte. Schulenburg teilte am 13. Februar 1803³⁾ Stein mit, daß es ihm notwendig erscheine, wie in den sächsischen nun auch in den westfälischen Indemnitätsprovinzen, wenigstens in Elten, Essen, Werden und Paderborn für das Kantonswesen Anstalten zu treffen. Stein antwortete darauf mit der Übersendung einer Denkschrift über das Kantonswesen

¹⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 109 ff. Vergleiche Herman Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven, 76. Band. Leipzig 1902) S. 757 ff. Wilmans S. 664 f.

²⁾ Vergleiche darüber die schon angeführte Dissertation von Hülsmann sowie Bruno Engler, die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813. Münsterische Inaugural-Dissertation (Hildesheim 1905).

³⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 101.

im Münsterischen und Paderbornischen,¹⁾ die aus den Erfahrungen einer achtzehnjährigen Tätigkeit in Westfalen heraus geschrieben ist.²⁾ Sie gewinnt um so mehr an Interesse, weil er an der Hand eines Berichtes des Geheimen Rats einen Überblick über die Ergänzung des Militärs im Fürstentum Münster von Christoph Bernhard bis zum Ende des siebenjährigen Krieges gibt. Stein spricht sich darin sehr offen über die Abneigung der Untertanen gegen den Kriegsdienst aus und die Mittel, diese Abneigung zu überwinden. Schulenburg erkannte die Berechtigung der Bedenken, die Stein erhob, durchaus an, mußte ihm aber mitteilen, daß an der Allerhöchst verfügten Kantonsenteilung nichts mehr geändert werden könne.³⁾

Das Medizinalwesen von Münster wurde mit dem in Paderborn und Tecklenburg-Bingen verbunden, indem ein gemeinsames Provinzial-Kollegium medicum et sanitatis für diese Provinzen errichtet wurde, das dem Ober-Kollegium medicum et sanitatis in Berlin unterstellt wurde⁴⁾ (13. März 1805). Der Stat des Provinzial-Kollegiums⁵⁾ umfaßte den Direktor Hofrat Forckenbeck, den Justitiar und Codirektor Kriegs- und Domänenrat Mettingh, den 1. wirklichen Medizinalrat Dr. Giese, den 2. wirklichen Medizinalrat Dr. Druffel, den Assessor Chirurgiae Medizinalrat Lüders, den Assessor Pharmaciae Medizinalrat Bodde, den Medizinalrat Werneking als Ehrenmitglied und die entsprechenden Unterbeamten.

Wenig Glück hatte Stein mit seinen Plänen zur Ausgestaltung der Universität Münster.⁶⁾ Sie war seiner Meinung nach zu katholisch und zu spezifisch münsterländisch, er wollte sie zu einer deutschen Hochschule umgestalten. Aber so wenig wie auf dem Gebiet des Mili-

¹⁾ Siehe Anlage III. Vergleiche Wilmans S. 668 ff. und Lehmann I S. 289 ff.

²⁾ Ein Promemoria Steins von 1788 über den 15-jährigen Militärdienst in der Grafschaft Mark im Nachlaß des Oberpräsidenten Freiherrn Winke auf Ostenwalde.

³⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 6 fol. 129 ff. Wilmans S. 671 und Lehmann I S. 293.

⁴⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 82 fol. 140 f.

⁵⁾ Ebenda fol. 212.

⁶⁾ Lehmann S. 286 ff.

tärwesens drang Stein in der Universitätsfrage durch, es blieb alles beim Alten.

Als Preußen die ihm zugefallenen Teile des Oberstiftes besetzte, ließ es durch die Organisationskommission auch die nicht preußisch gewordenen Teile sequestrationsweise im Namen und für Rechnung der künftigen Besitzer verwalten, das Domkapitel versuchte zwar, hier die Regierung fortzuführen, sah sich aber daran gehindert, indem die Organisationskommission das Domkapitel kurzer Hand aufhob. Die preußische Sequestrationsverwaltung hörte auf, als nach und nach die neuen Besitzer des nichtpreußischen Oberstiftes die Regierung in ihren Territorien antraten. Die Auseinandersetzung mit den übrigen Teilhabern des Münsterlandes gestaltete sich sehr langwierig.¹⁾

Während vom Niederstift Münster die Ämter Kloppenburg und Bechta an Oldenburg, das Amt Meppen an den Herzog von Arenberg gekommen waren, entschädigte der Reichsdeputationshauptschluß im § 3 die nachstehenden Fürsten mit Teilen des Oberstiftes²⁾:

1. Den Herzog von Croy mit dem größeren Teile des Amtes Dülmen;

2. Den Herzog von Loos-Corsswarem mit dem größten Teile des Amtes Rheine und einem kleinen Teile des Amtes Wolbeck.

3. Die Wild- und Rheingrafen von Salm-Grumbach mit dem größeren Teile des Amtes Horstmar mit der Stadt Coesfeld.

4. Die Fürsten von Salm mit den Ämtern Mhaus und Borken (zwei Drittel für Salm-Salm und ein Drittel für Salm-Nyrburg) nebst der früher dem Hochstift Münster gehörenden Herrschaft Werth.

Die Familie Croy ist wallonischen Ursprungs; 1742 wurde sie in den Reichsfürstenstand erhoben und 1802 für den Verlust ihrer linksrheinischen Besitzungen im Oberstift Münster entschädigt. Am 29. November 1802 ergriff der Reichsfürst Anna Emanuel, Herzog von Croy,

¹⁾ Vergleiche Anlage I. und Wilmans S. 665 f.

²⁾ Olfers S. 26, Bahlmann S. 9 f., Franz Scholand, Verhandlungen über die Säcularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster. Zeitschrift 75¹ S. 42 ff.

Besitz von seiner Erwerbung.¹⁾ Die Besitznahme, Organisation und Geschäftsverwaltung des Landes wurde dem Herzoglichen Bevollmächtigten Freiherrn von Kerkring zur Borg übertragen und eine Herzogliche Regierung in Münster eingerichtet, daneben ein provisorisches Hof- und Appellationsgericht für das Land Dülmen, ebenfalls in Münster, das mit dem Herzoglich Arenbergischen Amt in Meppen gemeinschaftlich war.²⁾ Durch Artikel XXIV. der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 erhielt der Herzog von Arenberg alle Souveränitätsrechte über die Grafschaft Dülmen.³⁾ Am 13. August 1806 ergriff er durch seinen Spezialkommissar Besitz von Dülmen⁴⁾ und am 29. November verfügte der Herzogliche Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen, daß die Herzogliche Landesregierung zu Recklinghausen in Regierungs- und Justizsachen sich auf das Amt Dülmen erstrecken und das Kurkölnische Landrecht gelten sollte.⁵⁾ Die Croy'sche Regierung und das gemeinschaftliche Hofgericht stellten darauf ihre Tätigkeit ein.⁶⁾

Auch die Herzöge von Loos-Corswarem sind außer-deutschen, belgischen Ursprungs. Das Haus wurde wie Croy durch den Verlust seiner Besitzungen auf dem linken Rheinufer im Münsterland entschädigt. Am 18. Februar 1803 ergriff Wilhelm Joseph, Herzog von Loos etc., Fürst von Rheina-Wolbeck, Besitz von den ihm zugesprochenen Teilen der Ämter Wolbeck und Bevergern, die nun unter dem Namen des Landes Rheina-Wolbeck vereinigt wurden.⁷⁾ Die Verwaltung des neuen Fürstentums führte die Herzogliche Regierung in Rheine, die auch Justizbehörde war.⁸⁾ Die Herrschaft des Herzogs von Loos, Fürsten von Rheina-Wolbeck, dauerte nur wenige Jahre, schon 1806 machte die Rheinbundsakte ihr ein Ende, indem Artikel XXIV. dem Großherzog von Berg die Souveränitätsrechte über die

¹⁾ Sammlung III S. 325 f.

²⁾ Ebenda S. 328 ff.

³⁾ Ebenda S. 338.

⁴⁾ Ebenda S. 338 f.

⁵⁾ Ebenda S. 339 ff.

⁶⁾ Dlfers S. 36.

⁷⁾ Sammlung III S. 290 f.

⁸⁾ Ebenda S. 291 ff.

Besitzungen des Herzogs von Loos übertrug. Am 26. Juli 1806 ordnete der Großherzog die Besiznahme des Landes Loos an, die am 2. August 1806 auch wirklich erfolgte.¹⁾

Die Wild- und Rheingrafen, die sich seit einer Heiratsverbindung mit dem Hause Salm auch Grafen von Salm nannten, waren ursprünglich im Rheingau angesessen, von wo sie aber schon früh von den Erzbischöfen von Mainz vertrieben wurden, und gelangten später in den Besitz der Landgrafschaft zwischen Mainz und Trier. Der Reichsdeputationshauptschluß verpflanzte auch sie vom linken Rheinufer nach dem ehemaligen Hochstift Münster, wo ihnen der größte Teil des Amtes Horstmar mit der Stadt Coesfeld zugesprochen wurde. Die Besiznahme des Amtes Horstmar erfolgte durch Patent der neuen Landesherrn vom 12. November 1802²⁾ im Namen des minderjährigen Wild- und Rheingrafen Carl August Friedrich von Vormundschafswegen durch die regierende verwitwete Rheingräfin Wilhelmine Friederike, den Rheingrafen Wilhelm Christian und den Wild- und Rheingrafen Johann Friedrich. Oberster Gerichtshof war das Hofgericht in Coesfeld, das eine Abteilung der dortigen Regierung bildete.³⁾ Die Rheinbundsakte räumte auch mit diesem Duodezstaat auf, indem Artikel XXIV. bestimmte, daß der Großherzog von Berg auch über die Grafschaft Horstmar die Souveränitätsrechte ausüben solle.⁴⁾ Auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1804 erfolgte am 2. August 1804 die Besiznahme der Grafschaft Horstmar für den Großherzog von Berg.⁵⁾

Salm-Salm und Salm-Ryrburg sind Äste desselben Stammes. Salm-Salm wurde unter diesem Titel 1738 in den Reichsfürstenstand erhoben, es besaß die Grafschaft Salm-Salm in den Ardennen und die Herrschaft Anholt am Niederrhein, Salm-Ryrburg das Oberamt Ryrburg mit der Hauptstadt Kirn an der Nahe. Beide Linien führten seit 1654 eine alternierende, seit 1803 aber jede eine eigene Virilstimme beim Reichstag in Regensburg.

1) Ebenda S. 311 f.

2) Ebenda S. 236 f.

3) Olfers S. 35.

4) Sammlung III S. 272.

5) Ebenda S. 273.

Die Reichsherrschaft Anholt war ein reichsunmittelbares Lehen und gehörte zum niederrheinisch-westfälischen Kreis. Der Reichsdeputationshauptschluß überwies den Häusern Salm die Ämter Bocholt und Ahaus mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern, alles im Verhältnis von zwei Dritteln für Salm-Salm und einem Drittel für Salm-Kyrburg. Die Besitznahme erfolgte durch gemeinschaftliches Patent vom 29. bezw. 28. und 30. Oktober 1802.¹⁾ Es wurde zunächst eine provisorische Regierung in Borken, dann eine gemeinschaftliche Regierung in Bocholt eingerichtet, die sowohl oberste Verwaltungs- wie höchste Justiz- und Finanzbehörde war. 1809 wurden ferner die Hofkammer für die Finanzen und das Hofgericht für die Rechtspflege abgetrennt.²⁾ Nach der gemeinschaftlichen Verordnung vom 30. Oktober bezw. 22. November 1809 sollten bis zum Eintritt der Landesteilung für das gemeinschaftliche Fürstentum Salm drei Landeskollegien, nämlich Landesregierung, Hofkammer und Hofgericht bestehen.³⁾ Die Landesregierung hatte die äußeren Staatsverhältnisse und das Landespolizeiwesen im weitesten Umfange, das Steuerwesen usw. wahrzunehmen, die Hofkammer hatte die Leitung und Administration des landesherrlichen Domänen- und Finanzwesens, das Hofgericht die Rechtspflege. Die in dieser Verordnung vorgesehene Landesteilung ist freilich niemals verwirklicht worden.

Die Herrschaft Anholt wurde nicht etwa zum neuen Fürstentum Salm geschlagen, sondern blieb im eigenen Hausbesitz des Fürsten Salm-Salm.⁴⁾ Im Amte Bocholt lag die Herrschaft Werth, welche 1719 von Münster angekauft worden war. Dieses kleine Territorium wurde ebenfalls den beiden Häusern Salm zugesprochen. Die Residenz des Fürsten Salm-Salm war Anholt, die der Fürsten von Salm-Kyrburg Ahaus.⁵⁾ Am 12. Juli 1806

¹⁾ Ebenda S. 453.

²⁾ Olfers S. 35. Dicke, Die Gesetzgebung und Verwaltung im Fürstentum Salm 1802 bis 1810. Münsterer Inaug.-Dissertation (Hildesheim 1912) S. 20.

³⁾ Sammlung III S. 544 ff.

⁴⁾ Dicke S. 13.

⁵⁾ Clemens Becker, das Fürstentum Salm (1802—1810) in der Zeitschrift Münsterland. Jahrgang 6 Heft 10 S. 304.

traten beide Fürsten, mit voller Souveränität ausgestattet, zu Paris dem Rheinbund bei.¹⁾ In Artikel XXIV. der Rheinbundsakte wurde den Fürsten von Salm-Kyrburg die Herrschaft Gemen zugesprochen, von welcher sie im August desselben Jahres Besitz ergriffen.²⁾ Die Herrschaft Gemen, vom Amte Mhaus ganz umschlossen, gehörte ursprünglich den Edellherren von Gemen, kam später an Holstein-Schauenburg, an Limburg-Stirum, von da an den Reichsfreiherrn von Bömmelburg.³⁾

Das Fürstentum Salm hatte ein etwas längeres Leben als die andern kleinen Staaten, erst das französische Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 verfügte die Vereinigung der Fürstlich Salmischen Länder mit dem französischen Kaiserreich, am 28. Februar 1811 entließ die Fürstliche Regierung die Beamten und Einwohner ihres Landes.⁴⁾

Von allen Seiten vom Gebiete des Hochstiftes Münster umgeben war auch die Grafschaft Steinfurt,⁵⁾ sie wurde 1495 zu dieser Würde mit Sitz und Stimme im westfälischen Grafenkolleg und auf den westfälischen Landtagen erhoben. Steinfurt erbte 1803 auch Bentheim. Die Rheinbundsakte unterstellte Steinfurt und Bentheim der Souveränität des Großherzogs von Berg.

Eine Dynastenfamilie, die ebenso wenig wie die vorher genannten Fürsten in Westfalen bodenständig war, aber von Napoleon hierher verpflanzt wurde, ist das Haus Arenberg.⁶⁾ Es ist ein Zweig des aus dem Hennegau stammenden Geschlechts Ligne. 1576 erhielt es die Reichsfürstenwürde und Sitz und Virilstimme am Reichstag. Seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer, hauptsächlich in der Eifel, ferner in Belgien verlor es im Frieden von Lunéville. Dafür wurde der Herzog durch den Reichsdeputationshauptschluß mit dem Amt Meppen im Niederstift Münster und mit der Grafschaft Reckling-

¹⁾ A. Kleinschmidt, Geschichte von Arenberg, Salm und Lehen 1789—1815 (Gotha 1912) S. 195 f.

²⁾ Sammlung III S. 487.

³⁾ Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Welen, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschrift Band 20—42.

⁴⁾ Sammlung III S. 558.

⁵⁾ Bahlmann S. 23 f.

⁶⁾ Kleinschmidt S. 3 ff.

hausen entschädigt, nachdem der ursprüngliche Plan dem Hause Arenberg Dülmen zugedacht hatte.¹⁾ Die Lage des Amtes Meppen, das die Verbindung zwischen Lingen und Ostfriesland bildete, ließ in Berlin den Gedanken entstehen, es dem neuen Besitzer abzukufen, denselben Plan befürwortete auch Spiegel von Desenberg,²⁾ um so mehr, da auch Oldenburg und Hannover ähnliche Wünsche hegten, die aber sämtlich durch die Ereignisse von 1806 vereitelt wurden. Meppen wurde 1810 französisch und fiel 1814 an Hannover. Die zweite Erwartung des Arenbergischen Hauses, das Vest Recklinghausen, gehörte nicht dem Stift Münster, sondern war seit 1344 vorübergehend, seit 1576 ständig im Besitz des Kurfürsten von Köln.³⁾ Durch den Reichsdeputationshauptschluß kam es an den Herzog von Arenberg, in dessen Namen der Herzoglich Arenbergische Geheimrat und bisherige Landyndikus Daniels am 26. November 1802 vom Vest Recklinghausen Besitz ergriff.⁴⁾ Die Verwaltung wurde von der Regierung in Recklinghausen wahrgenommen, daneben am 31. Juli 1804 ein eigenes Hofgericht bestallt;⁵⁾ den Herzog vertrat der Statthalter Graf Westerholt-Gysenberg. Artikel XXIV der Rheinbundsakte verlieh Arenberg auch die Souveränität über das bisher im Besitz des Herzogs von Croy befindliche Amt Dülmen, auf welches am 29. November 1806 die Wirksamkeit der Herzoglichen Landesregierung in Recklinghausen ausgedehnt wurde.⁶⁾ 1809 erfolgte die Einführung des Code Napoléon. 1810 wurden Meppen und der größere Teil von Dülmen französisch, der Rest von Dülmen und das ganze Vest Recklinghausen kamen an das Großherzogtum Berg, der Herzog wurde durch persönliche Vorrechte und ein Majorat entschädigt.⁷⁾

Paderborn

Zu den Entschädigungsprovinzen, die Preußen im Reichsdeputationshauptschluß zugesprochen waren, gehörte auch das Bistum Paderborn.

¹⁾ Ebenda S. 20 ff.

²⁾ Oberpräsidium IV Nr. 6 fol. 105; siehe oben S. 100.

³⁾ Bahlmann S. 26 f.

⁴⁾ J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... in dem vormaligen Kurfürstentum Köln III S. 5.

⁵⁾ Ebenda S. 13 f. - ⁶⁾ Siehe oben S. 118. - ⁷⁾ Kleinschmidt S. 64 ff.

Der Umfang und die Bevölkerung des neuen preußischen Besitzes werden durchaus verschieden angegeben: nach der Kreiseinteilung der Königlich Preussischen Provinz Paderborn von 1803 hatte sie einen Flächeninhalt von 48 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 110000 Seelen, während die Spezialorganisationskommission 46 Quadratmeilen und 85000 Seelen angab und Stein die Zahlen 40 und 89000 hatte;¹⁾ die Korrespondenz darüber zwischen der Organisationskommission und dem Interims-Geheimen Rat hatte mangels näherer Unterlagen überhaupt kein Ergebnis; letzterer schätzte die Einwohnerzahl auf über 100000.²⁾

Das Königliche Patent wegen Besignahme des Stiftes Paderborn ist wie das für Münster vom 6. Juni 1802 datiert. Sie vollzog sich in den gleichen Formen wie die von Münster, der Einzug der preussischen Truppen erfolgte am 3. August 1802.³⁾ Wenn dieser auch in Ruhe und Ordnung vor sich ging und die Kommissare gut aufgenommen wurden, ja sie sogar den Eindruck hatten, daß die Einwohner mit den veränderten Verhältnissen zufrieden seien,⁴⁾ so war doch begreiflicherweise die allgemeine Stimmung gegen Preußen und wie in Münster wurde auch in Paderborn das preussische Regiment als Fremdherrschaft empfunden. Rasch und leicht fügte sich dagegen Bischof Franz Egon von Paderborn und Hildesheim. Wenn er sich auch noch an seine Pflichten gegen Kaiser und Reich gebunden fühlte, so empfahl er sich doch Königlicher Guld und Gnade und wies die Behörden an, sich nach den Befehlen Schulenburgs zu richten.⁵⁾ So konnte die Besignahme des Bistums Paderborn reibungslos vor sich gehen. Die uns schon bekannte Hauptorganisationskommission in Hildesheim unter Schulenburg-Rehnert hatte für Paderborn eine besondere Spezialorganisationskommission eingesetzt, die zunächst aus den Kriegs- und Domänenräten Silberschlag, von Schlechten-

¹⁾ W. Richter, der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen, Zeitschrift 62^{II} S. 162 Nr. 1.

²⁾ Staatsarchiv Münster Paderborn Preussische Behörden IV. Nr. 1.

³⁾ Richter S. 226 ff.

⁴⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 3

⁵⁾ Paderborn Preussische Behörden II Nr. 2.

dahl und von Hüllesheim bestand, später noch durch die Kriegs- und Domänenräte von Bestel und Schwarz ergänzt wurde.¹⁾ Leiter war auch hier der Freiherr vom Stein, den Schulenburg am 20. November aufforderte, sich nach Paderborn zu begeben und mit der dortigen Organisation in Verbindung zu treten.²⁾ Der neuen Landesherrschaft blieb in Paderborn eine schwere Aufgabe zu lösen: während Münster immer den Eindruck des von den Ideen des 18. Jahrhunderts erfüllten geistlichen Fürstentums machte, stellte Paderborn das Gegenstück, den Typ des zurückgebliebenen geistlichen Fürstentums dar.³⁾ das westfälische Irland, ein Urteil, das auch von anderer Seite geteilt wird.⁴⁾

Wie in Münster wurden auch in Paderborn die bisherigen Behörden belassen und sie lediglich als Interimsbehörden an die Weisungen der preußischen Kommissare gebunden.

Bei dem Übergang an Preußen bestanden im Bistum Paderborn folgende weltlichen Oberbehörden:⁵⁾

1. das Geheime Ratskollegium.⁶⁾

Es war die oberste Landesbehörde; zu seinem Ressort gehörten die Reichs- und Kreissachen, die Ecclesiastica und Militaria, Grenz- und Landesstreitigkeiten, die Vereidigung der Geheimen und Hofräte, der Drost, des Offizials und des Hofrichters und der übrigen nicht unmittelbar der Hofkammer unterstehenden Behörden, die Causae collectarum und in Abwesenheit des Landesherrn die Aufsicht über die Landeskassen, die Bestätigung der Magistrate, die Aufsicht über die Ämter und Gilden, die Polizei, schließlich Jurisdiktions-, Jagd- und Forstsachen bei Streitigkeiten der Hofkammer mit dritten Personen.

Das Geheime Ratskollegium bestand damals aus dem Präsidenten Grafen von Bocholz, der zugleich Dom-

¹⁾ Th. Kraaybanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn. Münstersche Inaug.-Dissertation (Paderborn 1904) S. 10 f.

²⁾ Oberpräsidium VI, Nr. 7 fol. 1.

³⁾ Lehmann I S. 243 f.

⁴⁾ Richter S. 197 ff.

⁵⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 88 ff.

⁶⁾ Kraaybanger S. 39 ff.

propst war, dem Domherrn von und zu Weichs, dem Domherrn von Spiegel, dem Grafen von Westfalen, dem Freiherrn von Brede, dem Major von Harthausen und dem Vizkanzler Langen. Zum Geheimenratskollegium wurden oftmals einige Hof- und Regierungsräte als Referendare hinzugezogen. Die Mitglieder des Geheimen Rats wählte der Landesherr selbst aus, nach der Wahlkapitulation war er aber verpflichtet, den Präsidenten und zwei Räte aus dem Domkapitel, zwei weitere Räte aus der Ritterschaft zu nehmen. Der Präsident erhielt jährlich 600 und jeder Rat 100 Reichstaler Besoldung. Zum Domkapitel hatte der Geheime Rat weiter keine amtliche Beziehung, als daß er diesem bei einer Generalversammlung zu Ostern einen allgemeinen Bericht über die Landesangelegenheiten erstattete.

2. die Regierung.¹⁾

Sie war die oberste Justizbehörde und zu ihrem Ressort gehörten alle Justizsachen in erster wie in der Appellations- und Revisionsinstanz, sowie alle Kriminalsachen. An der Spitze stand der Präsident des Geheimen Rats, unter ihm der Vizkanzler Langen, dazu kamen mehrere Hof- und Regierungsräte nebst einem Referendar und einigen Hofräten.²⁾ Vizkanzler und Räte bezogen ein jährliches Gehalt von 300 Reichstalern. Ihre Ernennung erfolgte durch den Landesherrn.

3. das Offizialatgericht.³⁾

Es war mit der geistlichen wie mit der weltlichen Gerichtsbarkeit versehen. Was die erstere anbetraf, so übte das Offizialatgericht in allen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Gegenständen nicht nur konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Archidiaconatgerichten aus, sondern war auch für diese, das Domkapitel und die Stifter Appellationsinstanz und einziges Obergericht. Betreffend die weltliche Gerichtsbarkeit war das Offizialatgericht ein Landesobergericht und dem Hofgericht wie der Regierungskanzlei gleichgestellt. Es übte mit diesen beiden Gerichten konkurrente Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Lehns-,

¹⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 89 v. Kraaybanger S. 16.

²⁾ Paderbornischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1802.

³⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 90 f. Kraaybanger S. 17 f.

Polizei- und weltlichen Kriminalsachen und der unmittelbar die Hofkammer angehenden Sachen. Alle weltlichen Sachen konnten bei dem Offizialatgericht wie bei der Regierung und dem Hofgericht sowohl in erster Instanz angebracht wie von allen Untergerichten der Rekurs an das Offizialatgericht genommen werden. Von diesem ging die Appellation oder Revision an die Regierung, die im Übrigen dem Offizialatgericht keine Befehle zu erteilen hatte. Zuletzt war das Offizialatgericht besetzt mit dem Offizial und drei Assessoren, von denen der erstere 286, die Assessoren 40 Reichstaler jährliches Gehalt bezogen.¹⁾

4. das Hofgericht.²⁾

Es hatte konkurrente Jurisdiktion mit der Regierung und dem Offizialatgericht mit Ausnahme der geistlichen, Lehn- und Kriminalsachen, sowie solcher Prozesse, welche die Regierungsjurisdiktion und die Kammergüter betrafen, in allen übrigen Sachen konnte an das Hofgericht wie an die Regierung appelliert werden. Außerdem gehörten alle fiskalischen Prozesse zum Hofgericht. Es bestand aus dem Hofrichter mit 200 und drei Assessoren mit 100 Reichsthalern jährlichem Gehalt.³⁾ Den Hofrichter ernannte der Landesherr, den ersten Assessor das Domkapitel, den zweiten die Ritterschaft, den dritten die Städte.

5. die Hofkammer.⁴⁾

Der Hofkammer mit dem Sitz in Neuhaus oblag die Verwaltung und Aufsicht der Domänen. Ihr unterstanden die Ämter mit dem Amtsdrosten und Amtsschreibern. Die Hofkammer setzte sich zusammen aus dem Hofkammerpräsidenten mit 610 Reichsthalern Gehalt, dem Kammerdirektor, 962 Reichstaler Gehalt, und den Hofkammerräten. Eine besondere Abteilung der Hofkammer war die Lehnkammer mit dem Lehndirektor.

Auf Schulenburgs Aufforderung hin hatte sich Stein am 14. Dezember 1802 nach Paderborn begeben, wo für ihn beim Domherrn von Schorlemer Quartier vorgesehen

¹⁾ Oberpräsidium VI Nr. 12.

²⁾ Ebenda Nr. 7 f. 91. Kraaybanger S. 18.

³⁾ Oberpräsidium VI Nr. 12.

⁴⁾ G. J. Rosenkranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn, Zeitschrift 12 S. 133 f. Kraaybanger S. 40.

war.¹⁾ Er hielt sich zwölf Tage in Paderborn auf und kehrte dann nach Münster zurück.²⁾ Von hier erstattete er am 28. Dezember 1802 seinen Hauptbericht an den Minister Grafen Schulenburg.³⁾ Er beginnt mit dem großen Unterschied, der zwischen Paderborn und dem übrigen Westfalen bestehe, denn das Paderbornische habe nicht die zerstreute Wohnart wie sonst Westfalen, sondern geschlossene Dörfer, keine Erbtage und Markengenossenschaften; die Einwohner besäßen nicht das ruhige, besonnene, in sich selbst verschlossene Wesen der andern Westfälinger. Nach Stein fehlte es dem Paderborner Land besonders an zweckmäßig gebildeten Unterbehörden für Justiz und Polizei, weshalb die Einrichtung solcher Unterbehörden von größtem Werte sei. Für ebenso notwendig erklärt er die Einteilung des Landes in Gerichtsbezirke. Die Polizei- und Militärsachen und die Bearbeitung der Tabellen-sachen sollten zweckmäßig einer besonderen Behörde unter der Leitung der Landräte oder Drostien anvertraut werden. Man solle das flache Land und die Städte bereisen, um beide kennen zu lernen und in ein richtiges Verhältnis zu setzen. Die größeren Städte sollten nicht dem Steuerrat, sondern dem Magistrat unterstellt werden, die kleineren den ländlichen Polizeibehörden. Auf's wärmste befürwortete Stein die Verbindung Paderborns mit den Finanz-, Polizei- und Justizkollegien in Münster, um so mehr da beide Länder katholisch und säkularisierte geistliche Staaten sind mit einer ständischen Verfassung, beide den gleichen religiösen und politischen Zustand besitzen. Die Stadt Paderborn könne zum Ersatz für die Landeskollegien eine starke Garnison erhalten und durch Straßenbau und Schiffbarmachung der Lippe befördert werden. Auch der Aufenthalt des Bischofs in Neuhaus werde von Nutzen sein. Das Domkapitel und die Stifter müßten aufgehoben bezw. in adlige Stifter verwandelt werden, die Universität in Paderborn und das Haus Büren als Unterrichtsanstalt und Schullehrerseminar erhalten bleiben. Soweit die Bettelmönche nicht zum Schulunterricht und zur Unterstützung der Pfarrer verwendet werden könnten,

¹⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 3.

²⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 201.

³⁾ Siehe Anlage II; vergl. Wilman's S. 666 ff.

lasse man sie aussterben. Die Forsten seien von großer Bedeutung, sie richtig zu verwalten sei erforderlich. Überhaupt werde das ganze fruchtbare Land in zehn bis zwölf Jahren zu einem hohen Grad der Produktion gelangen, wenn Justiz und Polizei unparteiisch ihres Amtes walteten, das Steuerwesen und der Gemeindehaushalt geordnet, Schulwesen, Wegebau und Schiffbarmachung der Flüsse gefördert, die Spinnereien begünstigt und die für das Land äußerst nachteiligen Juden nach den Grundsätzen des Judenreglements von 1752 behandelt würden.

In seiner Antwort vom 2. Januar 1803¹⁾ äußerte Schulenburg sich sehr befriedigt über Steins Bericht, wenn er auch in einigen Punkten Ausstellungen machte, so habe der König bereits die Verbindung der Landesverwaltung von Paderborn mit Münster bestimmt, insofern in Münster die Kriegs- und Domänenkammer und das Oberjustizkollegium für Münster, Paderborn, Lingen und Tecklenburg etabliert werden solle. Eventuell werde in Paderborn noch eine besondere Regierungsdeputation eingerichtet werden. Die Bestimmung der Stadt Paderborn als Garnison sei nicht angängig, auf Neuhaus als Residenzschloß habe der Bischof verzichtet. In Ansehung der geistlichen Güter und Korporationen werde nach den Grundsätzen des Reichsdeputationshauptschlusses verfahren werden. Die Organisation der Forsten wie die Ausfuhrung der übrigen Vorschläge Steins müsse der künftigen Kameralverwaltung vorbehalten bleiben.

Auf Grund des Schreibens Schulenburgs wies Stein am 13. Januar 1803 die Organisationskommission in Paderborn an, die Untersuchung wegen zweckmäßiger Bildung der polizeilichen und der zur Erhebung der Abgaben bestimmten Unterbehörden einzuleiten und vorzunehmen.²⁾

Die Organisation der Behörden im Erbfürstentum Paderborn erfolgte im Laufe des Jahres analog der im Erbfürstentum Münster und im engsten Zusammenhang mit dieser. Wie Stein und Schulenburg vorgeschlagen

¹⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 191 ff.

²⁾ Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 190.

hatten, wurde Paderborn der zum 1. Dezember 1803 errichteten Kriegs- und Domänenkammer in Münster unterstellt. Damit hörte auch in Paderborn die Spezialorganisationskommission zu bestehen auf.¹⁾ Ebenso stellten das Interims-Geheimratskollegium und die Interims-Hofkammer ihre Tätigkeit zu dem gleichen Termin ein, da ihre Funktionen auf das neue Kammerkollegium in Münster übergegangen waren.²⁾

Auf dem Gebiet der Rechtspflege erfolgte durch Königliches Patent vom 3. April 1803³⁾ die Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung zum 1. September 1803, während das Allgemeine Landrecht erst zum 1. Juni 1804 Wirkung erhielt. Aber während das Erbfürstentum Paderborn administrativ mit Münster verbunden war, erhielt es zum 1. September 1803 eine eigene Regierungsdeputation mit dem Sitz in Paderborn, der durch Königliches Patent vom 11. September 1803 die gleichen Befugnisse und Autorität wie den übrigen Landesjustizkollegien und Regierungen beigelegt wurde.⁴⁾ Damit stand die Regierungsdeputation in Paderborn gleichberechtigt neben der Regierung in Münster. Mit ihr wurden die bisherigen Behörden der Regierungskanzlei und des Hofgerichts und Offizialatgerichts vereinigt,⁵⁾ ihr Präsident war der Regierungspräsident von Coninx, Ehrenpräsident der frühere Präsident des Geheimen Ratskollegiums Graf von Bocholz.⁶⁾ Im Jahre 1806 setzte sich die Regierungsdeputation in Paderborn außer den genannten zusammen aus den Regierungsräten Meyer, Gruben, Langen, Schwarz, Möller, Holtgreben und den Assessoren Bachmann, von Seebach, von Hartmann. Der Kriminalsenat war mit der Regierung vereinigt, die Ernennung der Justizkommissarien war damals noch nicht erfolgt.⁷⁾ Unter der Regierungsdeputation standen die Justizamtmänner in den

¹⁾ Kraahbanger S. 12.

²⁾ Paderbornisches Intelligenzblatt 1803 Nr. 48.

³⁾ Staatsarchiv Münster Paderborn Preussische Behörden V Nr. 8.

⁴⁾ Paderbornisches Intelligenzblatt 1803 Nr. 43.

⁵⁾ Ebenda Nr. 48.

⁶⁾ Paderborn Preussische Behörden V Nr. 8.

⁷⁾ Handbuch über den Königlich-Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1806.

Justizämtern Büren, Delbrück, Dringenberg, Neuhaus, Paderborn oder Warburg und die Justizdirektoren und Richter in den Städten Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Lügde, Paderborn, Salzkotten und Warburg.

Die Einrichtung einer besonderen Kammer für Paderborn war ursprünglich nicht vorgesehen, allmählich aber überzeugte man sich in Berlin von der Notwendigkeit, gleich der Regierungsdeputation auch eine eigene Verwaltungsbehörde für Paderborn zu etablieren, allerdings in recht beschränktem Umfange. Deshalb verfügte am 5. Juli 1806¹⁾ der Minister von Angern, der Departementschef für die Indemnitätsprovinzen, auf Grund der königlichen Kabinettsordre vom 3. Juli 1806, daß zum Commissarius perpetuus in Paderborn der Kriegs- und Domänenrat von Reimann in Münster bestimmt sei und ihm die Kurie des Domscholasters und Domkapitulars von Elberfeldt als Dienstwohnung überwiesen werde. Die Einrichtung des Commissarius perpetuus konnte aber nicht rechtliches Leben gewinnen, da einmal Reimann zu dieser Zeit noch im Klevischen war und ihm die Verfügung der Kammer erst nach seiner Rückkehr im August zuzuging und bald die kriegerischen Ereignisse eintraten, die der gesamten preussischen Herrschaft in Paderborn ein Ende bereiteten.

Die Kreiseinteilung der Königlich Preussischen Provinz Paderborn vom 10. April 1803²⁾ sah die drei Kreise Paderborn, Brakel und Warburg vor, von denen der erste 18 Quadratmeilen mit 48000 Seelen, der zweite 13 und 26000, der dritte 17 und 37000 umfaßte, im Ganzen also 48 Quadratmeilen mit 101000 Einwohnern. Ein etwas niedrigeres Resultat liegt für das Jahr 1805 vor,³⁾ indem für den Unterwaldischen oder Paderborner Kreis 39194, den Warburger 24613, den Oberwaldischen oder Brakeler Kreis 28559, im Ganzen 92366 Seelen berechnet wurden. Nach derselben Aufstellung zählten Einwohner Paderborn 3904, Büren 945, Lippspringe 926,

¹⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 18. Kraaybanger S. 44.

²⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94, Nr. 1.

³⁾ Ebenda Nr. 15.

Salzkotten 960, Brafel 1675, Driburg 1263, Lügde 1549, Nieheim 1737, Steinheim 1326, Warburg 1839, Borgentreich 1315, Beverungen 1170, Borgholz 902, Lichtenau 1003, Beckelsheim 1056. Die Wahl der Landräte erfolgte durch die Stände, die Städte waren den Landräten unterstellt mit Ausnahme von Paderborn und Warburg, die unmittelbar unter den Landeskollegien standen, die Magistrate wurden wie im Münsterlande zu staatlichen Beamten.¹⁾

Die Säkularisierung im Erbfürstentum Paderborn wurde mit möglichster Schonung durchgeführt. Bischof Franz Egon von Fürstenberg, der wegen der hohen Unterhaltungskosten auf die Beibehaltung seiner Residenz Neuhaus verzichtete, erhielt eine jährliche Pension von 50 000 Reichsthalern. Das Domkapitel in Paderborn und das Stift Buzdorf blieben vorläufig bestehen. Ihre Aufhebung erfolgte erst unter der französischen Herrschaft. Stift Neuenheerse wurde in eine Versorgungsanstalt für bedürftige adlige Damen umgewandelt. Die Mönchsklöster und die armen Frauenklöster blieben, dagegen wurden die Männer- und reichen Frauenklöster aufgehoben; ihre Insassen mit einer Pension abgefunden.²⁾

Die Huldigung des Landes fand mit der der andern Entschädigungsprovinzen am 10. Juli 1803 in Hildesheim statt. Als Deputierte waren vom Erbfürstentum Paderborn zu wählen zwei Vertreter des Domkapitels, einer von den Stiftern, je einer von den Mönchskonten, den Pfarrern und der Universität, drei bis vier von der Ritterschaft, ein bis zwei von der Stadt Paderborn nebst den übrigen Städten, sechs von den Bauern. Die Huldigung leitete Minister Graf von der Schulenburg. Bei dieser Gelegenheit wurden an die Beamten der Spezialorganisationskommission Erinnerungsmedaillen verteilt, so erhielten der Vizeregierungspräsident Silberschlag und die Kriegs- und Domänenräte von Hüllesheim und von Schlechtendahl die kleine goldene Medaille, vierzig silberne Medaillen wurden an das übrige Kollegium und andere Personen verteilt.³⁾

¹⁾ Kraaybanger S. 44. Richter, Zeitschrift 63^{II} S. 43 f.

²⁾ Richter, Zeitschrift 63^{II} S. 10 ff.

³⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 27.

Kleve = Mark

Das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark waren 1614 aus der Füllich-Bergischen Erbschaft an Brandenburg gekommen. Justizpflege und Verwaltung wurden hier wahrgenommen durch die Regierung, das Hofgericht und die 1723 in Kleve eingerichtete Kriegs- und Domänenkammer, welche außerdem auch für Mörs und Geldern zuständig war.¹⁾ Die Regierung, in eine adlige und eine gelehrte Bank zerfallend, erledigte außer der Aufsicht über die Rechtspflege die Landeshoheits-, Lehn-, Grenz- und Kirchenachen und beaufsichtigte die Angelegenheiten aller Konfessionen. Unter der Direktion der Regierung stand das Kriminalkollegium. Das Hofgericht übte in Konkurrenz mit der Regierung die Jurisdiktion als erste Instanz für die Eximierten und als Appellationsinstanz über den Untergerichten aus; es hatte wie die Regierung seinen Sitz in Kleve. 1749 wurden beide Behörden zum alleinigen obersten Landesjustizkollegium in Kleve vereinigt. Die Kriegs- und Domänenkammer war 1723 durch Vereinigung der Amtskammer und des Kommissariats in Kleve gegründet.²⁾ Anfangs zerfiel die Kammer in zwei Departements, von denen das erste die Grafschaft Mark, das zweite das Herzogtum Kleve verwaltete.³⁾ Zeitweilig war sie mit der andern preußischen Behörde in Westfalen, der Kriegs- und Domänenkammer in Minden, in Personalunion verbunden, als deren Präsident von Borcke⁴⁾ und dann dessen Nachfolger von Rochow zum Präsidenten auch der Kammer in Kleve ernannt wurde; mit Rochows Ableben hörte dann die Verbindung mit Minden wieder auf.⁵⁾

¹⁾ Acta Borussica, Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Sechster Band, Erste Hälfte (Berlin 1901) S. 461 ff.

²⁾ F. Bödenholt, Zur Geschichte der Königlich-Preussischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Münster 1912) S. 3.

³⁾ Ebenda S. 22.

⁴⁾ Über diesen vergleiche W. Stolze in Studien und Versuche zur neueren Geschichte, Max Lenz gewidmet (Berlin 1910).

⁵⁾ Bödenholt S. 23.

Während des siebenjährigen Krieges waren in Hamm eine besondere Landesdeputationskommission und eine Kriegs- und Domänenkammerdeputation eingerichtet, die nach Friedensschluß wieder aufgelöst wurden. Auch gab es zeitweise, als die Franzosen die rheinisch-westfälischen Provinzen Preußens besetzt hatten, eine Kaiserlich-Königliche Administration für Kleve-Mark und Mörz.¹⁾ Die Unterstellung der Grafschaft Mark unter die Kammer in Kleve hatte infolge der räumlichen Entfernung große Nachteile, auch wuchs die Bedeutung der Industrie in der Grafschaft mehr und mehr, so daß auch die Geschäfte der Kammer sich weit über den Rahmen des Zulässigen ausdehnten. Es ist das Verdienst des Ministers von Hagen, hier auf Abhilfe gedrungen und sie wenigstens teilweise durchgesetzt zu haben. Freilich gelang es nicht, eine besondere Kammer in Hamm einzurichten, denn Friedrich der Große bewilligte lediglich eine Kammerdeputation, die völlig unter der Kammer in Kleve stehen sollte.²⁾ Ihre Eröffnung erfolgte am 1. Juni 1767. Trotz der Fesseln, die der neuen Behörde angelegt waren, erreichte sie nach und nach eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Mutterkammer, aber erst unter Friedrichs des Großen Nachfolger wurde sie ganz von der Verbindung mit der Kammer in Kleve gelöst und zu einer eigenen, selbständig neben dieser stehenden Kammer erhoben.³⁾ Das Jahr 1787 ist das Geburtsjahr der märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, die allerdings nur ein kurzes Leben hatte und schon nach zwanzig Jahren wieder aufgelöst wurde. Durch die Errichtung der märkischen Kammer war aber die geschichtlich begründete Verbindung der Grafschaft Mark mit dem Herzogtum Kleve durchaus nicht etwa gelöst, da sowohl die gemeinschaftliche Regierung für beide Länder in Kleve fortbestand, wie auch weiter in Kleve die gemeinsamen Landtage abgehalten wurden. Wie zu Vordres und Rochows Zeiten bestand noch einmal eine Personalunion der drei Kammern, indem 1796 der Freiherr vom Stein zum Oberkammerpräsidenten der Provinzen Minden, Ravensberg,

¹⁾ Ebenda S. 27 ff.

²⁾ Ebenda S. 38 ff.

³⁾ Ebenda S. 61 ff.

Tecklenburg und Lingen, Kleve und Mörs, Mark und Geldern ernannt wurde.¹⁾ Seinen Wohnsitz behielt Stein in Minden.

Die Okkupation des linken Rheinufers durch die französischen Truppen und die Abtretung der linksrheinischen Provinzen Preußens an die französische Republik setzte auch der Tätigkeit der preußischen Behörden in Kleve ein Ziel. Während die Regierung nacheinander in Wesel, Hamm und Emmerich arbeitete, verlegte die Kammer ihren Sitz von Kleve nach Wesel. 1802 wurden die Abteien Essen, Elten und Werden, die der Reichsdeputationshauptschluß Preußen zugesprochen hatte, mit dem Rest von Kleve vereinigt, aber nur für kurze Zeit, denn schon 1803 verfiel die Klevische Regierung wie die Klevische Kriegs- und Domänenkammer der Auflösung. Die Geschäfte der ersteren gingen an die neue Regierung in Münster, die der Kammer an die märkische Kammer in Hamm über. Kurz vor ihrer Auflösung bestand die Kleve-Märkische Regierung aus dem Präsidenten von Rohr, dem Direktor Elbers, den Geheimen Regierungsräten von Münz, von Grolmann, von Hymmen, von Sobbe, von Dieft, Wurm, Freiherr von Wylich, Sethe, von Vernuth und den Assessoren Bölling und Jacobi. Das Kriminalkollegium war besetzt mit den Kriminalräten Hagenberg, Maassen und Davidis.²⁾

Von 1803 an bildete die Kammer in Hamm, die bisher nur die Verwaltung der Grafschaft Mark geführt hatte, den Verwaltungsbezirk für den rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve, die Entschädigungsländer Essen, Elten und Werden, die Grafschaft Mark, die Stadt Soest nebst der Soester Börde und die Stadt Lippstadt.³⁾ Sie führte den langen Titel Königlich-Preussische Kleve-, Mark-, Elten-, Essen-, Werden'sche Kriegs- und Domänenkammer oder kürzer Königlich-Preussisch-Westfälische Kriegs- und Domänenkammer in Hamm.⁴⁾ Die Abwicklungsge-

¹⁾ Oberpräsidium VI Nr. 9.

²⁾ Handbuch über den Königlich-Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1803.

³⁾ Böckenholt S. 69.

⁴⁾ Ebenda S. 67.

schäfte des rechtsrheinischen Theiles von Kleve besorgte der Deputatus Camerae mit dem Amtssitz in Wesel.¹⁾

Der letzte preußische Präsident der Kammer in Hamm war der Freiherr Ludwig Vincke, der Nachfolger Steins im Präsidium der Kammer zu Münster und Hamm, außer ihm setzte sie sich zusammen aus dem Direktor von Rappard, den Kriegs- und Domänenräten von Wolff, von Beust, von Erdmannsdorff, Terlinden, Maaßen, von Münz, Stemmen, dem Konsistorialrat Schultheiß nebst einer Anzahl von Kriegs- und Domänenräten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht in Hamm, sondern im Lande hatten, dem Oberforstmeister Lehmann in Wesel, dem Direktor des Zoll- und Importwesens Liebrecht in Sundern, dem Kammerdeputatus von Rappard in Wesel, dem Forstmeister von Hobe in Ramen, dem Wasserbaudirektor Bach in Emmerich, dem Direktor des Oberbergamts Sack in Essen, dem Landbaudirektor Lehmann in Münster, dem Schulrat Graf von Borch zu Hueth und dem Kammerassessor Liebrecht in Sundern.²⁾ Bei dem Wechsel der Landesherrschaft traten viele, auch altpreußische Beamte, in den neuen Staat über, viele wurden, besonders auf Betreiben Vinckes,³⁾ der sich seiner westfälischen Landsleute tatkräftig annahm, in dem stark verkleinerten Preußen wieder angestellt, wo sie uns in der Zeit des Wiederaufbaues des preußischen Staates häufig begegnen.

Minden=Ravensberg und Tecklenburg=Lingen.⁴⁾

Die Grafschaft Ravensberg gehörte zu den ältesten preußischen Besitzungen in Westfalen, denn sie fiel schon 1614 mit Kleve und Mark an Brandenburg. Das Bistum Minden erwarb der Große Kurfürst 1648 im Westfälischen

¹⁾ Ebenda S. 69.

²⁾ Staatsarchiv Münster Landesarchiv Kleve-Mark Nr. 478.

³⁾ E. von Bodelschwingh, Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke (Berlin 1853) S. 372.

⁴⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation VI. 1. S. 438 ff. Hübener, Geschichte der Regierung in Minden (Festschrift zur Einweihung des neuen Regierungs-Gebäudes in Minden) S. 13 ff. Mayer von Halfern, Verwaltung und Justiz in Minden-Ravensberg im Rahmen der preußischen Reformen des 17. und 18. Jahrhunderts in Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch, hrsg. von E. Schoneweg (Bielefeld und Leipzig 1929) S. 119 ff.

Frieden. Tecklenburg kam 1707 bezw. 1729 an Preußen, nachdem Lingen schon 1702 aus der oranischen Erbschaft an Preußen gefallen war.

Minden und Ravensberg waren erst seit 1719 administrativ verbunden, indem König Friedrich Wilhelm I. verfügte, daß Ravensberg den Mindischen Behörden — Regierung, Kommissariat, Amtskammer und Konsistorium — unterstellt werde. Die Regierung zu Minden war jetzt oberstes Landeskollegium und oberstes Gericht für Minden wie für Ravensberg, sie war Berufungsgericht für die bei den Ämtern und Stadtgerichten verhandelten Prozesse und Gericht erster Instanz für die Exemten und erledigte die Lehn-, Hoheits-, Grenz- und Gnadensachen. Die Geschäfte des Kriminalgerichts dagegen besorgte der Schöppenstuhl. In enger Verbindung mit der Regierung stand das Konsistorium, das aus Mitgliedern der Regierung und vier Geistlichen aus dem Lande bestand. Das Konsistorium hatte die Aufsicht über das lutherische und katholische Kirchenwesen, aber nicht über das reformierte, das dem geistlichen Departement in Berlin unmittelbar unterstellt war.

Die Kriegs- und Domänenkammer in Minden entstand 1723 durch die von Friedrich Wilhelm I. angeordnete Vereinigung der Amtskammer und des Kommissariats. Regierung und Kammer blieben bis zum Ende der preussischen Herrschaft in Westfalen in Wirksamkeit. Die alte Kammer in Minden hatte zwei Departements, von denen das erste Minden und Lingen, das zweite Ravensberg und Tecklenburg umfaßte. Weder in Landeshoheits- noch in Justizsachen hatte die Regierung in Minden etwas mit Tecklenburg und Lingen zu tun.

Die Regierung in Tecklenburg¹⁾ war 1722 mit der Regierung in Lingen mit dem Sitz in Lingen vereinigt worden. Sie besaß jedoch keine Jurisdiktionsbefugnisse, sondern sah sich auf die Wahrnehmung der Hoheits-, Lehn-, Grenz- und geistlichen Sachen beschränkt. In Tecklenburg blieb nur ein Landrichter für die Jurisdiktionsbefugnisse zurück, in Lingen wurde die Rechts-

¹⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation VI. 1. S. 438. A. Brenneke in „Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg“ (Münster 1907) S. 17.

pflege von einem kollegialischen Landgericht wahrgenommen, von beiden erfolgte die Berufung unmittelbar an das Oberappellationsgericht in Berlin. Im Jahre 1766 erhielt die Tecklenburg-Lingensche Regierung in Lingen wieder jurisdiktionelle Befugnisse, indem das Landgericht in Tecklenburg aufgehoben und mit der Regierung vereinigt wurde. In administrativer Beziehung unterstand Tecklenburg wie Lingen der Kriegs- und Domänenkammer in Minden, deren Geschäfte als Deputatus Camerae der an der Spitze der Regierung in Lingen stehende Commissaire en chef für beide Grafschaften führte. 1769 wurde für Tecklenburg und Lingen die Kriegs- und Domänenkammerdeputation in Lingen eingerichtet, deren Chef der Präsident der Kammer in Minden war. Sie wurde im Jahre 1793 aufgelöst und Tecklenburg-Lingen im folgenden Jahre wieder der Kammer in Minden unterstellt. Zehn Jahre später erfolgte die Abtrennung der beiden Grafschaften von der Kriegs- und Domänenkammer in Minden, indem sie zu dem Departement der neuen Kammer in Münster geschlagen wurden. Die Kammer in Minden umfaßte also jetzt nur noch Minden und Ravensberg. Dagegen blieb die Regierung in Lingen bestehen. 1806 bestand sie aus dem Direktor von Goldbeck und den Regierungsräten Warendorff und Schmidt. Deputatus perpetuus in der Grafschaft Tecklenburg war der Justizrat Mettingh.¹⁾

Die Zeit der Fremdherrschaft Münster

Die Nachricht von der Schlacht bei Jena und Auerstädt traf am 19. Oktober 1806 in Münster ein. Sie wirkte um so niederschmetternder, da noch am Tage zuvor ein Extrablatt der „Hildesheimer Zeitung“ verbreitet worden war, welches einen großen Sieg der preußischen Waffen verkündigt hatte. Westfalen war von preußischen Truppen fast entblößt, so mußten die Regierungsbehörden ihrerseits Maßnahmen ergreifen, dem drohenden Einmarsch feindlicher Truppen zu begegnen. In einer von dem Kammerpräsidenten einberufenen Sitzung der Kammer,

¹⁾ Handbuch über den Königlich-Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1804.

zu welcher außerdem von Seiten der Ritterschaft der Graf Merveldt und der Landrat Freiherr von Ketteler, von den Städten der Stadtdirektor und Bürgermeister Schweling von Münster und von Warendorf der Stadtdirektor Schlüter und der Kammerer zum Busch hinzugezogen waren, wurde ein Publikandum erlassen, worin allen Obrigkeiten befohlen wurde, bei einer feindlichen Invasion auf ihrem Posten zu bleiben und die Eingekessenen mit Rat und Tat zu unterstützen.¹⁾ Ferner erging eine Aufforderung an Ritterschaft und Städte, Deputierte zu wählen, die mit dem Kammerkollegium konferierten. Diese ständischen Kommissare sollten mit einem Ausschuß der Kriegs- und Domänenkammer zusammentreten. Bei den untergeordneten Provinzen Paderborn, Tecklenburg und Lingen waren ähnliche Maßregeln vorgesehen, zu deren Anordnung die Kriegs- und Domänenräte Mettingh in Tecklenburg, von Wolfframsdorff in Lingen und von Reimann in Paderborn beauftragt waren.

Die Besetzung der Stadt Münster durch die französische Nordarmee erfolgte schon wenige Tage nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt. König Ludwig von Holland setzte am 27. Oktober²⁾ in Münster einen Generalgouverneur für die eroberten Provinzen ein, dem je ein Gouverneur über Ostfriesland in Emden und über die Grafschaften Mark, Paderborn, Lippe und Dortmund in Hamm unterstellt war. Die Landstände wurden wieder hergestellt. Die Kriegs- und Domänenkammer wie die Regierung in Münster blieben bestehen. Die erstere mußte aber ihre Bezeichnung ändern und sich Administrationskollegium nennen. Es wurde ein Gouvernementsrat gebildet, der aus den Präsidenten des Administrationskollegiums und der Regierung sowie dem Generalkontrollleur der Finanzen bestand, aber nur eine beratende Stimme besaß. Am 3. November 1806 setzte der König von Holland seinen Generalleutnant von Daendels als Generalgouverneur in den okkupierten Provinzen Westfalens ein und übertrug ihm die obere

¹⁾ Staatsarchiv Münster Landesarchiv Kleve-Mark Nr. 478.

²⁾ Sammlung III S. 160 f.

Leitung der gesamten inneren Verwaltung.¹⁾ Daendels wurde aber schon am 6. November durch den Divisionsgeneral Loison als Generalgouverneur der Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Osnabrück ersetzt.²⁾ Dieser ergriff am 14. November im Namen des Kaisers von Frankreich feierlich Besitz von den genannten Provinzen.³⁾ Loison ordnete an, daß die Gerichtshöfe die Justizpflege wie bisher fortsetzen, jedoch in den öffentlichen Verhandlungen den Namen des Kaisers der Franzosen gebrauchen sollten. Die administrative Kammer der Provinz wurde in ihren Funktionen beibehalten, sollte aber durch zwei Mitglieder aus den Provinzialkammern zu Osnabrück und Hamm verstärkt werden und den Namen „Administrationskollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder“ führen. Die preußischen Beamten blieben in ihren Ämtern,⁴⁾ an ihrer Spitze der Kammerpräsident Freiherr Vincke. Aber mit Loisons Nachfolger Canuel kam es bald zu Konflikten, die zu Vinckes Entlassung führten; sein Nachfolger in Münster wurde Graf Merveldt.⁵⁾ Die Bevölkerung war durchaus französisch gesinnt, man freute sich, die verhassten Preußen los zu sein; der Huldigungsakt vor dem Gouverneur gestaltete sich zu einem allgemeinen Freudentag;⁶⁾ ja der Landtag dankte dem Gouverneur noch für die Entlassung Vinckes.

Der Tilsiter Friede entriß Preußen mit allen Ländern zwischen Elbe und Rhein auch die westfälischen Provinzen. Am 29. August 1807 entließ der König seine Beamten in den abgetretenen Provinzen der Pflichten gegen ihn.⁷⁾ Bis über diese Landesteile das Los geworfen war, sollte noch einige Zeit vergehen. Dann aber verknüpfte sich das Schicksal des Münsterlandes mit dem Großherzogtum Berg. Der neue Staat, von Napoleon durch die Rheinbundsakte geschaffen, umfaßte die Herzogtümer Kleve und Berg sowie mehrere kleine Territorien, von denen hier

¹⁾ Ebenda S. 162.

²⁾ Ebenda S. 162.

³⁾ Ebenda S. 163.

⁴⁾ Engler S. 71.

⁵⁾ Vodelschwingh S. 292 ff.

⁶⁾ Engler S. 72.

⁷⁾ Sammlung III S. 167.

nur die westfälischen Steinfurt und Horstmar nebst den Besitzungen des Herzogs von Loos zu nennen sind. Dann aber sollte das Großherzogtum sich erheblich vergrößern: am 21. Januar 1808 verließ Napoleon seinem Schwager, dem Großherzog Joachim von Berg und Kleve, die Herrschaften Essen, Elten und Werden, die Grafschaft Mark mit dem ehemals preussischen Anteil von Lippstadt, das Fürstentum Münster nebst Rappenberg, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Dortmund.¹⁾ Am 15. Juli 1808 trat Joachim Murat das neue Großherzogtum an Napoleon selbst ab,²⁾ der es seinerseits am 3. März 1809 dem Prinzen Napoleon Ludwig übertrug, sich selbst aber bis zur Großjährigkeit seines Neffens die Regierung vorbehielt.³⁾ Das organische Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 vereinigte außer Holland, den Hansestädten und Lauenburg auch die Länder nördlich der Linie vom Zusammenfluß der Lippe mit dem Rhein bis an den Zusammenfluß der Steckniz in die Elbe mit dem französischen Kaiserreich.⁴⁾ Auf diese Weise wurden auch Teile des Großherzogtums Berg französisch, das mit der Grafschaft Recklinghausen und dem nicht französisch gewordenen Rest des Amtes Dülmen entschädigt wurde.

Die Verwaltungsorganisation des Großherzogtums Berg schloß sich eng an das französische Vorbild an⁵⁾ die obersten Behörden waren das Ministerium des Innern, das Finanzministerium, die Generaldirektion der Domänen, des Stempels und der Hypotheken, die Generaladministration der Forsten, Jagden und Fischereien, die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts, das Direktorium des Wasserbaus, das Tribunal in Münster bezw. Hamm. Die Hauptstadt war Düsseldorf, wo auch die obersten Behörden installiert waren, dagegen hatte der Minister-Staatssekretär seinen Sitz in Paris. Der leitende Minister, der die Ministerien des Innern und der Finanzen in seiner Person vereinigte und in Düsseldorf wohnte, der eigentliche Regent des neuen Staates, war der Graf

¹⁾ Ebenda S. 167 ff.

²⁾ Ebenda S. 169 f.

³⁾ Ebenda S. 170 f.

⁴⁾ Ebenda S. 171 ff.

⁵⁾ H. Wöcke, das Großherzogtum Berg 1806—1813 (Köln 1877).

Beugnot, der sich, soviel an ihm lag, der Interessen des Landes annahm, auch bemerkenswerte Memoiren hinterlassen hat.

Eingeteilt war das Großherzogtum nach französischem Muster in Departements, Arrondissements und Mairien.¹⁾ An der Spitze des Departements stand der Präfekt, sein Vertreter war der Generalsekretär, dazu kam der Präfekturrat, aus mehreren Mitgliedern bestehend, ebenso der Generaldepartementsrat, an der Spitze des Distrikts (Arrondissement) der Unterpräfekt und Distriktsrat, in den Municipalitäten die Maires. Die Generaldepartements-, Arrondissements- und Präfekturräte wurden 1812 aufgelöst. Es war das französische Centralisierungssystem mit all seinen bürokratischen Härten, aber auch mit vielen Wohltaten, die das Land bisher nicht gekannt hatte, so vor allem auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtspflege. Am 12. Dezember 1808 fiel die Leibeigenschaft, das Lehnwesen am 11. Januar 1809, am 1. Januar 1810 trat der Code civil auf dem rechten Rheinufer in Kraft. Alle Patrimonial- und anderen Jurisdiktionen wurden aufgehoben und der privilegierte Gerichtsstand abgeschafft. Für die Gerichtsbarkeit wurden besondere Untergerichte gebildet, die Kantone, die für die Verwaltung nicht in Frage kommen; in jedem derselben bestand ein Friedensgericht, in jedem Arrondissement, das also zugleich Verwaltungs- und Gerichtsbezirk war, ein Tribunal erster Instanz. Der Rechtszug ging von allen Gerichten des Großherzogtums an den am 6. Februar 1812 in Düsseldorf errichteten Appellationsgerichtshof. 1812 erfolgte die Einführung der bisher ganz fremden Geschworenengerichte.

Das ehemalige Fürstentum Münster war während seiner Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg auf zwei Departements verteilt, der nördliche Teil samt den Grafschaften Bentheim, Horstmar, Steinfurt, Rheina-Wolbeck, Tecklenburg und Vingen gehörte zum Departement der Ems, der südliche Teil samt den Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg, der Herrschaft Rheda und der Stadt Bippstadt zum Departement der Ruhr. Das Emsdepartement bestand aus den Arrondissements Münster, Coes-

¹⁾ Bär S. 63 ff.

feld und Lingen, das der Ruhr aus den Arrondissements Dortmund, Hagen und Hamm. Durch das Senatskonsult vom 13. Dezember 1810¹⁾ wurde der nordöstliche Teil des ehemaligen Stiftes Münster mit Rheina-Wolbeck, Horstmar nebst Tecklenburg, Lingen und Steinfurt an das französische Kaiserreich abgetreten. 1811 wurde das Departement der Lippe mit Münster als Hauptort gebildet, es umfaßte die Arrondissements Münster, Rees und Steinfurt.²⁾ Andere Teile des ehemaligen Hochstiftes kamen zum hanseatischen und holländischen Gouvernement, der Rest verblieb beim Großherzogtum Berg, Departement der Ruhr, Arrondissements Dortmund und Hamm.

Dülmen, seit 1806 im Besitz des Herzogs von Arenberg, wurde 1810 französisch und zwar zunächst zum Departement der Ober-Yssel, Arrondissement Münster, später zum Lippe-Departement geschlagen; der zwischen Stever und Lippe gelegene Teil wurde mit dem Großherzogtum Berg, Departement der Ruhr, vereinigt.³⁾

Das Fürstentum Rheina-Wolbeck war 1806 vom Großherzog von Berg in Besitz genommen, durch das Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 französisch geworden, kam es zum Departement der Yselmündungen (Arrondissement Steinfurt), 1811 zum Lippe-Departement.⁴⁾

Die Grafschaft Horstmar wurde ebenfalls 1810 französisch und dem holländischen Departement der Yselmündungen (Arrondissement Steinfurt), 1811 dem Lippe-departement zugeteilt.⁵⁾

Am 28. Februar 1811 trat die Fürstliche Regierung in Bocholt in Verfolg des Senatskonsults vom 13. Dezember 1810 die Souveränitätsrechte über das Salm-Salmische und Salm-Kyrburgische gemeinschaftliche Fürstentum Salm sowie über die Herrschaften Anholt und Gemen an das französische Kaiserreich ab. Das Dekret vom 26. Dezember 1810 vereinigte Ahaus, Bocholt und Werth mit dem holländischen Departement der Ober-Yssel, Arron-

¹⁾ Bahlmann S. 14 f.

²⁾ Sammlung III S. 173.

³⁾ Ebenda S. 437.

⁴⁾ Ebenda S. 312.

⁵⁾ Ebenda S. 274.

dissiment Rees, das Senatskonsult vom 27. April 1811 aber mit dem Lippedepartement.¹⁾

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 wurde die Grafschaft Steinfurt mit dem Großherzogtum Berg vereinigt und dem Kanton Horstmar zugeteilt, 1811 französisch und zum Departement der Yssel-Mündungen bzw. zu dem Lippedepartement geschlagen.²⁾

Das Arenbergische Recklinghausen kam 1811 an das Großherzogtum Berg, Rheindepartement, Arrondissement Essen, und wurde in die beiden Kantone Recklinghausen und Dorsten geteilt.³⁾

Tecklenburg und Lingen waren im Tilsiter Frieden von 1807 zusammen mit dem Erbfürstentum Münster an Frankreich abgetreten, 1808 aber mit dem Großherzogtum Berg vereinigt und dem Emsdepartement, Arrondissement Lingen zugeteilt worden.⁴⁾ Das Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 trennte die beiden Grafschaften vom Großherzogtum Berg ab und vereinigte sie mit dem französischen Kaiserreich, aber während sie zunächst noch der Präfektur Münster des Lippedepartements unterstellt waren, wurden sie im folgenden Jahre der Präfektur Osnabrück des hanseatischen Oberemsdepartements überwiesen.

Es versteht sich von selbst, daß in allen diesen Gebiets teilen, sobald sie an das Großherzogtum Berg oder das französische Kaiserreich kamen, die bisherige Behördenverfassung aufgehoben und durch die des neuen Staates ersetzt wurde.

B a d e r b o r n

Bei dem drohenden Einmarsch der Franzosen in die westfälischen Provinzen waren auf Vinckes Anordnung auch in Paderborn alle erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit ihrer Durchführung der Commissarius perpetuus, der Kriegs- und Domänenrat von Reimann, beauftragt worden.⁵⁾ Dieser war sogleich mit den Land-

¹⁾ Ebenda S. 558 f.

²⁾ Bahlmann S. 23 f.

³⁾ Olfers S. 38. Bahlmann S. 27.

⁴⁾ Bahlmann S. 21.

⁵⁾ Siehe oben S.

ständen wegen Bildung und Etablierung der vorgeschlagenen ständischen Deputation in Verbindung getreten. Aber diese, bestehend aus den Domherrn von Spiegel und von Brencken, dem Grafen Bocholz-Alffeburg und dem ständischen Deputierten Dr. Gehrken, trat erst am 12. Dezember zusammen, also zu einer Zeit, als die Franzosen schon wochenlang das Land besetzt hielten. Schon am 26. Oktober wurde Paderborn von der französischen Nordarmee in Besitz genommen, jede Verbindung mit den preussischen Provinzen wurde bei schwerer Strafe untersagt.¹⁾ Am 29. Oktober machte der Generalmajor von Helbring bekannt, daß er vom König von Holland zum Gouverneur des Fürstentums Paderborn und der Grafschaften Mark und Dortmund ernannt und dem Generalgouverneur der okkupierten westfälischen Provinzen unterstellt sei. Sein Nachfolger wurde schon zu Anfang November der Generalleutnant von Boecop. Durch Verfügung des französischen Divisionsgenerals Gobert, Gouverneurs von Minden, Paderborn, Ravensberg und Schaumburg, wurde Paderborn in Hinsicht der Verwaltung und Polizei der Kriegs- und Domänenkammer in Minden unterstellt. Damit war die freilich nur kurze administrative Verbindung mit dem Erbfürstentum Münster, für die sich besonders Stein eingesetzt hatte, gelöst. von Reimann wurde angewiesen, daß er jetzt in das gleiche Verhältnis zur Kriegs- und Domänenkammer in Minden trete wie bisher zu der in Münster.²⁾ Alle Verwaltungsbehörden waren vom 15. November 1806 an dem französischen Gouvernement und der Kriegs- und Domänenkammer in Minden verantwortlich. Auch die geistlichen und Schulangelegenheiten blieben wie bisher der Kriegs- und Domänenkammer unterstellt. Doch wurde zu ihrer Bearbeitung eine besondere Kommission eingesetzt, die aus dem Regierungspräsidenten von Coning, dem Kriegs- und Domänenrat von Reimann und dem Rat von Hartmann bestand und in diesen Angelegenheiten an die Kammer und das Gouvernement berichtete.

Reimann bemühte sich, dem Lande die Kriegslasten zu erleichtern. Am 1. November 1808 berichtete er an

¹⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Acc. 5/94 Nr. 20.

²⁾ Ebenda Nr. 17.

den Gouverneur in Hamm über die Zustände im Paderborner Lande. Dieses stehe, was den Wohlstand betreffe, unter den westfälischen Provinzen auf der niedrigsten Stufe, die Einwohner seien indolent, aber auch am meisten durch die Kriegslasten gedrückt, sie nährten sich von Ackerbau und Holzzucht, Handel und Industrie fehlten gänzlich. Unter der preussischen Verwaltung, die allerdings nur wenige Jahre gedauert hatte, war es also nicht gelungen, das Land in seinem Wohlstand merklich zu fördern. Im Jahre 1807 wurde der Flächeninhalt und die Bevölkerung des alten Fürstentums Paderborn mit 48—50 Quadratmeilen und 95379 Bewohnern angegeben. Die beiden Immediatstädte Paderborn und Warburg hatten damals 4670 bezw. 1756 Einwohner.¹⁾

Die administrative Verbindung von Paderborn und Minden sollte nicht lange dauern; schon zu Anfang des Jahres 1808 hörte sie wieder auf, indem Paderborn dem Königreich Westfalen einverleibt wurde.²⁾ Die alten preussischen Beamten traten zum Teil in den Dienst des neuen Staates über, so von Reimann, von Pestel, von Bernuth, die anderwärts Präsekturposten erhielten.

Das Königreich Westfalen³⁾ ist gleich dem Großherzogtum Berg eine Schöpfung Napoleons, wie dieses bestimmt, dem französischen Kaiserreich als Außenposten und Glacis zu dienen. Das neue Königreich umfaßte die Trümmer der 1806 zer schlagenen Staaten links der Elbe, besonders Preußens. Aber es begriff trotz seines Namens nicht das ganze Westfalen in sich, sondern nur Teile desselben wie Minden, Ravensberg und Paderborn, also nach dem Flächeninhalt nur die Hälfte von Westfalen. Seine Geburtsstunde war der Friede von Tilsit am 7. Juli 1807, aber erst das Kaiserliche Dekret vom 18. August 1807 bestimmte die Länder, welche vom 1. September 1807 an das Königreich Westfalen bilden sollten. Es waren die Staaten von Braunschweig und

¹⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Minden Fürstentum Paderborn Nr. 2.

²⁾ Ebenda Nr. 25.

³⁾ H. Göcke und Th. Hgen, Das Königreich Westfalen (Düsseldorf 1888) und A. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen (Gotha 1893).

Wolfenbüttel, die Altmark und das Land Magdeburg links der Elbe, das Gebiet von Halle, das Land Hildesheim, die Stadt Goslar, das Land Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein, das Gebiet von Quedlinburg, die Grafschaft Mansfeld, die Grafschaft Stolberg-Wernigerode, das Eichsfeld mit Treffurt, die Städte Mühlhausen und Nordhausen, das Kurfürstentum Hessen nebst Rinteln und Schaumburg, aber ohne Hanau und Nieder-Rahelembogen, die hannoverschen Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode, die Bistümer Osnabrück und Paderborn, das Fürstentum Minden, die Grafschaft Ravensberg, das Fürstbistum Corvey und die Grafschaft Rietberg. Das Königreich hatte einen Flächeninhalt von rund 700 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von fast zwei Millionen. Zum König von Westfalen hatte Napoleon seinen Bruder Jerome ausersehen. Die Hauptstadt war Kassel, die Residenz des Königs Wilhelmshöhe, das Jerome in Napoleonshöhe umtaufte. Bis zur Ankunft des neuen Königs war eine provisorische Regierung tätig, bestehend aus den Staatsräten Beugnot, Siméon und Jollivet nebst dem General Lagrange.

Am 15. November 1807 gab Napoleon seiner neuesten Schöpfung eine Konstitution, die durch Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807 veröffentlicht wurde.¹⁾ Danach sollte es vier Minister geben, für das Justizwesen und die inneren Angelegenheiten, für das Kriegswesen, für die Finanzen, den Handel und den öffentlichen Schatz, schließlich sollte ein Minister Staatssekretär sein. Später wurden die inneren Angelegenheiten von der Justiz getrennt. Der Staatsrat sollte aus wenigstens 16 und höchstens 25 Mitgliedern bestehen, die vom König ernannt wurden, der auch ihre Ernennung wieder rückgängig machen konnte. Es war vorgesehen, den Staatsrat in drei Sektionen zu teilen, in die Sektion des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten, des Kriegswesens und in die Sektion des Handels und der Finanzen. Der Staatsrat übte nur eine beratende Tätigkeit aus. Die

¹⁾ Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, Erster Theil (Cassel 1808) Nr. 1.

Stände waren zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, sie sollten aus 100 von den Departementskollegien ernannten Mitgliedern bestehen, davon sollten 70 aus den Grundeigentümern, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten und 15 aus den Gelehrten und andern Bürgern gewählt werden, alle drei Jahre schied ein Drittel aus. Der Präsident wurde nicht etwa von der Ständeversammlung gewählt, sondern vom König ernannt, der auch die Stände berief, vertagte und auflöste. Deren Aufgabe war die Beratung der ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe und Einsichtnahme in die ihnen alljährlich vorgelegten gedruckten Rechnungen der Minister. Entsprechend dem französischen Muster wurde auch das Königreich Westfalen in Departements, Distrikte und Municipalitäten eingeteilt, an deren Spitze die Beamten standen, die uns schon im Großherzogtum Berg begegnet sind. In jedem Departement wurde ein Departementskollegium gebildet, dessen Mitglieder vom König ernannt und unter den Höchstbesteuerten, den Kaufleuten und Fabrikanten und unter den Gelehrten und Künstlern ausgesucht wurden. Im Gegensatz zu den Ständen war ihr Amt lebenslänglich, es bestand in der Wahl der Mitglieder der Stände und in Vorschlägen für die Besetzung der Stellen der Friedensrichter, Departements-, Distrikts- und Munizipalräte.

Unbestreitbar sind die Fortschritte, die die Konstitution wie überhaupt die Einführung der französischen Einrichtungen mit sich brachte, so die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Institution der Geschworenenengerichte in peinlichen Fällen. Der Codex Napoleon wurde zum 1. Januar 1808 das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westfalen. Die Gerichtsorganisation war diese: in jedem Kanton ein Friedensgericht, in jedem Distrikt ein Zivilgericht erster Instanz, in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, für das ganze Königreich ein einziger Appellationsgerichtshof. Die Unabhängigkeit der Richter war im Gesetz gewährleistet, die durch die französische Revolution geschaffene Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und die freie Ausübung des Gottesdienstes war gleichfalls in der Konstitution festgelegt, zweifellos gegen die früheren Zustände ein bedeutender Fortschritt. Daß neben den Reichsständen

die alten Landstände nicht mehr bestehen konnten, war selbstverständlich, sie und alle ihre Privilegien wurden aufgehoben. Im Zusammenhang damit fielen auch alle Privilegien einzelner Personen und Familien, insofern sie mit den ständischen Vorrechten zusammenhingen. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, alle Bewohner des Königreichs sollten die gleichen Rechte genießen, der Adel blieb zwar erhalten, besaß jedoch nicht mehr ein ausschließliches Recht zu irgend welchen Ämtern noch Befreiung von öffentlichen Lasten. Gegenüber allen diesen neuzeitlichen, so wohlthuend empfundenen Fortschritten war die Militärkonfiskation ein Grundgesetz, das außerordentlich drückend wirkte. Das Kontingent des Königreichs Westfalen sollte aus 25000 Mann bestehen, nämlich 20000 Mann Infanterie, 3500 Mann Kavallerie und 1500 Mann Artillerie. Es ist bekannt, daß die Westfälischen Truppen gleich denen des Großherzogtums Berg sich zum größten Teil auf den Schlachtfeldern Europas verblutet haben.¹⁾

Am 15. Dezember 1807 erfolgte die eigentliche Besitzergreifung des Landes, die feierliche Huldigung fand am 1. Januar 1808 statt. Das Königreich wurde in acht Departements eingeteilt: 1. das Departement der Elbe mit dem Hauptsitz in Magdeburg, 2. das Departement der Fulda mit dem Hauptort Kassel, 3. das Harzdepartement mit Heiligenstadt, 4. das Leinedepartement mit Göttingen, 5. das Departement der Ocker mit Braunschweig, 6. das Departement der Saale mit Halberstadt, 7. das Departement der Werra mit Marburg und 8. das Departement der Weser mit Osnabrück als Hauptort. Präfecten wurden Graf Schulenburg in Magdeburg, Graf Hardenberg in Kassel, Borcke in Heiligenstadt, der frühere Kammerpräsident von Minden von Hövel in Göttingen, von Henneberg in Braunschweig, Gößler in Halberstadt, von Reimann, den wir zuletzt als Commissarius deputatus in Baderborn antrafen, in Marburg, und von Pestel, auch ein alter Bekannter von Baderborn, in Osnabrück.²⁾ Wie diese Oberbeamten Deutsche waren, die zum

¹⁾ A. Gerdes, Königlich Westfälische und Großherzoglich Bergische Truppen im Russischen Feldzuge (Langendreer 1914).

²⁾ Böcke S. 61 f.

Teil schon einen guten Namen in der preußischen Verwaltung hatten oder sich später noch erwerben sollten, so wurden auch die unter den Präfekten stehenden Behörden durchgehends mit Deutschen besetzt. Dasselbe war, wenn auch nicht immer, bei den Hofwürdenträgern, Ministern und Generälen der Fall, in diesen Stellungen dienten deutsche Beamte und Offiziere gleichmäßig neben Franzosen dem neuen Herrscher. Vertreter des Kaisers bei seinem Bruder in Kassel war der Württemberger Reinhard, bürgerlich geboren, dann Baron und Graf, der als Vertrauensmann des Kaisers, vom westfälischen Hofe nicht gerade gern gesehen, nach Paris zu berichten und die Verwaltung und Politik des neuen Königreichs zu überwachen hatte.¹⁾

Die späteren Veränderungen in der Zusammensetzung des Königreichs Westfalen, dem im Jahre 1810 Hannover angegliedert wurde, während noch im gleichen Jahre die drei nördlichen Departements Teile des französischen Kaiserreichs wurden, können uns hier nicht weiter beschäftigen.

Das ehemalige Fürstentum Paderborn gehörte zum Departement der Fulda, dessen Hauptstadt Kassel war und das die Distrikte Kassel, Paderborn und Hörter umfaßte. Der Distrikt Paderborn hatte eine Bevölkerung von rund 63000 Seelen und war eingeteilt in die vierzehn Kantone Paderborn, Wünnenberg, Atteln, Büren, Kirchborchon, Salzkotten, Lippspringe, Neuhaus, Delbrück, Ringboke, Nietberg, Neuenkirchen, Lichtenau und Wiedenbrück. Es gehörten demnach auch das früher Osnabrückische Amt Reckenberg und die ehemalige Grafschaft Nietberg zum Distrikt Paderborn, wie auch einige Teile des früheren Fürstentums Paderborn zum Distrikt Hörter gehörten. Die Hauptstadt des Distriktes war die Stadt Paderborn, Unterpräfekt des Distriktes der frühere preußische Landrat von Elverfeldt, Maire von Paderborn der vormalig fürstbischöfliche Hofrichter Anton Bernhard Meyer, dem zwei Adjunkten und der Municipalrat von 16 Mitgliedern zur Seite standen.²⁾

¹⁾ Ebenda S. 109.

²⁾ Richter, Zeitschrift 64 II S. 19.

Die Verfassung der Gerichtshöfe wurde durch königliches Dekret vom 27. Januar 1808 gemäß Artikel 47 der Konstitution vom 15. November 1807 ganz nach französischem Muster geregelt.¹⁾ Damit hörten die Befugnisse der bisherigen Gerichtsbehörden auf. Über das Königreich ergoß sich jetzt eine wahre Flut von neuen Gesetzen, auf die im Einzelnen nicht eingegangen werden kann. Es muß anerkannt werden, daß sie dem Lande viel Gutes brachten, nur ließ ihre Ausführung oftmals zu wünschen übrig.²⁾ Wie im Großherzogtum Berg wurde durch die Konfiskation die Blüte des Landes fremden Interessen geopfert, die Finanzen des jungen Königreichs waren stets in Unordnung und selbst der vielgewandte Finanzminister von Bülow vermochte der Misere nicht Herr zu werden, berechnete man doch die Westfälische Gesamtschuld auf 60—70 Millionen Franken.

Durch königliches Dekret vom 1. Dezember 1810 wurden im Königreich Westfalen alle Kapitel, Klöster und andere geistlichen Stifter aufgehoben.³⁾

Mit dem letzten Rest der preussischen Verwaltung räumte das Dekret vom 18. März 1808 auf:⁴⁾ zum 1. April 1808 stellten die Verwaltungskammern ihre Tätigkeit ein. Ihre Geschäfte wurden nun in der Art verteilt, daß die Präfekten allein mit der allgemeinen Verwaltung betraut wurden, alle streitigen Sachen, welche die direkten oder indirekten Steuern oder die Domänen betrafen, dem Präfekturrat zugewiesen wurden. In jedem Departement gab es eine Steuerdirektion und eine besondere Behörde für die Verwaltung der Domänen und Forsten. Das ehemalige Fürstentum Paderborn war auf diese Weise ganz in die königlich Westfälische Verwaltung eingegliedert, seine Unterstellung unter die Kriegs- und Domänenkammer in Minden und damit seine, wenn auch nur kurze Verbindung mit dem ehemaligen Bistum Minden hatte aufgehört.

1) Gesetz-Bulletin 1808 Nr. 15.

2) Kleinschmidt S. 193.

3) Gesetz-Bulletin 1810 Nr. 45.

4) Ebenda 1808 Nr. 25.

Mark

Nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt hatte auch die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm auf Vinckes Veranlassung mit den Ständen eine Vereinbarung wegen der Kriegsmaßnahmen getroffen. Dazu hatten die Landstände aus der Ritterschaft den Ständedirektor Kammerherrn Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg nebst dem Kammerherrn Freiherrn von Romberg und seitens der Städte den Bürgermeister Reinhard deputiert.¹⁾ Die französische Nordarmee besetzte Ende Oktober auch die Grafschaft Mark. In der Person des Generals von Helldring wurde für das Fürstentum Paderborn, die Grafschaft Mark und für die zu deren Kammerdepartement gehörigen Landschaften und Orte, desgleichen für die Grafschaft Dortmund ein besonderer Gouverneur eingesetzt, der dem Generalgouverneur für die Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Osnabrück, dem uns schon bekannten Divisionsgeneral Loison in Münster, unterstellt war.²⁾ Am 14. November ergriff Helldring Besitz von den genannten Provinzen.³⁾ Während die Kriegs- und Domänenkammer in Münster die Bezeichnung Administrationskollegium erhielt und durch Mitglieder aus Osnabrück und Hamm verstärkt wurde, blieb die Kammer in Hamm unter dem alten Namen bestehen. Als Vincke aus seinem Amt als Präsident der beiden Kammern in Münster und Hamm entlassen war, wurde der Direktor von Rappard sein Nachfolger in Hamm.⁴⁾

Der Tilsiter Friede trennte auch die Grafschaft Mark mit den übrigen westfälischen Provinzen von Preußen. Am 21. Januar 1808 trat Napoleon dem Großherzog Joachim von Berg außer den Herrschaften Elten, Essen und Werden, dem Fürstentum Münster nebst Rappenberg, den Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Dortmund

¹⁾ Staatsarchiv Münster, Landesarchiv Kleve-Mark Nr. 478.

²⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Arnsherg A. Nr. 117 und Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem Herzogthum Kleve und in der Grafschaft Mark IV. S. 2697.

³⁾ Ebenda S. 2702 f.

⁴⁾ Bodelschwingh S. 296.

auch die Grafschaft Mark mit dem früher preussisch gewesenen Teil von Lippstadt ab.¹⁾ Am 8. Mai ergriff der General Damas für den neuen Landesherrn Besitz von der Grafschaft Mark. In allen Kirchen des Landes fand aus diesem Anlaß ein Dankfest und ein Te Deum statt, eine Illumination schloß den feierlichen Huldigungsakt.²⁾ Die Huldigung in Dortmund erfolgte am 10., in Limburg am 12. Mai. Die recht beträchtlichen Kosten durfte das Land tragen. Die Grafschaft wurde dem Ruhrdepartement beigelegt, das aus den Arrondissements Dortmund, Hagen und Hamm bestand. Die Hauptstadt des Departements war Dortmund, Präsekt der Freiherr Giesbert Friedrich von Romberg. Jetzt wurde auch die Kriegs- und Domänenkammer in ein „Großherzoglich Bergisches Landesadministrationskollegium“ umgeändert, eine durchgreifende Veränderung erfuhr sie, als am 1. Juni 1808 der Provinzialrat Better als Großherzoglicher Kommissar bei ihr angestellt wurde, der den Sitzungen beiwohnte und allen Beschlüssen des Kollegiums seine Zustimmung zu geben hatte.³⁾ Damit war der Generalkommissar de facto Vorgesetzter der alten Kammer geworden, die von ihren Kompetenzen nach und nach immer mehr an die neuen Behörden abgeben mußte, die in steigender Anzahl geschaffen wurden, so die Domänen-, Forst- und Stempelsachen an die Domänen- und Stempeldirektion in Hamm, dann in Dortmund, die Chausséebausachen an die Chausséedirektion in Hamm. Schließlich bestanden die Geschäfte der auch an Personal stark verringerten Behörde nur noch in der Bearbeitung der Landessteuer, Accise und Lehensgelder, der Besteuerung der freien Gründe und in den Vorarbeiten zur Vereinigung der Grafschaften Limburg und Dortmund, in welchen Städten noch eine besondere Regierung funktionierte, mit der Grafschaft Mark. Nachdem am 14. November 1808 die Neuordnung der Verwaltung des Großherzogtums Berg angeordnet war, stellte die alte Kriegs- und Domänenkammer in Hamm zum April 1809 ihre Tätigkeit ein.

¹⁾ Sammlung IV S. 2713 f.

²⁾ Staatsarchiv Münster Regierung Arnberg A. Nr. 117.

³⁾ Ebenda Nr. 122b. Böckenholt S. 79 ff.

Das Urteil über die französische Verwaltung in der Grafschaft Mark mag mit Spannagel¹⁾ dahin lauten, daß sie dem Lande wohl manches Gute wie den Code Napoléon gebracht hat, daß aber die Opposition gegen das französische Regiment nie verstummt ist, weil es neben vielen Errungenschaften auch wieder hart drückte, besonders durch die Konfiskation. So wurde in diesem altpreussischen Teile von Westfalen wie nirgends sonst die Befreiung von der Fremdherrschaft aus vollem Herzen ersehnt und begrüßt.

Minden-Ravensberg

Das Departement der Kriegs- und Domänenkammer in Minden umfaßte im Schicksalsjahr 1806 nur noch das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg, nicht mehr Tecklenburg und Lingen, die seit 1803 der neuen Kriegs- und Domänenkammer in Münster unterstellt waren.²⁾ Sie bestand damals aus dem Präsidenten von Hövel, dem Kammerdirektor Haß, dem Oberforstmeister von Boyen, den Kriegs- und Domänenräten von Rebeder, von Hüllesheim, von Nordenflicht, Bacmeister, Hofbauer, Heinen, von Pestel, Delius, Plöger und Mallinckrodt, die Regierung aus dem Präsidenten von Arnim, den Regierungsräten Crahen, Böhmer, Vermuth, Laue, von Reichmeister, von Rappard und dem Assessor Ohly, der Kriminalsenat außer sämtlichen Mitgliedern der Regierung aus den Kriminalräten von Rappard, Hofbauer und Rinke.³⁾ Mit den übrigen preussischen Provinzen in Westfalen fielen auch Minden und Ravensberg nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt in die Hände der Franzosen.⁴⁾ Am 14. November 1806 ergriff der französische Divisionsgeneral Gobert Besitz von Minden, wo er in der Domdechanei bei dem Vater des späteren Oberpräsidenten

¹⁾ Die Grafschaft Mark als Teil des brandenburgisch-preussischen Staates in der Festschrift „Die Grafschaft Mark“, Erster Band (Dortmund 1909) S. 50 ff.

²⁾ Siehe oben S. 112 und 137.

³⁾ Handbuch über den königlich-preussischen Hof und Staat für das Jahr 1806.

⁴⁾ Katharina Krickau, Minden-Ravensberg unter französischer Fremdherrschaft in den Jahren 1806—1813 in „Minden-Ravensberg“. Ein Heimatbuch, herausg. von E. Schoneeweg (Bielefeld und Leipzig 1929). S. 98 ff.

Bincke Wohnung genommen hatte. Minden wurde vorläufig mit Paderborn und Lippe dem Gouverneur Gobert unterstellt. Die Kriegs- und Domänenkammer in Minden blieb ebenso wie die Regierung vorläufig bestehen. Im Jahre 1809 kamen Minden und Ravensberg an das Königreich Westfalen. Unter den Vertretern der alten Stände, die dem Kaiser Napoleon und König Jerome die Huldigungen der neuen Provinzen zu Füßen zu legen hatten, war auch der Domdechant Freiherr Bincke in Paris.¹⁾ König Hieronymus von Westfalen besuchte 1808 die Stadt Minden, von deren Stimmung er aber nicht den besten Eindruck mitnahm.²⁾

Das königliche Dekret vom 24. Dezember 1809³⁾ teilte Minden und Ravensberg dem (8.) Departement der Weser zu, zu welchem noch Osnabrück, das hessische Amt Schaumburg und das Amt Thedinghausen gehörten. Dieses Departement hatte rund 335 000 Einwohner und zerfiel in die vier Distrikte oder Bezirke Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln. Die Hauptstadt war Osnabrück, Präfekt der frühere Kriegs- und Domänenrat von Pestel, Unterpräfecten in Minden Bacmeister, in Bielefeld Delius und nach ihm von Bernuth, beide ebenfalls altpreussische Beamte. Die Zugehörigkeit von Minden und Ravensberg zu dem gleichen Verwaltungsbezirk entsprach durchaus den gemeinsamen Interessen beider Länder. Die Verbindung wurde aber schon im Jahre 1810 zerrissen, indem die Nordseeküste mit einem bedeutenden Teile ihres Hinterlandes französisch wurde, kam auch das ehemalige Fürstentum Minden und der nordwestliche Teil der Grafschaft Ravensberg an das französische Kaiserreich. Der Rest von Ravensberg wurde zum Departement der Fulda geschlagen.⁴⁾ Diese Zerreißung aller wirtschaftlichen Verbindungen war für die beiden Länder naturgemäß von den allergrößten Nachteilen begleitet; namentlich wirkte sie auf die Leinenindustrie vernichtend.⁵⁾

Während Minden und Ravensberg von 1808—1810 dem Präfecten des Weserdepartements unterstellt gewesen

¹⁾ Bodelschwingh S. 10. — ²⁾ Ebenda S. 11.

³⁾ Gesetz-Bulletin 1808 Nr. 4.

⁴⁾ H. Tümpel in „Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern“ (Bielefeld und Leipzig 1909) S. 51 f.

⁵⁾ Krickau S. 104.

waren, gehörten die beiden Länder seit 1810 zu dem Departement der Fulda bezw. der Oberems. Infolge der Einführung der französischen Verwaltungsorganisation war die alte preußische Kriegs- und Domänenkammer am 31. März 1808 aufgelöst worden, an ihre Stelle der Präfekt des Weserdepartements getreten.¹⁾ Die Kammer bestand bei ihrer Auflösung aus dem Kammerpräsidenten Freiherrn von Hövel, dem Kammerdirektor Haß, den Kriegs- und Domänenraten Bacmeister, Hofbauer, von Bestel, Delius, Plöger, Mallinckrodt und von Madai, dem Assessor von Bernuth, den Referendaren Haß, Delius und Consbruch und dem entsprechenden Personal von Sekretären usw.²⁾ Schon zu Ende Februar 1808 hatte auch die Regierung in Minden ihre Tätigkeit eingestellt;³⁾ sie setzte sich damals zusammen aus dem Präsidenten von Arnim, den Regierungsräten Böhmer, Wermuth, Laue, von Reichmeister und von Rappard, den Assessoren von Boß, von Schäfer und Ohly und zwanzig Referendaren nebst den entsprechenden Subalternen, an Advokaten waren noch einundzwanzig bei der Regierung tätig. Diese wurde entsprechend der neuen Gerichtsordnung durch das Distrikts-tribunal in Minden abgelöst, das als Gericht erster Instanz sowie als Berufungsgericht für die Friedensgerichte fungierte, aber nur in Zivilsachen zuständig war, während für Strafsachen ein Kriminalgericht in Herford für das ganze Weserdepartement gebildet wurde. Das neue Distrikts-tribunal bestand aus dem früheren Regierungspräsidenten von Arnim als Tribunalspräsidenten, fünf Richtern und einem Prokurator.

In das Gebiet der heutigen Provinz Westfalen teilten sich zu Ende der Fremdherrschaft das französische Kaiserreich, das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen sowie das Großherzogtum Hessen, dem das Herzogtum Westfalen gehörte. Westfalen war also damals politisch und administrativ völlig zerrissen. Es wurde erst zu einer Einheit, als die Fremdherrschaft Napoleons in Deutschland zusammengebrochen war und das ganze Westfalen unter der Krone Preußen vereinigt wurde.

¹⁾ Hübeners S. 27.

²⁾ Staatsarchiv Münster Kriegs- und Domänenkammer in Minden I, Nr. 230. — ³⁾ Hübeners S. 27.

Anlage I

Memoria des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom
Stein wegen des Auseinanderseßungsgeschäftes mit den
Theilhabern am Bistum Münster

Eigenhändiges Konzept. Münster, den 12. Dezember 1802.
Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 75—77.
Wilmans S. 665—666.

Das Conclufum vom 28. November a. c. der Reichsdeputation bestimmt die aus denen Säcularisationen und Entschädigungen entstehende Verhältnisse noch etwas genauer, als es in denen einzelne Conclufis d. d. 28. et 30. October a. c. geschehen ist.

Insbefondere kommt der Inhalt der §§. 34. 35. 36. 42 in Betrachtung und in Anwendung auf das Auseinander=Seßungs=Geschäfte der Theilhaber am Bisthum Münster.

Nach §. 34 wurden die Güther der Dohm=Capitel und ihrer Dignitarien den Domainen der Bischöfe einverleibt und gehen auf die säcularisierenden Fürsten über, in denen zwischen mehrern vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güthern der Dohm=Capitel mit diesen Theilen vereinigt.

Aus denen vom hiesigen Dohm=Capitel eingereichten Nachweisungen seines Vermögens ergibt sich die Größe des in andern Territorien liegenden Theils desselben; insofern dieser nun außer der preussischen Grenzlinie im Bisthum Münster liegt, so stehet er denen an diesem theilnehmenden Landesherren zu; nun liegen aber auch einzelne Pertinenzen in der Grafschaft Tecklenburg und Rheda und es entsteht die Frage, wem diese beizulegen sind.

Der Graf von Rheda und Graf von Tecklenburg hat nach §. 36 hieran kein Recht.

Eben dieser §. 36 schließt den Grafen von Rheda, den Grafen von Tecklenburg und Vingen von denen Güthern aus, welche zu denen säcularisirenden Stifter, Abteyen und Klöster gehören und außer dem Territorio liegen, wo der Haupt=Siß der geistlichen Stiftung gelegen ist.

Gleichfalls ward durch diesen §. des Königs Majestät das Eigenthum der außer der Linie in denen übrigen

Theilen des Bisthums Münster gelegenen Pertinenzen derjenigen Stiftungen, Abteyen und Klöster gesichert, deren Hauptsitz in der Linie gelegen ist, z. B. von den Damen-Stifter Kotteln, Hohenhohlt, dem Capitul St. Mauriz, dem Kloster Marienfeld u. s. w.

§. 62 u. 63 verordnen die provisorische Erhaltung des Zustandes der bisherigen Diözesan-Einrichtung; Officialat und Vicariat, sowie auch der Wirkungs-Kreis des Suffragans bleiben daher unverändert.

Es kömt bei dem Auseinander-Setzungs-Geschäfte noch in Betracht, wie es mit denen Cassenbeständen zu halten, diese sind von Beträchtlichkeit bey der Land-Rentey-Casse, Recambien-Casse, Guarde-Casse, Invaliden-Casse. Sollen diese unter die theilnehmende Fürsten getheilt werden?

Billig scheint es, den Bestand der Land-Rentey-Casse zur Bestreitung der Verpflegung der das Bisthum Münster besetzenden Truppen zu verwenden, welche bereits bis Anfang November $\frac{90}{m}$ Rth. kostet.

Die Recambien-Casse ist ein Theil des Domanial-Vermögens und ihr Bestand würde also unter die Interessenten nach dem Verhältniß der Domainen-Revenuen zu vertheilen seyn.

Die Guarde-Casse war das Eigenthum einer Unterrichts-Anstalt. Churfürst Max Franz ließ das Institut eingehen, nicht um dessen Vermögen sich zuzueignen, sondern um ihm eine andere Richtung zu geben, sein Schreiben d. d. Bon . . . 1791 an den Herrn Minister von Fürstenberg, der die Abschrift auf Verlangen ad acta geben wird, enthält eine vollständige Darstellung seiner Absicht, das Guarde-Institut mit der Universität in eine gewisse Verbindung zu setzen, und der Bestand würde also als ein zu einer Unterrichts-Anstalt gehöriges Vermögen angesehen werden.

Die Invaliden-Casse kann gegenwärtig, da die Invaliden-Pensionen noch fort dauern, nicht aufgelöst werden.

Von dem Deputations-Concluso habe ich 200 Exemplare drucken lassen, wovon ein Exemplar durch das Vicariat sämtlichen geistlichen Corporationen zuzustellen

seyn würde, damit diese von ihren Befugnissen und Verpflichtungen auf eine legale Art unterrichtet werden.

Zu dem Auseinander-Setzungs-Geschäfte und den mit den Theilnehmern zu haltenden Conferenzen würden die Herren Geheime Rath v. Sobbe, Kriegs- und Domainen-Rath v. Rappard und Geheime Rath Druffel zu deputiren und committiren seyn.

Anlage II

Bericht des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein an den Minister Grafen v. d. Schulenburg über die Verfassung des Erbfürstentums Paderborn

Eigenhändiges Konzept. Münster, den 28. Dezember 1802.
Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 7 fol. 136—142.
Wilman's S. 666 ff.

Bei meiner hiesigen Anwesenheit habe ich mich bemüht, mir aus denen Commissionsacten, denen Landtags-Verhandlungen und denen Landes-Verordnungen einige Kenntniß von der Verfassung dieses Landes und der Lage der Commissionsgeschäfte zu verschaffen, und glaube nunmehr im Stande zu seyn, folgende allgemeine Bemerkungen über diese Gegenstände vorläufig E. E. gehorsamst verlangen zu dürfen.

Das Besitzthum Paderborn hat sehr wesentliche Abweichungen in seiner Verfassung von dem übrigen Westphalen, keine zerstreute Wohnart, sondern geschlossene Dörfer, keine Erbtage, keine Marken-Genossenschaft, und die Einwohner haben nicht das ruhige, besonnene, in sich selbst verschlossene Wesen der übrigen Westphälinger.

Es fehlt dem Paderbornischen an zweckmäßig gebildeten Unterbehörden für Justiz- und Polizei-Verwaltung und der Einfluß, welchen die Gegenwart eines gebildeten, auf Geseßlichkeit und Ordnung haltenden Beamten auf seine Amtsunterthanen hat, fällt hier hinweg. Auch die Abgaben-Erhebung geschieht durch Schatz-Empfänger aus dem Bauernstand, die des Rechnungswesen unfundig sind, das öffentliche Vermögen ohne Aufsicht verwalten und die ärmern Schatzpflichtige durch Vorschüsse in ihrer Abhängigkeit erhalten und aussaugen.

Die Bildung solcher Unter-Instanzen wird daher hier von der größten Wichtigkeit und von dem wohlthätigsten Einfluß auf Verbreitung eines Geistes von Geseßlichkeit

und Ordnung unter dem noch sehr rohen Eingefessenen [seyn].

Die Vertheilung des Landes in eine der Oberfläche und Bevölkerung angemessene Anzahl von Gerichtsbezirken gehört eigentlich zu der Organisation des Justizwesens.

Diesen Richtern würden jedoch zugleich gewisse Zweige der Landes-Polizey anzuvertrauen seyn, nämlich die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit, weil Kenntniß der Landesgesetze und der Prozeß-Ordnung selbst zu denen summarischen Untersuchungen, die bey diesem Geschäfte vorfallen, erforderlich ist.

Die Verwaltung der übrigen Polizey- und Militair-Geschäfte, die Bearbeitung der Tabellen-Sachen würde einer besondern Behörde übertragen werden unter der Aufsicht einer angemessenen Anzahl von Landrätthen oder Drostern. Es bedarf aber noch einer genauern Untersuchung der Frage, ob es rathsam sey, die Domainen-, Polizey- und Militair-Geschäfte denen Amtsrentmeistern nach der bisherigen Verfassung anzuvertrauen und die Steuer-Erhebung und Tabellen-Wesen denen zukünftigen Steuer-Einnehmern oder denen Amtsrentmeistern auch das Contributions-Wesen zu übertragen, in welchem Fall die Erhebung der Domainen-Gefälle administrativ, nicht als Verpachtung geschehen müßte, indem sonst durch Verbindung gewisser Zweige der Landesverwaltung mit Pachtverhältnissen sehr nachtheilige Verwickelungen entstehen würden.

Man wird zuerst müssen die Aufnahme der historischen Tabellen beendigt und die Emolumenten-Tabellen angefertigt haben, um daraus die Größe der bisherigen Amtsbezirke ersehen und den Geschäfts-Krayß der bisherigen Beamten, Drostern, Richter u. s. w. daraus beurtheilen zu können. Verbindet man hiermit eine Bereisung der Provinz und die persönliche Bekantschaft der Beamten, so wird man Data haben, um einen Plan über Vertheilung des Landes in Bezirke und der Geschäfte in gehörig abgeforderte Zweige zu entwerfen.

Denen Persohnen, welchen die Veranschlagungen der Domainen und geistlichen Güther wird aufgetragen werden,

liegt es auf, den Zustand des ihnen zugewiesenen Distrikts in Hinsicht der Rustical-Verhältnisse, Abgaben, Gewerbe und die einzelnen Zweige der ländlichen Polizen zu untersuchen und Beyträge zur Kenntniß des innern Zustandes des Landes zu sammeln und abzugeben.

Man wird ihnen die denen Departements-Räthen in der Grafschaft Mark gegebene Instruction über Anfertigung der Bereisungsberichte und der topographischen Nachrichten, so denen Anschlägen prämittiert wurden, zur Befolgung zustellen müssen.

Auf gleiche Art wird die Untersuchung der Städte vorgenommen werden müssen in Hinsicht auf Municipal-Verfassung, Cämmerey-Vermögen und Schulden, Beyträge zu denen Landes-Abgaben, Verhältniß des städtischen Gewerbes zum Ländlichen u. s. w.

Bey der Menge der kleinen Städte, bey der Unfähigkeit der Magistrats-Personen wird es nöthig seyn, daß die Untersuchung der kleinern nach einer angemessenen Instruction dem Cammer-Secretair Kühlenenthal übertragen und die der größern Städte von dem Herrn Kriege-Rath von Schlechtendahl selbst vorgenommen würde. Allenfalls könnte der Cammer-Assessor Goldhagen zu Minden, der selbst ein Jahr den steuerräthlichen Posten im Ravensbergischen während der Abwesenheit des Geheimen Raths von Hohenhausen verwaltet, zu dieser Untersuchung des städtischen Wesens gebraucht werden.

Ist diese vollendet, so wird man einen Plan über Einrichtung der Magistrate, der Cämmereyen, des städtischen Schulden-Wesens, Auswahl der Consumtions-Abgaben, einer angemessenen Erhebungs-Art entwerfen und das Verhältniß des städtischen Gewerbes zu dem ländlichen bestimmen können. Zugleich wird man die Frage entscheiden, ob es rathsam sey, die Ober-Aufsicht über das städtische Wesen einem Steuer-Rath anzuvertrauen, oder welche sonstige Einrichtungen zu treffen seyen.

Ich gestehe, ich halte die steuerräthliche Stelle für sehr überflüssig, wenn man in größeren Städten die Magistrate zweckmäßig einrichtet und die kleineren der Aufsicht der ländlichen Polizenbehörde unterordnet. Man würde zu der Aufsicht über Verwaltung der Accise-Casse

und Verfahren bey der Hebung einen mit diesem Geschäftszweig genau bekanten und in dem Detail routinirten ambulanten Ober=Accise=Inspektor anstellen und so auch diesen Zweig des steuerräthlichen Geschäftes auf eine zweckmäßigere Art verwalten.

Es können ferner für diese Provinz entweder besondere Landes=Finanz= und Polizey=Collegien, so wie auch Justiz=Collegien gebildet oder sie denen verwaltenden Behörden der benachbarten Provinzen untergeordnet werden. Folgende sehr entscheidende Gründe sind für die administrative Verbindung des Preussischen Antheils des Bisthums Münster mit dem Erbfürstenthum Baderborn. Wollte man nämlich besondere Collegien dafür errichten, so könnten diese nur wenig zahlreich werden, alle Nachtheile kleiner Collegien würden sich alsdan äußern, Schwierigkeit, die Geschäfte auf eine zweckmäßige, den Kräften eines jeden angemessenen Art zu vertheilen, keine Vereinigung der Einsichten und Kenntnisse mehrerer, kein Wettstreit, statt dessen entweder eine vollkommene Starrsucht oder anhaltender Zank, vermehrte Verwaltungs=Kosten, endlich wenige Gelegenheit für junge Leute, sich bey einem so einförmigen und unvollkommenen Geschäftsgange zu bilden. Aus diesen Gründen hob man die Hohensteinsche, Hallische, Lingenische Deputation auf und hatte auch bereits die Verbindung der Gueldrischen Administration mit der Clevischen Cammer beschlossen und man wird also eine ähnliche unvollkommene Einrichtung für Münster und für Baderborn nicht zu treffen geneigt seyn.

Bereinigt man beide Länder unter ein Landes=Polizey= und Finanz=Collegium, so erhält dieses einen nicht zu großen Verwaltungsbezirk von praeter propter 80 Quadratmeilen, der von 231000 Seelen bewohnt ist, es wird aus einer angemessenen Anzahl Räte zusammengesetzt, unter denen zweckmäßige Geschäftsvertheilung, Vereinigung von Kenntnissen, Mannigfaltigkeit von Ansichten stattfindet, und da beide Länder catholische, geistliche säcularisirte Staaten sind mit einer ständischen Verfassung, da beide sich in einem ähnlichen religiösen und politischen Zustand befinden, so ist es wichtig, daß sie nicht nur nach gleichen Verwaltungs=Grundsätzen be-

handelt, sondern auch daß deren Anwendung denenelben Collegien anvertraut werde.

Die Stadt Paderborn kann einen reichlichen Ersatz erhalten für den Verlust, den ihre Nahrungsquellen durch die Entfernung der Landes-Collegien leiden, indem man die zwey Bataillone des Regiments von Beyerer darinn legt. Bielefeld ist kein schicklicher Guarnison-Ort wegen der Theurung der Lebensmittel, des Mangels an Brenn-Material, an Raum zu Wohnungen und an Arbeit für den Soldaten.

Die seit vielen Jahren über diesen Gegenstand verhandelte Acten bey der Mindenschen Cammer beweisen die Wahrheit dieser Behauptung. Paderborn hat hinlänglichen Raum, wenn man ein oder das andere der weitläufigen Klöster zur Caserne einrichtet, die Lebensmittel sind wohlfeil, Vorkehrungen zur Anschaffung des Brenn-Materials lassen sich treffen und es fehlt nicht an Arbeit für den Soldaten, da die Stadt einen weitläufigen Feldbau hat und die Exercier-Zeit in der Westphälischen Inspection die Hände dem Landbau nicht entzieht. Man kann ferner den Nahrungsstand der Stadt Paderborn verbessern durch den Bau der Landstraßen nach Cassel und nach Beverungen und durch Schiffbarmachung der Lippe bis Forcke,¹⁾ welche bey wenigem Gefälle einen sehr beharrlichen Wasserstand hat.

Endlich würde es für das Paderbornsche von sehr vortheilhaften Folgen seyn, wenn der zukünftige Westphälische und vorläufig der gegenwärtige Fürstbischof seinen Aufenthalt in Neuhaus nähme, er lebte in der Mitte eines catholischen Landes, in dem Schooß seiner Kirche, die Ausübung der Aufsicht über Geistlichkeit und Religions-Kult, so wie die Mittheilnahme an der Leitung der Schulen wurde ihm erleichtert, die Circulation der Stadt würde gewinnen und das Schloß zu Neuhaus zweckmäßig benutzt werden, da man bey der Menge leer werdender geistlicher Gebäude sonst gewiß damit in Verlegenheit kömmt.

Soll der Inhalt des Deputations-Schlusses d. d. 23. November a. c. auf die geistliche Güther dieses Landes

¹⁾ Forck Kreis Hamm.

angewant worden, welches wohl wahrscheinlich ist, da der preussische Staat entschädigt werden soll für den ansehnlichen Verlust, welchen er an seiner Einnahme gelitten, so würde

1. Das Dohm=Capitel aufgehoben und denen Präbendierten neun Zehnthelle ihrer bisherigen Einnahme, jedoch unter der Bedingung, den Gottesdienst bey der Hauptkirche zu versehen, gelassen werden.

Die auswärtige Besitzungen des Dohm=Capituls würden dem Hauptsitz der Stiftung folgen, da der §. [34] des Deputations=Schlusses nur von denen Dohm=Capitulen solcher Stifter spricht, die unter mehrere Theilnehmer verteilt sind.

2. Die Abteyen Abdinghof, Boedeken, Kloster zu Herstelle, Hardehausen, Marien=Münster, Dahlheim, Collegiat=Stift Bußdorff würden aufgehoben, die Competenz der Conventualen nach dem Deputations=Schluß bestimmt und das Vermögen mit dem Domainenfond vereinigt.

3. Das Universitäts=Haus bleibt als Unterrichts=Anstalt und das Haus Büren benutzt seine nach Abzug der Lasten bleibende Überschüsse zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Errichtung eines Schulmeister=Seminarii, Verbesserung der so elenden Gehälter der Schulmeister, Beitrag zu einem Irrenhause u. s. w.

4. Von denen Bettelmönchen ließ man nur den zum Schul=Unterricht und zu der Sublevation der Pfarren nöthigen Theil übrig, die andern würde man als überflüssig und dem Publico lästig aussterben lassen.

5. Das adliche Stift Heerse würde man unter der Bedingung lassen, daß $\frac{1}{4}$ der Präbenden für Protestantische Offiziers=Töchter ohne Rücksicht auf Ahnenprobe bestimmt würde.

6. Die reichen Nonnenklöster zu Wormeln, Gehrden, Willebadessen würde man in weltliche Stifter verwandeln, in welche die Hälfte der Präbenden für Töchter der Offiziere oder königlicher Rätthe aus Landes=Collegien bestimmt wäre ohne Rücksicht auf Religion und Ahnen. Einen Theil der Einnahme könnte man auch zur Unterstützung der Mädchen=Schulen bey denen Regimenten verwenden.

Die Auflösung eines Theils der geistlichen Corporationen und die Uebernahme des Eigenthums ihres Vermögens erfordert eine genaue Untersuchung und eine öconomische Würdigung desselben, theils um einen Benutzungs-Plan dafür zu entwerfen, theils um die Competenz der bisherigen Usfructurien zu bestimmen. Diese Veranschlagung muß besonderen Commissarien anvertraut werden und bringe ich hiezu in Vorschlag

den Rentmeister und Justizcomissarium Schniewind von Altena für das Dohm-Capitulariſche Vermögen und die Klöster Abdinghoff und Bußdorff, den Hauptpächter und Rentmeister Ueberhorst von Xanten für die Klöster Hardenhausen, Herstelle, Voedecken, Marien-Münster, Dahlheim.

Beides sind Männer von guten landwirtschaftlichen Kenntnissen, von einem sehr redlichen und wohlwollenden Charakter.

Die landesherrlichen Forſten dieſer Provinz und die in das Domainen-Eigenthum übergehende geiſtliche Forſten ſind von großem Umfang und großer Wichtigkeit, daher eſ dringend nöthig iſt, ihre Verwaltung zweckmäßig zu organiſieren und gleich alles zur Vermessung und Abſchätzung einzuleiten, um richtige Baſen für den zukünftigen Plan des Forſthauſhalts zu erhalten.

Überhaupt darf man eſ mit Gewißheit erwarten, daß dieſes fruchtbare Land in 10—12 Jahren zu einem höheren Grade von Production gelangen und ſeine Bewohner mehrere ſittliche Vollkommenheit vorweiſen werden, wenn man ihnen die Vorthelle einer ſchleunigen und unparteiſchen Juſtiz- und Polizey-Verwaltung verſchafft, das Steuerweſen und der innere Haußhalt der Gemeinden geordnet, das Schulweſen beſonders durch Errichtung eines Schulmeiſters-Seminarium und Erhöhung der Gehälter der Schullehrer zu verbessern fortfährt, die Anlage der Weege und der Schiffbarkeit der Flüſſe befördert, die Spinnereyen begünſtigt und die Juden nach den Grundſätzen des Juden-Reglements anno 1752 in Hinſicht auf ihren Aufenthalt, ihre Vervielfältigung und ihr Gewerbe behandelt, da dieſe für das hieſige Land äußerſt nachtheilig ſind.

Anlage III

Denkschrift des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein über das Kantonwesen im Münsterischen und Paderbornischen

Eigenhändiges Konzept. Münster, den 16. Februar 1803.
Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 117—128.
Wilmans S. 668 ff.

Die Einrichtungen einer Provinz in Beziehung auf das Militair erfordern die größte Aufmerksamkeit, da sie am innigsten und stärksten in alle öffentliche und häußliche Verhältnisse eingreifen und einen entschiedenen Einfluß auf allgemeinen Wohlstand und das Glück des Einzelnen haben.

Ich halte es für unvermeidlich nothwendig, diese Einrichtungen zu treffen, weil die Integrität und Independenz des Staats von denen Bertheidigungs-Anstalten abhängt, die er gegen äußern Angriff getroffen hat.

Die wichtigste Zweige der Militair-Einrichtungen sind die des

1. Cantons, 2. der Cinquartierung, 3. Verpflegung mit Fourage und Brod, 4. Marsch und Vorspanns.

Der Bericht des Geheimen Raths d. d. Münster den 13. December 1802 enthält die Geschichte des Verfahrens bey Ergänzung des Münsterischen Militairs seit Bernhard von Gahlen biß 1763. Dieser Fürst hatte ein stehendes geworbenes Truppen-Corps und eine Land-Miliz, aus der in der Folge oft Leute an die Regimenter in Kriegzeiten abgegeben wurden. Gewöhnlich geschah die Completirung durch Werbung, in Kriegzeiten anno 1742 wurden die Leute auf das Land nach der Matricul repartirt und ausgehoben, anno 1749 die Completirung durch freywillige Werbung wieder verordnet, in denen Kriegsjahren anno 1757. 1758. 1763 sah man sich wieder genöthigt, Recrouten auszuheben.

Durch die Verordnung d. d. 16. März 1766 führte man eine militairische Conscription in der Art ein, daß alle junge dienstfähige Mannschaften zum Dienst verpflichtet und wegen der dreijährigen Dienstleistung loosen, diejenige, die das Loos getroffen und diensttauglich, einrangirt werden sollten. Diese Ergänzungs-Art wurde

anno 1786 den 29. May aufgehoben, die Zahlung eines Werbe=Geldes und die freiwillige Werbung eingeführt.

Die Haupt=Rücksichten, welche bey dem Cantonswesen zu nehmen sind, Menschenzahl, Gewerbe und beides wird sich aus den anliegenden Extracten der historischen Tabellen ergeben.

Die eigentliche Anzahl der dienstfähigen und dem Gewerbe entbehrlichen und dienstpflchtigen Mannschaft wird sich erst bestimmen lassen, wenn Cantonbücher und Cantons=Extracte angefertigt worden sind, wenn also eine Cantons=Aufnahme erfolgt.

Eine solche Aufnahme erfordert Kenntniß der über das Cantonwesen erlassenen Verordnungen, Übung in der Anwendung, viel Geduld und Fleiß und es ist durch den Besiß solcher Eigenschaften der Hauptmann von Boelzig und der Kriegs=Rath von Schlechtendahl zu diesem Geschäfte vorzüglich geschult. Man wird zu der ersten Einrichtung einen Offizier von einem fremden Regiment nehmen müssen, da die für die hiesige Provinz bestimmte Truppen nie an Cantonsgeschäften Theil genommen haben.

Es ist dringend nothwendig, sich ernstlich zu bemühen, die Abneigung des Unterthanen gegen den Kriegsdienst durch Unterricht zu vermindern und durch jede sonstige Erleichterung und Milderung, die sich nur irgend mit dem Wesentlichen des Standes selbst vereinigen lassen.

Diese Erleichterungen würden hauptsächlich sich beziehen auf den Guarnison=Ort, Dienstzeit, Aufhebung verschiedener im Canton=Reglement enthaltener und das bessere Fortkommen der Unterthanen störender Vorschriften.

Liegt der Guarnison=Ort dem Canton möglichst nahe, so wird der Hin= und Hermarsch nach der Guarnison dem Cantonisten weniger lästig und kostbar, er bleibt mit denen Seinigen in mehrerer Verbindung, ist seine Gegenwart zu Hause augenblicklich nöthig, so erhält er leichter Urlaub und er findet an dem Guarnison=Ort selbst Landsleute von derselben Religion, Sitten, Mundart, alles Vorthelle, welche bey entfernten Guarnisonen hinwegfallen und deren Entbehrung die Abneigung gegen den Dienst vermehren.

Münster hat ganz entschiedene Vorthelle zum Guarnison=Ort für die Münsterländer: sie sind seit Jahr=

hundertten gewohnt, diese Stadt als den Haupt-Sitz ihres Vaterlandes anzusehen, sie finden hier Verwandte, Bekannte und ihre Heimath ist im Durchschnitt keine vier Meilen von dem Garnison-Ort entfernt. Wesel hat alles dieses gegen sich: es ist seit langer Zeit als der Sitz der militairischen Härte und wegen der bisherigen schlechten Zusammensetzung der Garnison verrufen, 11—12 Meilen von dem Wohn-Ort der Cantonisten entfernt, diese finden sich auf einmal an einen ihnen in Hinsicht auf Einwohner, Sitten, Religion, Sprache ganz fremden Ort versetzt.

Nach dem Project der neuen Cantoneintheilung der Westphälischen Provinzen, soweit sie mir bekannt geworden, erhält 1. das Regiment Cassel Paderborn, Essen, Elten, Werden, den cantonfreyen District der Grafschaft Mark und Cleve und recrutirt 2 Escadronen in Warburg und Warendorff.

2. das Regiment Strackwiz erhält Münster, Lingen, Tecklenburg und recrutirt das Füsilier-Bataillon von Ernst, 2 Compagnien von Ivernois und eine Escadron in Münster. Hiernach erhält Cassel

Paderborn	85 000	Seelen
Essen, Elten, Werden	27 000	"
Cantonfreyen District der Mark	25 000	"
Cleve praeter propter	45 000	"
Summa 182 000 ¹⁾		"

und unterhält 16 Compagnien und 2 Escadrons.

Strackwiz erhält

Münster	123 000
Lingen, Tecklenburg	45 000
168 000	

also 14 000 Seelen weniger wie Cassel und recrutirt 22 Compagnien und 1 Escadron, also 6 Compagnien mehr und 1 Escadron weniger.

Es wäre zu wünschen, daß man die Dienstzeit in Friedenszeiten auf 10, höchstens 15 Jahre bestimmen könnte, weil nach ihrem Verlauf der Verabschiedete noch im Stande ist, ein zu seinem Fortkommen erforderliches Gewerbe zu ergreifen. Dieses kann geschehen, wenn der Canton hinlänglich groß ist, um den Abgang zu ersetzen,

¹⁾ Stein hat die Zahl 187 000.

und wird sich nach erfolgter Aufnahme der Cantonbücher ergeben.

Das Canton-Reglement selbst enthält mehrere Bestimmungen, die den Militair-Stand unangenehm machen: die Entlassung von demselben, die Befreyung davon wird von der körperlichen GröÙe abhängig gemacht. Diese ist ein so unbedeutender, zufälliger Umstand, daß man billig ihn ganz übersehen sollte.

§. 30 des Canton-Reglement heißt es: „findet kein Erbrecht statt, so muß von mehreren Söhnen derjenige den Hof erhalten, der zum Militair keine vorzügliche Geschicklichkeit hat.“ Hat er also eine vorzügliche Geschicklichkeit zum Militairdienst, so verliert er die Aussicht, einen Hof zu erhalten, er wird also bestraft.

Es ist viel natürlicher, den zu wählen, der am längsten, treuesten seine Dienstpflichten erfüllt, und überhaupt festzusetzen, daß keiner einen Bauernhof oder eine städtische, nicht exemte Nahrung antretten soll, der nicht im Militairdienst gestanden, daß bey seiner Entlassung im Fall der Concurrrenz mehrerer auf seine Dienstjahre, Dienstreue und Geschicklichkeit, der Wirtschaft vorzustehen, Rücksicht genommen werden soll.

§. 30 litt. b: „Soll ein solches Gut durch Heyrath einem Cantonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit, den Cantonisten zu verabschieden, wenn er nicht die GröÙe von fünf Zoll und darüber hat.“

Hier wird nun abermal dem fünfzölligen Manne das Mittel sich anzusiedlen genommen und es scheint fast, als habe man die Absicht, die Race der Fünfzölligen auszurotten, indem ihnen die Ergreifung eines sie erimirenden Geschäftes oder ihre Ansiedlung erschwehrt wird.

Die Anzahl der Bauernhöfe, die durch Heirath vererbt waren, ist wohl im Ganzen zu geringe, als daß man zu fürchten hätte, die Regimenter würden einen starken Abfall am Zollmaaß leiden, wenn im vorliegenden Fall die Verabschiedung ohne Rücksicht auf Zollmaaß gestattet werden sollte.

§. 30 litt. f: „Erwirkt ein angeseßener Unterthan ein zweytes Ackergut, so darf er seinen zweyten Sohn nicht darauf ansetzen.“ Was soll er aber damit machen, soll er es dan mit Schaden verpachten?

§. 34—36: „Aus dem Bauern-Stand sollen nur solche ein Handwerk erlernen, die zum Militairdienst untauglich sind. Nach beendigten Lehrjahren soll ein solcher nur insofern einen Exemtions-Schein erhalten, als er nicht fünf Zoll hat.“ Abermals eine Strafe für den Fünfzölligen.

§. 40 bestimmt die Bedingungen, unter welchen dem Bauern-Stand das Studiren nachgelassen werden soll.

In diesem catholischen Lande, wo der Priester-Stand zur Ehelosigkeit bestimmt ist, wo er sich also nicht aus sich selbst ergänzt, da muß Rücksicht genommen werden bey dem Ertheilen der Erlaubniß zum Studiren, auf Erhaltung einer zu denen Pfarrstellen und Caplanen verhältnimäßigen Anzahl von Subjecten und hier muß man auf den Antrag des General-Vicariats und die von ihm geschehene Nachweisung der Erfoderniß zu jenen Zwecken jährlich eine verhältnismäige Anzahl Erlaubniß-scheine ertheilen.

Der Inhalt der Cabinets-Ordre d. d. Berlin 6. December 1800 wird auch in Ansehung der neuen Provinzen eine Einschränkung leiden müssen. Es sollen nämlich alle Cantonisten für unsicher, also für Ausländer erklärt werden.

1. welche ohne Erlaubniß außer ihrem Domicilio über $\frac{1}{2}$ Jahr abwesend sind und sich bey Cantons-Revisionen nicht stellen oder
2. eine herumschweifende Lebens-Art führen oder
3. in cantonfreyen Städten sich aufhalten oder
4. auf der Wanderschaft über Urlaub ein Jahr ausbleiben.

In einer Provinz, wo der Canton erst eingeführt wird und eine große Abneigung gegen den Soldaten-Stand herrscht, wo die erste Zeit das Bestreben, sich der Dienstpflichtigkeit (zu entziehen) sehr häufig seyn wird, da wird die Anwendung der Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 6. December 1800 die Folge haben, daß die Anzahl der Unsichern und als Ausländer Angesehenen biß zur Erschöpfung des Cantons zunimmt. Es ist daher nöthig, daß man es in Ansehung der Unsicherheits-Erklärung bey denen Vorschriften des §. 84—86 des Cantons-Reglements lasse.

Es lassen sich noch folgende Hülfsmittel anwenden, um die Abneigung des Eingeseffenen gegen den Soldatenstand zu mildern. Man hat in denen Westphälischen Provinzen mit Nutzen eingeführt die zur Completirung der Regimenter erforderliche Recroutenzahl unter die dazu concurrirende einzelne Bezirke nach denen Cantons-Extracten zu vertheilen, sie durch das Interesse der Beamten und Unterthanen mit dem des Ganzen zu verbinden und zu verhindern, daß nicht die Nachlässigkeit der Beamten des einen Bezirks denen thätigeren eines anderen zur Last falle.

Es würde ferner sehr zur Aufmunterung des Cantonisten beitragen, wenn er bey seiner Aushebung und Einrangirung ein kleines Handgeld aus Provincial-Fonds erhielte als einen Beytrag zu denen Kosten, mit welchen der Marsch nach der Guarnison und der Aufenthalt daselbst verbunden ist.

Die ausreichende und gewisse Versorgung der Invaliden wird hauptsächlich dazu beitragen, um die Abneigung gegen den Soldatenstand zu vermindern. Die Dienstpflicht trifft hauptsächlich die ärmere Classe, den alle Befreyungen des Canton-Reglements beziehen sich auf Geburt, Vermögen, Kunstfertigkeiten, Wissenschaften. Bey dem Opfer, welches der Ärmere dem Staat von Gesundheit, Leben und Unabhängigkeit bringt, ist es wohl billig, daß man ihn gegen Mangel und Hunger schützt und besonders für den verwundeten und hülflosen Krieger sorgt. Vieles ist bereits in dem Staat geschehen, aber noch nicht hinreichend und bey einer anno 1800 im Mindenschen Cammer-Departement geschehenen Aufnahme der unverorgten Invaliden betrug deren Anzahl 1855, worunter 646 waren, die einer Unterstützung dringend bedürftig waren.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 9. Februar 101 foderte das Gutachten der Cammern ab wegen Verstärkung der Versorgungsfonds für den Invaliden und die Cammer in Minden gab damals mehrere mir passend scheinende Vorschläge ab. Sie bestanden darin, daß die bisherige Versorgungsart durch Stellen, Invaliden-Compagnien, Gnadenthaler fortdaure, der Provinz diese Fonds nebst der Confiscations-Quote über-

wiesen, welche aus ihren eignen Mitteln durch zweckmäßige Impositionen soviel zuschießen würde, damit jeder hülfbedürftige Invalide des Cantons-Regiments wenigstens $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler monatlich erhielt.

Läßt man der hiesigen Provinz den beträchtlichen Bestand der Invaliden-Casse, so wird es keiner Zuschüsse durch besondere Impositionen bedürfen.

Mit dieser Erleichterung der Dienstpflicht müßte man Belehrung und Unterricht verbinden und 1. einen sehr concentrirten Extract aus dem Canton-Reglement mit Hinweglassung alles desjenigen, was den hiesigen Unterthanen nicht betrifft, publiciren lassen; 2. das Vicariat anweisen, denen Pfarrern und Schullehrern aufzugeben, denen Eingefessenen ihre Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, einzuschärfen und dieserhalb ein passendes dringendes Circular an sie zu erlassen, worin alle auf diese Pflicht bezughabende Motiven entwickelt sind.

Das hiesige Volk ist religiös und anhänglich an die Geistlichkeit, es würden daher die vorgeschlagene, auf Belehrung sich beziehende Mittel gewiß einen wohlthätigen Einfluß haben. Der andere bey der militairischen Einrichtung in Betrachtung kommende Gegenstand ist das Einquartirungswesen.

Es ist keine geringe Last für einen Hausbesitzer, in seine Familie einen fremden, verheuratheten, gewöhnlich rohen, unsittlichen Menschen aufzunehmen, und mir sind mehrere Fälle bekannt, wo durch die Einquartirung das Glück ganzer Familien zerstöhrt wurde.

Man muß also dafür sorgen, a) daß die Guarnison-Stadt nicht überlegt, sondern auf eine ihrem Gewerbe, Häusserzahl u. s. w. angemessene Art frequentirt werde,

b) daß gar keine Exemption stattfinde,

c) daß die Servis-Sätze dem Preiß derjenigen Bedürfnisse angemessen seyen, welche der Bequartirte dem Einquartirten geben soll oder welche sich der Officier für seinen Servis verschaffen sollte.

Eine Guarnison von vier Bataillonen und einer Escadron ist für eine Stadt wie Münster, die [Lücke] Häusser zählt, nicht zu viel und sie läßt sich um so mehr unterbringen, da für Stallungen in öffentlichen Gebäuden gesorgt ist und allenfalls noch für beweihte Ausländer

eine Caserne für ein paar hundert Mann gebaut werden kann. Es ist für die Gesundheit, Sittlichkeit, das leichte Fortkommen des Soldaten ein großer Gewinn, wenn er bey dem Bürger untergebracht werden kann, und die Casernen muß man nur für solche reserviren, durch deren Belegung der Bürger zu sehr beschwehrt wird.

Auf der andern Seite ist es aber denen Forderungen der Gerechtigkeit angemessen, daß sowohl der Gemeinen=Servis für den Bequartirten als der Officier=Servis dem Preiß der Miethen, der Feurung und des Lichtes angemessen sey. Die Servis=Sätze in denen alten Westphälischen Provinzen sind es nicht, sie sind anno 1732 gemacht und passen auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr. Bey dem hohen Preiß der Miethen und der Feuerung müßte man für Münster, Warendorff, Paderborn und Warburg den

Beweibten=Servis auf 1 Silbergroschen (?) 4 gute Groschen
den Unbeweibten " — 18

und den Officier=Servis nach "denen Sätzen" des Servis=Reglements für Süd=Preussen und zwar für die Städte Warschau und Calisch d. d. 4. Juny 1797 bestimmen. Sind auf diese Art die Servis=Sätze verhältnißmäßig bestimmt, so wird die Abschließung eines für die Stadt und das Militair so vortheilhaften Ausmiethe=Contracts möglich, der durch Ertheilung von Baufreyheits=Gelder an die Eigenthümer kleiner Häusser zum Ausbau von Soldaten=Kammern noch sehr erleichtert werden wird.

Das Brenn=Material ist hier sehr theuer und kosten 154 (?) Cubicfuß Holzkohlen 8 bis 9 Thaler, der Berliner Scheffel Steinkohlen 11 bis 12 gute Groschen. Sorgt man nicht dafür, daß der Soldat und Subaltern=Officier Feuer=Material für reduzirte Preise und in geringer Quantität kaufen könne, so wird der erste zum Holzdiebstahle und unzähligen Exceßen gereizt und der letztere kann nicht subsistiren.

Um diese Übel zu vermeiden, wird man ein dem Bedarf des Militairs angemessenes Feurungs=Magazin anlegen, worin $\frac{5}{6}$ des Bedarfs an Steinkohlen und $\frac{1}{6}$ an Holz für den reduzirten Preiß des Holzes zu 6 Stüber (?) und der Kohlen zu 6 guten Groschen verkauft werden.

Man wird den Vertrag zum Magazin auf die benachbarte Königliche und Privatforsten repartiren und die Anfuhr des Holzes und der Kohlen durch die Landfolge bewürken lassen, das Fuhrlohn selbst aber aus der Servis-Casse vergüten. Den Brand für Wachen, Casernen, Lazaretten wird man auf Steinkohlen einrichten.

Der Servis ist als eine allgemeine Landes-Abgabe zu betrachten, der in denen Städten durch Consumtions-Abgaben, auf dem platten Lande durch directe Abgaben aufgebracht wird, den es ist kein Grund vorhanden, die Vergütung der Einquartirungs-Laft einer einzelnen Corporation, z. B. denen Städten, ausschließlich aufzulegen.

In Cleb- und Märkischen, auch in Südpreußen wird der Servis von der Totalität aufgebracht und hier, im Münsterischen und Paderbornischen, wird dieses umso nöthiger, da dem platten Land gewisse städtische Gewerbszweige nicht genommen werden können, durch deren Entbehrung es in andern Provinzen zur Theilnahme an denen städtischen Abgaben herangezogen wird.

Um das Verpflegungs-Geschäft dem Militair-Departement, denen öffentlichen Cassen und der Provinz zu erleichtern, auch um zu vermeiden, daß nicht durch den Aufkauf zu den Militairbedürfnissen die Preise in die Höhe getrieben werden, wäre es rathsam, die Natural-Gefälle der Königlichen Domainen und der Geistlichen Güther so in Domainen zu verwandeln, nach einem festen, der Domaniel-Casse von dem Militair-Departement zu vergütenden Preis, der Scheffel Roggen zu 1 Silbergroschen, 4 guten Groschen, der Scheffel Hafer zu 14 guten Groschen, an die Magazine abzuliefern. Das Militair-Departement müßte sodann den Transport vom Domainen-Amt nach dem Magazin besorgen und sich verpflichten, aus seinem eisernen Bestand zur Zeit des Bedarfs 300 Wispel für diesen Preis zu Provincial-Bedürfnissen zu verabsolgen.

In Ansehung des Marsch- und Vorjpanns-Wesens läßt sich nichts vorschlagen, solange die Garnisonen und Reconvalescenten nicht definitiv bestimmt sind. Soll ein Reconvalescenten-Lager bezogen werden, sowie es immer vor dem französischen Krieg in Westphalen gewöhnlich war, so scheint Münster hiezu vorzüglich geschikt, da es von Hamm nur 3½ Meilen, von Essen 7 Meilen, von Minden 11 Meilen,

von Bielefeld 6 Meilen und von Paderborn 10 Meilen, also im Durchschnitt nur $3\frac{1}{3}$ Marsch von denen Friedensguarnison-Ortern entfernt ist und die sandige Heide zwischen Telgte und Münster zum Exercierplatz vorzüglich geschikt ist.

Bei der Bestimmung der Vorspanz-Bergütungs-Sätze wird man gleich 8 gute Groschen annehmen, um im Fall der Leistung des Natural-Vorspanz den ihn stellenden Eingeseffenen vollständig zu befriedigen, welches hauptsächlich das Amt Sassenberg seyn wird, oder im Fall der Benutzung der Posten oder sonstiger Gedingeträger im Stande zu seyn, diese vollständig zu befriedigen.

Sollten die hier vorgetragenen Vorschläge den höchsten Beyfall zu erhalten das Glück haben, so würde nunmehr das Nöthige vorbereitend eingeleitet werden, um die Einrichtungen selbst zu seiner Zeit bewerkstelligen zu können.

Beilage ¹⁾

Canton-Eintheilung

1. Wartensleben erhält Erfurt, Mülhausen, Eichsfeld, Nordhausen und recrutirt eine Escadron Dragoner.

2. Cassel erhält Paderborn, Essen, Elten, Werden, den cantonfreyen District der Graffschaft Mark und Cleve und recrutirt 2 Escadron in Warburg und Wahrendorf.

3. Regiment von Strachwitz erhält Münster, Bingen, Tecklenburg und recrutirt das Füselier-Bataillon von Ernest, 2 Compagnien vom Bataillon von Ivernois und 1 Escadron in Münster.

4. Die Chur-Märkische Füselier-Brigade das Hildesheimische, recrutirt 1 Escadron in Hildesheim. Alle Leute über 8" bleiben zur Disposition Seiner Majestät.

Cassel erhält u. s. w. wie Seite 167 bis 1 Escadron weniger. Wo erhalten die übrige 2 Compagnien von Ivernois und 4 Compagnien von Sobbe ihren Canton?

Es ist ja viel natürlicher, dem Regiment von Cassel das Paderbornsche mit 85000 Seelen und wahrscheinlich 90000 Seelen abzugeben, diesem Canton aus dem Pader-

¹⁾ Von Schreiberhand.

born nahe liegenden Amt Sassenberg und Stromberg verhältnißmäßig für den Bedarf der Infanterie und der Escadron in Wahrenndorf zu verstärken, als die Clever, Essender, Werdenener u. s. w. nach Baderborn wandern zu lassen.

Cassel und Strachwitz bedürfen nunmehr nicht mehr den Zuzuschuß aus den Cantons von Besserer und Schenk.

Was nun die Garnison anbetrifft, so wäre es am besten, die 2 Bataillone von Strachwitz hieher zu legen und die 2 Depot-Bataillone von Besserer und Strachwitz nebst dem Füselier-Bataillon von Sobbe und dem Rest der nach Wesel bestimmten Garnison, nämlich das 3. Bataillon von Scheven, von Cassel und das Grenadier-Bataillon von Sechner¹⁾ nach Wesel, weil es bey der Einführung des Cantons einen sehr üblen Eindruck machen wird im Münsterschen p., wenn die Cantonnisten nach Wesel müssen.

Essen kann sehr gut ohne Garnison sein und man konnte es einrichten, daß die Essender, Werdenener, Clever u. s. w. hauptsächlich an das Füselier-Bataillon und das 3. Bataillon abgegeben werden. Für die Grafschaft Mark wird die Einführung des Cantons äußerst nachtheilig und zerstörend seyn.

Die²⁾ Abneigung der Münsterländer gegen Wesel gründet sich auf a) die Anhänglichkeit an ihr Vaterland und die Entfernung gegen jede Verbindung mit dem Ausland, b) auf die Furcht, durch einen Aufenthalt an einem protestantischen Ort in ihren religiösen Grundsätzen gestört zu werden, und man wird gewiß die Einführung des Cantons durch zweckmäßige Auswahl der Garnison sehr erleichtern, im entgegengesetzten Fall Entvölkerung und Widerseßlichkeit für den Augenblick und fortdauerndes Mißvergnügen für die Zukunft bewürken.

Das Einrücken des 3. Bataillons v. Besserer müßte ausgesetzt bleiben, bis das Bataillon von Carlowitz abmarschirt, da die Stadt mit 4 Bataillonen inclusive des 3. Bataillons v. Strachwitz und einer Escadron, im Winter ohne Servis zu erhalten, sehr stark belegt ist.

¹⁾ Randbemerkung von Stein.

²⁾ Das folgende bis zum Schluß eigenhändig von Stein.

Anlage IV

Denkschrift des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein über die Bildung der Landeskollegien im Fürstentum Münster.¹⁾

Eigenhändiges Konzept. Münster, den 2. März 1803. Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 133f.—144. Wilmans S. 671 ff.

Sämtliche Münstersche Landes-Collegien haben die Darstellung ihres Geschäfts=Grayßes, das Verzeichniß ihrer Mitglieder, deren Emolumenten und ihrer Unterbehörden eingereicht. Es ist auch im Allgemeinen festgesetzt, daß in denen neuen Westphälischen Provinzen das Neu=Ostpreussische Ressorts=Reglement d. d. Berlin den 3. März 1797 und Fränkische d. d. Berlin den 10. December 1798 seine Anwendung finden solle, es lassen sich also die Grundlinien des Plans zur Auflösung der bisherigen Landes=Behörden und Errichtung der mit der Verfassung der preussischen Monarchie übereinstimmend gebildeten Collegien entwerfen.

Folgendes sind die Landes=Stellen, denen die Verwaltung der Justiz=, Landespolizey= und Finanz= und der Geistlichen Sachen anvertraut sind:

I. O b e r g e r i c h t e.

1. Lehen=Cammer.

2. Regierung oder Hof=Rath.

Die Regierung hat

- a) die Ober=Aufsicht über sämtliche Ober= und Unter=Gerichte,
- b) sorgt für die allgemeine Sicherheit,
- c) übt die Criminal=Gerichtsbarkheit aus,
- d) ertheilt ausschließlich sicheres Geleit, *veniam aetatis*,
- e) bestättigt die Raths=Wahlen communiter mit dem Geheimen Rath.
- f) Contributions=Sachen gehören vor sie in erster Instanz,
- g) sie entscheidet die Jurisdiction=Conflicte zwischen denen Unter=Gerichten,

¹⁾ Vgl. Anlage III.

h) in Fiscal=Sachen geht an sie die Appellation,

i) sie hat die Revisions=Instanz.

(Regierungs=Bericht d. d. 29. November 1802 an die Commission.)

3. Weltliches Hof=Gericht.

Sein Gerichtsbezirk umfaßt das ganze Erz=Stift (!), ¹⁾ es hat Rechtspflege über

a) seine Mitglieder,

b) über die Exemten im ganzen Lande in Civil=Sachen, nicht in Fiscal=Sachen,

c) hat eine concurrente Jurisdiction mit allen Unter=gerichten, insofern diese nicht das jus primae instantiae (haben), welches nur wenigen zusteht,

d) es ist das Provincial=Appellations=Gericht.

4. Geistliches Hof=Gericht oder Officialat.

a) sein Gerichts=Sprenkel geht über das Ober=Stift mit Ausschluß der Örter Bevergern, Dreherwalde, Hopsten und Riesenbeck und nicht über das Nieder=Stift,

b) es hat die Jurisdiction in geistlichen, Patrimonial=, Beneficial=, Patronat=Sachen, über die Armen, Capitul, Stifter, Klöster, deren Hausgenossen in Real= und Personal=Sachen,

c) concurrente Jurisdiction mit dem weltlichen Hof=Gericht über Exemte in civilibus, mit denen Unter=Gerichten über nicht Exemte, insofern diese nicht das jus primae instantiae haben,

d) die Appellationen von denen Archidiaconaten gehen an sie.

Die Archidiaconate sind dem Officialat untergeordnet und haben die Aufsicht über Kirchen, Pfarren, Schulen, alle arme und milde Stiftungen, über die Personen der Pfarren, Kirchen=, Armen=Rechnungs=Abnahme, Bestrafung der fleischlichen Verbrechen, der während des Gottesdiensts begangenen Störungen, der Vernachlässigung der Sacramente, der Nachlässigkeit der kirchlichen Bedienten.

Es ist dem Officialat ferner untergeordnet die Dohm=Capitularische Immunitäts=Jurisdiction. Der Instanzen=

¹⁾ Soll heißen Hochstift.

Zug geht in Civil=Sachen an die Reichsgerichte, in causis ecclesiasticis an das Erzbischöflich Cölnische Metropolit=Gericht, von diesem nach Rom.

II. Geistliche Behörden.

1. General=Vicariat.

Es hat im Nieder=Stift und denen Örtern Bevergern, Dreyerwald, Riesenbeck und Hopsten jurisdictionem ecclesiasticam ordinariam, episcopalem et archidiaconalem, also in geistlichen Sachen, Matrimonial=, Beneficial=Sachen, auch über den Clerum in Civil= und Straf=Sachen, ausschließlich derjenigen von denen leßtern, so zum Land=Fiscalat gehören.

Im Ober=Stift erkennt es über die Verbrechen und Vergehungen der Geistlichen.

2. Suffraganat.

III. Landes=Polizey= und Finanz=Behörden.

1. Der Geheime Rath.

Dieses ist die oberste Landespolizeybehörde, hat die Einleitung zu den Ständischen Verhandlungen.

2. Hofcammer

hat die Verwaltung der Domanial= und Regal=Gerechtfame, Zölle, Landaccisen, Schiffbarmachung der Flüsse, Juden=Sachen, Jurisdiction über sie, Jurisdiction in Marken=Sachen, wo der Landesherr Marken=Richter ist.

3. Geheime Kriegs=Rath.

Seine Geschäfte betreffen die Militair=Oeconomie, er hat auch Jurisdiction in erster Instanz über das Militair und die Führer im Lande, über Exzesse und Criminal=Verbrechen der regimentirten Militairpersonen erkent das Regiments=Kriegs=Gericht.

4. Medicinal=Collegium.

Es werden verschiedene Geschäftszweige durch besondere immediate Comissionen und Deputationen verwaltet.

1. Pfenig=Cammer=Deputation,
eine landesherrliche und ständische Deputation, die die Curatel über die Landpfenig=Cammer ausübt.
2. Landtags=Deputation.
Ist eine landesherrliche Deputation, welche die landesherrliche Anträge an den Landtag besorgt.
3. Universitäts=Comission
hat die Verwaltung des Universitäts=Vermögen.
4. Exjesuiten=Comission
verwaltet die zum Gymnasio bestimmte Exjesuiten=Güther.
5. Invaliden=Comission.

Folgende sind die richterliche und polizeyliche Unter=behörden:

1. Die fürstliche Unter=Gerichte haben *juris dictionem realem et personalem, contentiosam et voluntariam*, mit Ausnahme

a) der geistlichen Personen und Sachen, b) Militair=personen, c) Landtags=Edelleuten, d) landtagsfähige Städte als Corporation, e) herrschaftliche Bediente, f) adeliche Güther und deren Besitzer, g) Lehens=Sachen, h) Contributions=Sachen, i) Medicinal=Sachen, k) Marken=Sachen, l) Post=Sachen, m) Führer stehen unter dem Kriegsrath.

Das weltliche und geistliche Hof=Gericht hat *concurrentem jurisdictionem* mit denen Unter=Gerichten, letzteres nur im Ober=Stift.

In Criminal=Sachen haben die fürstliche Unter=Richter die erste Untersuchung, und wenn sie geschlossen, gehen die Akten an die Regierung.

2. Die Patrimonial=Unter=Gerichte haben die Civil=Jurisdiction in *civilibus et fiscalibus* in demselben Umfang wie die fürstliche Unter=Gerichte und müssen sich die Concurrenz des geistlichen und weltlichen Hof=Gerichts gefallen lassen.

Die Dohm=Capitularische Unter=Gerichte haben das *jus primae instantiae*. Die meiste Patrimonial=Gerichte haben auch Criminal=Jurisdiction, sie untersuchen und sprechen durch Verschickung der Acten, bei Erkennung von Leibesstrafen muß die Sentenz an den Landesherrn zur Bestätigung eingeschickt werden.

Die Unterpolizeybehörden sind

1. Amts=Droste und Amts=Rentmeister.

Sie haben die Aufsicht über das ganze Amt, Polizey=Verwaltung, Direction des Steuerwesens und des Communitäts=Vermögens, Ausübung und Befantmachung der Befehle der obersten Behörden, halten auf Befolgung der erlassenen Verordnungen, haben aber keine Jurisdiction und die Unter=Richter sind ihnen in Justiz=Sachen nicht unterworfen; jedoch in denen ihnen übertragenen Polizey=Sachen, nämlich Brandversicherungs=Angelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Befolgung der Weege=Ordnung. Die Amts=Rentmeister haben auch die Erhebung der Domainen.

2. Die Richter in denen erwähnten Angelegenheiten.

3. Crayß=Steuer=Einnehmer. Diese haben die Erhebung der Steuern oder Contribution und hat jedes Kirchspiel einen besonderen Receptor.

Die Beamten haben an Unterbediente

a) den Amts=Schreiber,

b) in denen einzelnen Kirchspielen die Bögte, Amtsführer.

Die Dohm=Capitularische Gerichte sind von denen Beamten exempt und die Dohm=Capitularische Gografen vertreten die Stellen derselben und verrichten die beamtliche Geschäfte. Die Angelegenheiten der Städte und Wigbolde sind unter der Leitung der Beamten denen Magisträten anvertraut, welche nach der bisherigen Verfassung jährlich gewählt wurden. Nur der Magistrat in Münster hat eine Jurisdiction, in denen übrigen Städten wird sie vom landesherrlichen Richter ausgeübt.

Wendet man die in den Reffort=Reglements d. d. Berlin den 3. März 1797 für Neu=Ostpreussen und d. d. Berlin den 10. December 1798 für Franken enthaltene Grund=Sätze über die Bildung der Landes=Collegien und über ihr Verhältniß unter einander an, so lassen sich die Grundlinien des Plans ziehen, nach welchem die Umformung der hiesigen Behörden geschehen würde. Nach denen angeführten Verordnungen würden dem Landes=Justiz=Collegio bengelegt:

- a) Alle Justiz=Sachen im weitläufigsten Verstand ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände,
- b) die Ausübung der gesamten landesherrlichen Criminal=Jurisdiction,
- c) alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, Hypothekenwesen,
- d) Vormundschafts=Wesen,
- e) die Aufsicht über sämtliche Unter=Gerichte.

Der Geschäfts=Crayß der Cammern umfaßt

1. alle Militair=, Marsch=, Einquartierungs=, Servis=, Cantons=, Probianz=, Magazin= und Vorrath=Angelegenheiten,

2. Steuer=Sachen, alle Regalien, Domainen,

3. alle Landes=Polizey=Sachen, mithin auch alle Medicinal=, Fabriken=, Innungs=, Handlungs=Sachen,

4. die Ober=Aufsicht über alle im Staat vorhandenen öffentliche Anstalten, Communitäten,

5. die Landes=Hoheits=Sachen als Gränz=, Huldigungs=, Incolatz=, Auswanderungs=, Abschoß=Sachen, nachbarliche Verhältnisse, ständische Sachen, Censur, Aufsicht auf Archive und Bibliotheken,

6. das Lehenswesen.

7. Die Ober=Aufsicht über das geistliche, Kirchen= und Schulwesen, also daß die Cammern bey Besetzung der geistlichen Stellen, besonders der geistlichen Oberen, concurriren, ferner die Leitung der Verwaltung des geistlichen Vermögens, über das Kirchen=Vermögen, die Ausübung des juris circa sacra über die catholische Geistlichkeit, welche für ihre Persohn in ihren weltlichen und bürgerlichen Privat=Angelegenheiten und in Criminal=Fällen der Jurisdiction der Regierung unterworfen sind. Es müssen die Geistliche bey ihrer Ansetzung den Eyd der Treue bey denen Cammern leisten, sich in allen Fällen, wo bey Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten [es] einer Mitwissenschaft, Genehmigung oder Mitwirkung des Staats [bedarf] an die Cammern sich wenden. Dagegen bleiben sie in ihren Amts=Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen ihren vom Staat anerkannten Oberen unterworfen.

Zur Bearbeitung der geistliche und Schul-Angelegenheiten werden Consistorial-Räthe der Cammer beygeordnet, sowie für die Landeshoheit-, Lehens- und Consistorial-Sachen ein eigener Senat aus Consistorial-, Regierungs- und Kriegs-Räthen bey dem Cammer-Collegio gebildet wird.

Denen Regierungen wird die Justiz-Pflege anvertraut; wenn wegen der der Verwaltung und Aufsicht der Cammer anvertrauten Gegenstände und Geschäfte ein Proceß entsteht oder wenn gegen die von der Cammer getroffene Verfügungen ein Widerspruch entsteht, welcher zur Erörterung im Wege Rechts geeignet ist, oder wenn wegen Übertretung der in das Cammer-Resort schlagenden Gesetze Untersuchung und Strafe verhängt wird, so muß man solche Maasregeln treffen, damit das Ansehen dieser Gesetze möglichst aufrecht gehalten werde, und hiezu scheint mir das schicklichste Mittel zu seyn, wenn man denen Deputirten der Cammer, welche nach §. 15 des Ressorts-Reglements bey dem Votiren gegenwärtig seyn sollen, ein wirkliches Votum beylegt und es dem Regierungs-Präsidenten zur Pflicht macht, fisciatische Sachen nur älteren, erfahrenen, mit der Landes-Verfassung bekanten Räten zuzuschreiben. Eine Ausnahme von dem allgemeinen Justiz-Resort müssen Gemeinheits- und Markentheilungs-Sachen ausmachen. Nach der bisherigen Verfassung wurden sie gemeinschaftlich von beiden Landes-Collegien behandelt, die Proceß aber allein von der Regierung. Hiedurch entstand ein schleppender Geschäftsgang und die einseitige Entscheidung solcher meistens . . . mißsachen von denen Justizbehörden gab oft ganz sonderbare, selbst widersinnige Resultate. Es wird daher rathsam seyn, dieses für die hiesige Provinz so wichtige Gemeinheits-Theilungs-Geschäft einer aus Justiz-, Cameral- und ständischen Bedienten zusammengesetzten Commission anzuvertrauen, sowie im Osnabrückischen, Lauenburgischen und neuerlich auch in der Lüneburgischen Verordnung d. d. 24. Juny 1802 geschehen ist, welche letztere ein sehr vollständiges und lehrreiches Gesetz ist.

Nach diesen Vorschriften würde also die Lehens-Cammer mit dem zweyten Senat der Kriegs- und Domainen-Cammer vereinigt.

Die Geschäfte der Regierung, des geistlichen und weltlichen Hof=Gerichts und ein Theil der Geschäfte des Vicariats, insofern sie contentios sind, ferner des Ober=landfiscals=Gerichts und Fiscal=Appellations=Gerichts werden dem Landes=Justiz=Collegio oder der Regierung beigelegt.

Der Geschäfts=Granz der Kriegs= und Domainen=Cammer umfaßt den des Geheimen Raths, der Hof=Cammer (mit Ausschluß der Jurisdiction über die Juden, welche vor das Landes=Justiz=Collegium gehört), des Geheimen Kriegs=Raths, insofern er nicht denen Regimentern, deren Gerichten und deren Regiments=Quartier=meistern zusteht, der Landpfenig=Cammer=Deputation, der Landtags=Deputation, der Lehen=Cammer.

Es ist sehr wichtig und schwehr, die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der potestatis ecclesiasticae und des juris circa sacra zu bestimmen, wofern jenes der catholischen Kirche als kirchliche Gesellschaft, dieses dem Staat zusteht.

Das Allgemeine Landrecht II Tit. 11 bestimt das Verhältniß der kirchlichen Gesellschaft gegen den Staat gesetzlich, doktrinell findet es sich in Riegger „Institutiones juris catholici“ p. I p. 90. 290. 319 p. III p. 627 p. IV p. 155, einem bekanten catholischen Rechts=Gelehrten.

Die geistliche Gewalt des Bischofs oder sein Diocesan=Recht hat zum Gegenstand Reinheit des Dogma, den Gottesdienst, Aufsicht über Geistlichkeit, Aufsicht über das Kirchenvermögen. Diese Gewalt übt der Bischof aus durch sein Vicariat, welches hier zu einem förmlichen Collegio würde gebildet werden.

Das bißherige Münsterische Vicariat würde seine Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit verliehren, welche der Regierung beigelegt ist, sowie auch die Beurtheilung von Zehenden=, Beneficial=, Ehe=Sachen und endlich die Gerichtsbarkeit im Nieder=Stift, welches von der hiesigen Dioceß getrennt wird.

Da die geistliche Gewalt von dem jure circa sacra getrennt, die eine der geistlichen Behörde, Bischof und Vicariat, die andere dem zweyten Senat des Camer=Collegiums anvertrauet wird, so entsteht die Frage, ist es rathjam,

die geistliche Behörde von der Aufsicht über die catholische niedere Schulen auszuschließen? Ist es bey der Verbindung, worin Religions-Unterricht bey Christen mit der Erziehung steht, bey der Theilnahme, welche der Pfarrer an dem Unterricht der Landjugend nimmt, rathsam, die geistliche Behörde von aller Mitwirkung bey der Erziehung auszuschließen? Soll sich der Einfluß der weltlichen Behörde nicht einschränken auf Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens im Allgemeinen und ist es nicht hinreichend, wenn die geistliche Behörde die Genehmigung der weltlichen nachsucht zu Errichtung neuer Schulen, Vermehrung der Gehälter, Auswahl der Lehrbücher und Lehr-Methode und die letztere durch Theilnahme an Visitationen, Examinibus die Ober-Aufsicht ausübt?

Die Archidiaconate sind geistliche Unterstellen, welche Aufsicht über Kirchen, Pfarrer, Schulen, Armen und milde Stiftungen haben und über gewisse geistliche Vergewaltungen. Sie werden aus dem Dohm-Capitul durch den Weeg der Option besetzt; auch der Probst in Cappenberg und die Äbte von Marienfeld und Liesborn haben Archidiaconate.

Diese geistliche Unter-Instanzen können immer bleiben, nur muß ihre richterliche Eigenschaft aufhören, sie eingeschränkt werden auf die Aufsicht über Pfarrer, Kirchen, Schulen und in Zukunft von dem Bischof mit Genehmigung des Landesherrn ernannt [werden].

Die Verwaltungs-Art der Landespolizey und Steuer-Sachen kann ferner denen Drostern und Amts-Rentmeistern anvertraut bleiben und wird es die ferner zu machende Erfahrung lehren, ob es rathsam ist, die Districte der Amts-Rentmeister noch zu verkleinern und denen Verwaltern der Kloster-Güther gleichfalls einige Unter-Abtheilungen als Beamten anzuweisen.

Nützlich wird es immer seyn, die Domainen-Beamte ferner auch mit anderen Angelegenheiten außer ihrem nur in Hebungen bestehenden Domainen-Empfang zu beschäftigen und auf diese Art sie gemeinnütziger zu machen, als es die wohl besoldete und wenig beschäftigte Rentmeister im Cleve- und Märkischen sind.

Der Dohm-Capitularische Antheil des Amtes Wolbeck wird entweder mit dem Rest des Amtes Rheine und

Bevergern zu einem Crayß verbunden werden oder einen eignen Crayß ausmachen, da es nachtheilig ist, wenn die Ernennung der örtlichen Polizeybehörde nicht durch den Staat, sondern durch besondere Corporationen geschieht.

Folgende Veränderungen würde die Instanz der Beamten leiden müssen:

1. der Drost würde der Gleichförmigkeit halber seinen Nahmen mit dem eines Landraths verwechseln,

2. die denen Drostern bezuzulegende Districte würde man nach Eingang der historischen Tabellen bestimmen,

3. die Landespolizey und die Aufsicht des Steuerwesens blieb dem Drostern und dem Amts-Rentmeister; ihre Unterbehörden wären aber

a) in Steuer-Sachen, Tabellen-, Canton-, Marsch-, Einquartirungs-Sachen die Receptoren, deren Bezirke durch Combination vergrößert würden,

b) in Weege-, Brandsachen und solchen, welche die öffentliche Sicherheit [betrifft] die Richter, da alle diese Geschäfte leicht in contentieuse und crimielle ausarten.

4. jedem Drost wurde ein Crayß-Schreiber untergeordnet, der Expeditionen besorget, Tabellen, Revision der Rechnungen in calculo etc. bearbeitete, und ein Crayß-Copist, wozu der Amts-Schreiber gebraucht werden kann; wo dieser fehlt, muß er angestellt werden,

5. denen Kirchspiels-Rechnungen würden die Form der Olev-Märkischen Erbentage gegeben werden.

Die Städte blieben ferner der Aufsicht der Beamten untergeordnet mit Ausschluß von Münster, welches eine Immediatstadt wird und deren Magistrat aus geschäftserfahrenen und hinlänglich besoldeten Männern zusammengesetzt werden kann.

Wählt man nun nach denen vorgetragenen Gründen die hiesige öffentliche Beamte aus und vertheilt sie unter die neue Landes-Collegien oder entläßt sie ihrer Dienste mit Verbehaltung ihrer aus dem Reichs-Deputations-Schluß fließenden Befugnisse, so ergibt sich folgendes:

Staats-Calender p. 21 u. 23. Der Graf Meerfeld würde seinen Sitz und Stimme im Cammer-Collegio be-

halten, er ist ein Mann von einem sehr richtigen Urtheil, einer genauen Kenntniß der Provincial-Verfassung und könnte man ihn zum Landtags-Comissario nebst noch einem andern Mitglied brauchen. Die Geheime Rätthe Druffel, Jordanbeck und Tenzspolde und der Rath Scheffert sind ausgezeichnet geschickte Leute, letzterer ist besonders mit dem Markentheilungs-Geschäft bekannt und sie würden bey dem Cammer-Collegio anzustellen seyn, bei welchem man auch die Subalternen und den Registrator der Geheimen Canzley Diericke brauchen kann. Dem Geheimen Rath Münstermann würde man die Aufsicht über die Landes-Archive geben, den Rath von der Beck in das Justiz-Collegium nehmen und der Rath Callenberg hat sich zum Justiz-Comissar gemeldet.

§. p. 25. Der Kriegs-Rath geht ganz ein.

Aus denen Mitgliedern der Regierung, des geistlichen und weltlichen Hof-Gerichts würde man das Landes-Justiz-Collegium zusammensetzen.

p. 33. Von der Hof-Cammer könnte man nur zwey Rätthe brauchen, Schwick und Bagedes, die übrige sind theils unbrauchbar, theils würde man sie bey Administrationen oder bey andern minder wichtigen Geschäften anstellen.

Die Subalterne würde man nach Maassgabe ihrer Fähigkeit einrücken lassen.

p. 35. Die Lehn-Cammer würde man dem zweyten Senat der Kriegs- und Domainen-Cammer einverleiben.

Das dem zweyten Senat der Kriegs- und Domainen-Cammer anvertraute Geschäfts-Tragß erfordert einen Director und Mitglieder von gründlichen Kenntnissen der Rechtsgelehrsamkeit, besonders des canonischen Rechtes, denen (!) kirchlichen Verhältnissen, da die Gränzen des juris circa sacra und der potestatis ecclesiasticae so sehr schwankend sind, und der Pädagogien. Zum Director wäre gewiß niemand geschickter als der Canzler von Coning. Unter die Mitglieder müßte zur Vermehrung des öffentlichen Zutrauens ein Geistlicher aufgenommen werden, wozu ich in Vorschlag bringen zu dürfen glaube.

Das General-Vicariat bedarf einer totalen Reform, sowohl in seinen Mitgliedern als in seinem Geschäfts-Graß und seinen Formen.

Dem verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freyherrn von Fürstenberg würde man einen tüchtigen Director beordnen und ich halte es am besten, das weltliche Hof-Gericht, welches aus geschickten, würdigen Männern besteht, dem Vicariat einzuverleiben, dem Offizial die Direction aufzutragen und die bisherige Vicariats-Assesoren zu entlassen.

Die Größe und Zusammen-Setzung des Cammer-Collegii wird bestimmt durch den Umfang der Geschäfte und dieser läßt sich ohngefähr beurtheilen nach Bevölkerung, Summe der Abgaben, Stärke der Guarnisonen und denen sonst bekanten innern Provincial-Verhältnissen.

Die Bevölkerung des zukünftigen Münsterschen Cammer-Departement beträgt von

Münster	123 000
Paderborn	85 000
Lingen-Tecklenburg	41 000
	249 000 Seelen

Die Summe der Abgaben wird ausmachen

a) bey Münster

an Contribution	178 857
Extraordinarien-Steuer	36 317
Servis	2 260
	217 434

Domainen 26 178

Geistliche Güther praeter propter 110 000

Salz, Stempel, Post (?) 50 000

403 612

2. Paderborn

a) Contribution 73 837

b) Kopf-Schaz 19 770

c) Catastration 10 912

104 519

Domainen 67 180

Geistliche Güther 100 000

Salz, Stempel, Post (?) u. s. w. 25 000

246 699

3. Lingen und Tecklenburg

Contribution	70 718
Domainen	56 203
Stempel und Music	9 483
Forsten	1 862
Salz	2 406
Accise	21 134
	153 806

Der ganze Betrag der Abgaben wäre also	
von Münster	403 612
Paderborn	296 699
Lingen und Tecklenburg	153 806
	854 117

Von diesen Revenuen erfolgen 459 383, also über die Hälfte, aus Domainen, von denen der größte Theil eine ganz neue innere Einrichtung erfordert und dann überhaupt mehr Aufsicht und Mitwirkung von Seiten der verwaltenden Behörde erfordert als die Erhebung von Steuern und directen Abgaben.

Der Umfang der Provincial=Militair=Verhältnisse bestimmt sich aus dem Guarnison=Stand von praeter propter 36 Compagnien und 2 Escadron und dem Canton von fast 36 Compagnien und 2 Escadron.

Die sonstige wichtigere Gegenstände der Landes=Verwaltung sind Verbesserung der Linnenfabrication, Eröffnung und Verbesserung der Communicationen durch Weegebau, Schiffbarkeit der Emse und Lippe, Verbindung des Canals mit der Emse, Gemeinheits=Theilungen, Holzcultur.

Nimmt man nun Rücksicht auf den Geschäfts=Crang des zukünftig zu bildenden Collegium, so werden wahrscheinlich, ohne den zweyten Senat zu rechnen, 20 000 Vortragsnummern eingehen und man wird außer dem Praesidio brauchen:

- 3 Domainen=Räthe,
 - 2 Räthe für Accise und städtische Sachen,
 - 1 Justitiarium,
 - 1 für Forst= und Jagdsachen,
 - 1 Fabriquen, Weege=, Wasserbau=Rath,
 - 2 für Militaria, Servis=Sachen,
 - 1 bis 2 Assessoren,
- also 10 Räthe und 1—2 Assessoren.

Zu dem zweyten Senat wäre außer dem Praesidio

- 1 Rath für Hoheits-, Lehen-Sachen,
- 1 für Armen-Sachen und Schul-Sachen,
- 1 für geistliche Sachen und der Justitiarius Collegii
erforderlich.

Das Personale der Subalternen beyder Senate bestünde aus

- 1 Canzley-Director und 7 Sekretairs, ebensoviel
Calculatoren, 3 Registratoren mit ihren Assistenten,
8 Canzellisten, 2 Bedellen und drey Boten.

Es wird für hinlängliche Besoldung gesorgt werden müssen, damit die Mitglieder der Collegien frey von Nahrungsorgen und mit Anstand an einem so theuren Ort wie Münster leben können. Zu wünschen wäre besonders in Ansehung der Subalternen, wenn man die Einrichtung treffen könnte, daß ihnen eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge von Naturalien, z. B. Getraide und Feuerungsmaterial, ersteres für die Anschlagspreise, letzteres für eine billige Taxa aus dem Holz- und Kohlen-Magazin, welches auch für die Garnison anzulegen erforderlich ist, überlassen würde, um sie von denen Veränderungen der Preise unabhängig zu machen. Dieses wird aber bey denen beträchtlichen Natural-Gefällen, so in Zukunft bey den Domainen zu erheben sind, leicht möglich zu machen seyn.

Folgende Gehalts-Summen würden denen hiesigen Erfodernissen angemessen seyn:

dem Cammer-Director freye Wohnung und 2000 [Rth.].

Hierunter könnte man 30 Scheffel Roggen zu 1 Rth. 4 ggr., 10 Scheffel Weizen und 10 Haufen Holz à 154 Fuß, der Haufe zu 7 Rth.

2. zwey Rätthen, jedem 1600 Rth. und 3200
hierunter
28 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Weizen
und 8 Haufen Holz
3. drey Rätthen, jedem 1400 Rth. und 4200
dasselbe an Getreide und Holz
4. drey Rätthe à 1200 Rth. 3600
5. 2 Rätthe à 800 Rth. 1600
6. zwey Assessoren, einer mit 300 Rth.,
1 mit 100 400

Im 2. Senat jedem der drey Rätthe und
2 zu 1400 Rth. und 1 zu 1000 Rth. 3800

19200 Rth.¹⁾

Subalterne:

- a) dem Canzley-Director, herunter 28 Scheffel 800
Roggen, 8 Scheffel Weizen und 6 Haufen
Holz
2. zwey Cammer-Secretairs zu 700 Rth. 4100
2 Cammer-Secrétaire zu 600 und 3 zu
500 Rth.
3. 1 Calculator zu 800, zwey zu 600 und 4400
2 zu 500
4. acht Canzellisten, einer zu 500 Rth., 2 zu 3200
450, 2 zu 400 und 2 zu 350, einer zu 300
5. ein Registrator zu 700, einer zu 600,
einer zu 500 und 3 Assistenten, einer zu
300, einer zu 200, einer zu 100, zwey
Bedellen, der älteste zu 300 Rth., der
andre 250 und drey Boten, jeder zu
180 Rth. 1090 }
ein Ofenheizer zu 120 120 } 1210²⁾

Der ganze Salairen-Stat des Cammer-Collegii be-
trägt demnach ohne den Präsidenten und den Director
des 2. Senats 34120 Rth.³⁾

Die Lingen'sche Salairen würden mit dem hiesigen
Salairen-Stat combinirt werden und eine Sportul-Ein-
nahme von praeter propter
2000 Rth.

würde zu Hülfe kommen.

Anlage V

Promemoria des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom
Stein über die Bildung der Polizei- und Finanzbehörden
für das platte Land und die Mediatstädte des Fürsten-
thums Münster.

Eigenhändiges Konzept. Münster, den 19. März 1803. Staats-
archiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 174—185.
Wilmans S. 672 N. 1.

Die bißherige Einrichtungen der Unter-Instanzen, denen
die Landespolizey-Verwaltung im Fürstenthum Münster

¹⁾ Richtiger 16800. — ²⁾ Richtiger 4610. — ³⁾ Richtiger 3910.

anvertraut war, sind in dem Promemoria d. d. [2. März 1803] dargestellt und Vorschläge abgegeben, wie sie nach denen gegenwärtigen Bedürfnissen der Landesverwaltung umgeformt werden könnten. Es beziehen sich diese Vorschläge wegen zukünftiger Einrichtung der Behörden auf die Bildung der Behörden selbst, den ihnen anzuweisenden Verwaltungsbezirk, die ihnen zu ertheilende Instructionen über ihre Geschäftsführung und auf ihre Besoldung.

Die bisherige, unmittelbar von denen Landes-Collegien ressortirende Landespolizeybeamte sind die Drost und Amts-Rentmeister. Um diese nun denen landrätlichen Instanzen ähnlich zu machen, würde [man] dem Drost die Benennung von Landrath und die landrätliche Functionen beylegen, den Amtsrentmeister ihm als Assessor und Assistent beordnen und ihnen einen Grayß-Schreiber und Grayß-Copisten untergeben. Auf diese Art behielte man die bisherige Verfassung möglichst bey und man verhinderte, daß der Domainen-Beamte nicht in einen wohlbesoldeten und wenig beschäftigten Clev- oder Märkischen Hauptpfächter oder Administrator ausartete.

Die Landräthe werden nach der in der ganzen Monarchie subsistirenden Verfassung durch sämtliche Besitzer adlicher Güther aus dem angeseffenen Adel oder in dessen Ermangelung aus fähigen, im Lande angeseffenen Subjecten gewählt, dem Cammer-Collegio vorgeschlagen und nach gefundener Qualifikation von des Königs Majestät bestätigt.

Die Landrentmeister werden unmittelbar ohne Concurrenz der Eingeseffenen landesherrlich angestellt, dergleichen die landrätliche Subalternen.

Es ist auf jeden Fall nothwendig, dem Dohm-Capitul, es werde aufgehoben oder nur nach einem kleinern Maasstab umgeformt, die sogenante jura Amtmannica, die es bisher in einem sehr großen District ausübte, zu nehmen, indem es nachtheilig ist, wenn die Ernennung zu solchen wichtigen Stellen nicht durch den Staat, sondern durch untergeordnete Corporationen geschieht.

Durch diese Veränderung und durch die Zersplitterung des Amts Rheine und die Trennung des Amts Bevergern von demselben entsteht die Nothwendigkeit neuer Vertheilung der landrätlichen Grayße.

Die Anlage enthält die dieserhalb abgegebenen Vorschläge des Geheimen Rathes Grafen von Meerfeld¹⁾, die ich der Sache ganz angemessen halte, in Beziehung auf Örtlichkeit, Menschen- und Häuserzahl.

Der Geschäfts=Crayß der landrätlichen Behörde im Allgemeinen ist Verwaltung der Landespolizey, des Militair=Wesens und Aufsicht über das Steuerwesen, die öffentliche Abgaben und das Communitäts=Vermögen. Insbesondere liegt ihr auf:

I. Bekanntmachung der ihr von den Oberbehörden zugefertigten Verordnungen und Gesetze durch Affigierung an öffentlichen Orten oder Verlesen in denen Kirchen durch die Canzeln und müssen die Geistliche ihren dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen ohne Anstand deferiren, auch die Publicanda mit der Bemerkung, daß die Publication erfolgt, an die Gerichts=Schreiber (?) remittiren.

Die Anschaffung der Sammlung der Landes=Gesetze bey denen Crayß=Stuben, der Prozeß=Ordnung, des Corporis Constitutionum und des Landrechtes muß auf Kosten der Crayß=Casse geschehen, da sie, im Fall es auf Privatkosten bewürdt werden soll, sonst unterlassen wird.

Die Landräthe fertigen den Richtern die Verordnungen zu und diese sorgen für die legale Bekanntmachung durch Affixion, Bekanntmachung in denen Kirchen oder durch die Vorsteher.

Die Receptoren erhalten gleichfalls ein Exemplar des Publicandi zu ihrer Nachricht und Achtung.

II. Fürsorge für Erhaltung innrer Ruhe und Sicherheit der Personnen und des Eigenthums (Münsterische Edicte 1774 20. Januar wegen allgemeiner Sicherheit. 1778 den 19. November, 29. May).

Die Maasregeln, welche die Polizeybehörde in dieser Hinsicht zu treffen hat, sind hauptsächlich in folgenden Gesetzen enthalten:

Münsterisches Edict wegen der allgemeinen Sicherheit d. d. 20. Januar 1774. Das Allgemeine Landrecht Theil II Tit. 20 Abschn. IV., besonders §. 180. 181. 184. 186. sq. Verordnung d. d. Berlin den 30. December 1798.

¹⁾ Nicht bei den Älten.

Edict wegen Verhütung geheimer Verbindungen d. d. Berlin den 20. October 1798. Instruction d. d. 9. Januar 1725 und 20. December 1730. Circulare d. d. Berlin 28. Februar 1778 wegen der Diebesjagden und Visitationen der Herbergen u. s. w. Publicandum wegen der denen Bewohnern des platten Landes verbotenen Aufnahme der Bagabonden d. d. Berlin 30. Juni 1781. Edict wegen der Betteljuden d. d. Berlin 12. December 1750. Reglement wegen Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit der Juden-Gemeinden d. d. Berlin 18. July 1801 §. 10. 11. sq.

III. Aufsicht auf das Armenwesen und Fürsorge für Verhütung der Armuth nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II Tit. 20 §. 1 sq. Edict d. d. Berlin 28. April 1748. Edict wegen des Collecten-Wesens d. d. Berlin 13. Martii 1752.

Die Ausübung dieser Verordnungen liegt unter Direction des Land-Raths hauptsächlich den Gerichts-Obrikeiten auf.

IV. Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit durch Beobachtung der Vorschriften der Medicinal-Verordnung, derjenigen, so wegen des Heebammenwesens und der Kuhpocken-Impfung, wegen des bey menschlichen und thierischen Epidemien zu beobachtenden Verfahrens erlassenen, insbesondere durch pünktliche Befolgung des Edicts d. d. Berlin 13. April 1769 wegen der Vieh-Seuchen und des Edicts d. d. Berlin den 20. Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde.

Der Landrath bedient sich bey Anwendung dieser Verordnungen der Hülfe des Graß-Physici, der auf die Medicinal-Ordnung und die Instruction d. d. Berlin 17. October 1776 verwiesen wird, und müssen die Gerichts-Obrikeiten hauptsächlich auf Beobachtung dieser Gesetze unter Leitung des Landraths halten.

V. Leitung der Feuer-Polizey.

Die Vorschriften des Edicts d. d. Münster den 15. April 1768, Publicandum d. d. 7. Januar 1772, Rescript d. d. Münster 22. Juny 1780, Publicandum d. d. 10. Juny 1784, 12. July 1784, Publicandum d. d. 22. November 1787, Verordnung d. d. Münster den

19. August 1791 bestimmen die Pflichten des Landraths bey Aufnahme

1. des Catasters, und soll diese nicht von denen Gerichts-Obriegkeiten, sondern in denen Städten von denen Magisträten, auf dem platten Lande von denen Receptoren vorgenommen werden, welche auch die Einziehung und Erhebung der Beyträge zur Brandversicherungs-Casse, die vorläufige summarische Untersuchung der Entstehung des Brandes und die Taxation besorgen.

Sobald ein Brandschaden dem Landrath angezeigt wird, muß er sich an Ort und Stelle verfügen, daß nöthige wegen Dämpfung des Feuers disponiren, auch die Aufnahme des Schadens, Ausmittlung der guths- und landesherrlichen Remissionen der Beschädigten veranstalten, und die Protocolle und Verhandlungen werden von der landrathlichen Instanz bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer eingeschickt.

2. Die Visitation der Feuer-Geräthschaften und Gebäude; diese liegt respective den Magisträten und Receptoren unter Direction des Landraths auf und wird von ihm auf die Beobachtung der in den oben allegirten Verordnungen enthaltenen Vorschriften wegen Vorbeugung der Feuers-Gefahr nachdrücklich gehalten, insbesondere wird er aber auf den Inhalt der Gesetz-Stellen im Allgemeinen Land-Recht Theil II tit. 20. §. 693. 745 und 1538 sq. verwiesen und ihm in Erinnerung gebracht, daß, wenn die Land- oder Stadt-Obriegkeiten es an der gehörigen Aufsicht auf das Feuer-Polizewesen ermangeln lassen, sie sich nicht nur Strafe zuziehen, sondern auch dem durch ihre Schuld leidenden zum subsidiarischen Ersatz verhaftet bleiben. Es wird die Entwerfung einer Brand-Ordnung für das platte Land nöthig seyn.

VI. Beförderung der Landes-Cultur durch Anwendung folgender wirklichen Mittel:

1. Beispiel auf seinen eignen Güthern und Verbreitung des Unterrichts unter den Unterthanen von dem Verfahren bey der Wechselwirtschaft, Bau der Futter-Kräuter, Stallfütterung, Veredlung der zur Landwirtschaft gebrauchten Thierassen, Holz-Cultur.

2. Betreibung der Marken- und Gemeinheits-Theilungen nach der Vorschrift der Verordnungen d. d. Münster

den 16. September 1763, den 25. März 1765, d. d. 17. Juny 1768, d. d. 14. December 1772, ferner des Allgemeinen Land-Rechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, des Edicts d. d. Berlin den 21. October 1769, der Cabinets-Ordre d. d. Potsdam den 11. August 1770, Instruction d. d. Berlin 22. August 1770, Rescript d. d. Berlin 5. Februar 1774.

Es werden zwar besondere Special-Gemeinheits-Theilungs-Comissionen ernannt werden, es liegt aber dennoch denen Beamten die Beförderung dieses Geschäftes ganz vorzüglich auf.

3. Beförderung der Abwässerungen und Vorfluth. Allgemeines Land-Recht Theil I tit. 8 §. 102—117., Edict d. d. Berlin den 3. July 1773, Verordnung d. d. Münster 11. Mai 1771.

4. Aufhebung der Dienste und Verwandlung derselben in Geld oder Naturalprästationen.

5. Beförderung der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und ihre Verwandlung in Erbpacht nach der Erbpachts-Ordnung d. d. Münster den 21. September 1783 und 12. December 1785 oder in gänzliche Freyheit der Person und des Eigenthums, worüber noch besondere landesherrliche Bestimmungen erfolgen sollen.

VII. Aufsicht über Weege, Straßen, Flüsse und Canäle nach der Verordnung d. d. Münster den 5. Juny 1765, Allgemeines Land-Recht Theil II tit. 15 Abschn. 1 §. 1 sq. tit. 20 §. 1497 und soll das Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark d. d. Berlin den 31. May 1796 in dem Münsterschen Cammer-Departement gesetzliche Kraft haben.

Die Besorgung dieses Geschäftszweiges liegt denen Steuer-Einnehmern unter Leitung der landräthlichen Behörden auf.

VIII. Canton-, Marsch- und Einquartierungs-Sachen.

Das Canton-Reglement d. d. Berlin 12. Februar 1792 enthält das von der landräthlichen Behörde zu beobachtende Verfahren bey Aufnahme der Cantonbücher, Cantons-Revision, Verabschiedung der Cantonisten, Ertheilung von Wanderpässen, Bestrafung der ausgetretenen, Versorgung der Invaliden. Die Cabinets-Ordre d. d. Berlin 6. December 1800 bestimmt das Verfahren bey

der Unsicherheits-Erklärung der Einländer und die Instruction d. d. Berlin 24. May 1793 schreibt die Prüfung der Cantonpflichtigen in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren vor.

Die gegen Desertion würklicher einrangirter Soldaten zu ergreifende Maasregeln enthält das Edict d. d. Berlin 8. Januar 1788 und den 25. September 1796 und die Strafen der ausgetretenen das Canton-Reglement und das Allgemeine Land-Recht Theil II tit. 20. Sect. 8.

Die von dem Landrath zu beobachtende Pflichten bey Aushebung der zur Mobilmachung erforderlichen Pferde, Verpflegung der Cavallerie, Marschen und Einquartierungen enthält das Reglement d. d. 9. April 1789, das Marsch-Reglement anno 1752 den 5. Januar, Circulare d. d. Berlin 1. März 1796, Rescript d. d. Berlin 7. May 1800, wobey besonders darauf zu halten, daß mit dem Vorspann kein Mißbrauch vorfalle, endlich das Fourage-Reglement. Mit dem Inhalt dieser Verordnungen muß sich der Landrath genau bekantmachen und ist die Receptur die Unterbehörde, die die Cantons-, Marsch-, Einquartierungs-, Fouragelieferungs-Sachen bearbeitet.

IX. Aufsicht auf das Steuer-Wesen und alle öffentliche Abgaben, vorbey hauptsächlich folgende Gegenstände in Betrachtung kommen.

1. Die richtige Vertheilung der Abgaben an Contribution, Extraordinarien-Steuer, Concurrrenz zum Vorspann, zur Fouragelieferung und muß der Landrath alle Prägrationsbeschwerden untersuchen und ihnen abhelfen.

2. Verhinderung der Zersplitterung der contribuablen Höfe, insofern sie gegen die gesetzliche Vorschrift ist.

3. Aufsicht auf die richtige Erhebung und Berechnung der Contribution und sonstigen öffentlichen Abgaben, worüber sowie auch über das Executions-Verfahren gegen säumige Zahler und Restanten eine besondere Verordnung wird erlassen werden, welche zugleich das

4. nöthige wegen des Verfahrens bey denen Kirchspiels-Rechnungen oder Erbentägen enthält.

5. Er muß dagegen nie zulassen, daß von denen Eingefessenen eigenmächtige Collecten angestellt oder Aus schläge gegen das Edict d. d. Berlin 13. Martii 1781,

Allgemeines Land-Recht Theil II Tit. 6. §. 66 Tit. 8 §. 36. 37. 38. Tit. 20 §. 244 sq. vorgenommen werden;

6. noch daß ein Bauernhof unbesezt bleibe oder eingezogen werde gegen die Edicte d. d. Berlin 14. Martii 1739, 12. August 1749, Allgemeines Land-Recht Theil II tit. 7 §. 14 sq. tit. 9 §. 73;

7. hingegen besorgt seyn, daß bey eintretenden Unglücksfällen und Mißwachs, Hagelschlag der Unterthan die verfassungsmäßige Remission erhalte.

X. Einreichung der vorschriftsmäßigen tabellarischen Nachweisungen vom Zustand des Crayßes, worüber noch eine besondere Vorschrift erlassen werden wird.

Der Landrath und Amts-Rentmeister halten wöchentlich zwey Crayßtage, wo alle Unterthanen, welche bey der landrathlichen Behörde Geschäfte haben, sich mit ihrem Anliegen melden, hier vernommen und zweckmäßig beschieden und abgefertigt werden müssen, so wie es den überhaupt die Pflicht der landrathlichen Behörde ist, mit unermüdetem Fleiß und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des ihr anvertrauten Crayßes und seiner einzelnen Eingefessenen zu sorgen.

Die landrathliche auf der Crayß-Stube arbeitende Subalterne sind der Crayß-Schreiber und der Crayß-Copist; der erstere bearbeitet alle Rechnungs- und Tabellen-Sachen, der letztere mundirt und führt die Registratur.

Die Besoldungen der Amts-Drosten und Amts-Rentmeister werden den schicklichsten Fond abgeben zur Bildung der Gehälter der landrathlichen Behörden.

Da das Amt Bevergern und Rheine zerstückelt worden und der in der Linie liegende Theil dieses Amts sowohl als des Amts Horstmar und Dülmen mit den hiesigen landrathlichen Crayßen zusammengezogen wird, so wird auch ein Theil der Gehälter des Drostes und Amt-Rentmeisters, wenigstens von Rheine und Bevergern, zu dem diesseitigen Gehälterfond gezogen werden.

Die Einnahme der Drosten und Amts-Rentmeister besteht theils in einer festen Besoldung, so aus der Land-Rentey erfolgt, theils in Abnutzung von Domainen-Stücken und Gerechtigkeiten, theils in Diäten, Deserviten u. s. w.

Nach Analogie der Verfassung dieser Monarchie würde man die feste Gehälter und die deservirte Diäten

fernerhin bestehen lassen, die Domainen-Grundstücke und Gerechtsame aber einziehen und ein Äquivalent an Geld zu dem Salarien-Fond beytragen. Die gegenwärtige Drosten und Amtsrentmeister würde man in Gemäßheit des Deputations-Schlusses d. d. 23. November a. pr. beybehalten müssen. Nur bey bevorstehenden und wahrscheinlich halde erfolgenden Veränderungen könnte man folgenden Plan ausführen.

Der gegenwärtige Gehälterfond der Drosten beträgt nach der Anlage . . . Es wären also Zahlen, welche auf den Steuer-Ausschlag zu bringen seyn würden. Die Unterbediente der Drosten, Amts-Rentmeister und Richter sind die Hausvögte, Kammervögte, Kirchspielsvögte, Führer. Diese müssen zu dem Polizey- und Rentei-Dienst beybehalten und mit zweckmäßigen Instructionen versehen werden.

Anlage VI

Gutachten des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein an den Staatsminister Grafen v. d. Schulenburg wegen der administrativen Verbindung von Cleve-Mark mit Münster und Paderborn

Eigenhändiges Konzept. Staatsarchiv Münster. Münster (1803)
April 13. Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 197—202.

Die Gründe, welche Euer Excellenz der Verbindung des Clev.-Märkischen Cammer-Departements mit demjenigen, so für das hiesige Collegium bestimmt ist, entgegengesetzt haben, sind so überzeugend, daß mir nichts ihnen hinzuzusetzen, sondern dem mir ertheilten sehr verehrlichen Auftrag d. d. Hildesheim den [8. April 1803] gemäß nur übrig bleibt, sie im Einzelnen noch näher auszuführen.

Die Dienst-Verfassung des preußischen Staates unterscheidet sich von denen der andere dadurch, daß die vorhandene, die Polizey- und Finanz-Verwaltung betreffende Vorschriften eine genauere Bekantschaft der einzelnen amtlichen und persöhnlichen Verhältnisse bey denen Ober-Behörden voraussetzen, und daß die Aufsicht auf die Unter-Stellen sehr genau und denen Unterthanen der Zugang zu denen öffentlichen Beamten, um ihre Wünsche und Beschwerde vorzulegen, mehr als irgendwo erleichtert

wird. Beispielsweise will ich nur zwey Geschäftszweige anführen, Cantons-Verfassung und Verwaltung des Comunitäts-Vermögen.

Das Verfahren bey der Bestimmung der Aushebung zum Militair-Dienst geschieht nur im preussischen Staat durch eine Cantons-Comission, welche die Dienstpflicht und die Dienstfähigkeit amtlich mit Zuziehung der Local-beamte und individuell prüft. In andern Staaten werden entweder ganze Classen zum Dienst bestimmt z. B. in Frankreich, wo man alle in einem gewissen Jahre gebornen Menschen loosen läßt, oder man überläßt die Aushebung der jedem District zugetheilten Menschenzahl den Unter-Behörden, z. B. im Östreichischen denen Grapshauptleuten, oder man sorgt in Friedenszeiten gar nicht für vollständige Vollzähligkeit des Militairs, sondern hebt nur zu Kriegszeiten auf wie z. B. im Hanoverschen.

Weil die Cantonsverhältnisse in Westphalen verwickelter als in denen übrigen Provinzen sind, so hat man es für nöthig gefunden, der Cantons-Comission einen Rath aus dem Collegio beizuordnen.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Corporationen schränkt sich in den meisten Ländern nur ein auf Verbindlichkeit zur Rechnungs-Ablegung und Ertheilung der Einwilligung des Landesherrn zu Veräußerungen. In der preussischen Monarchie werden periodische Etats entworfen, die die Vorschriften über die Verwaltung biß in dem geringsten Detaille enthalten, und keine Veräußerung kann geschehen ohne die ausführlichste Untersuchung.

Es würde leicht seyn, diese Vergleichung bey allen verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung fortzusetzen.

Eine Folge dieser Eigenthümlichkeit der Dienst-Verfassung des preussischen Staates ist es, daß man die Verwaltungsbezirke der Polizen- und Finanzbehörden nicht zu groß und aus heterogenen Theilen zusammengesetzt bilden darf, wenn nicht dem Geist dieser Verfassung zuwider für die oberen Behörden die genaue Bekantschaft der einzelnen amtlichen und persöhnlichen Verhältnisse verloren gehen und die Aufsicht auf die Unterbehörden erschaffen soll.

Dieses würde aber wahrscheinlich entstehen, wenn man die Provinzen Münster, Paderborn, Essen, Elten, Werden, Cleve und Mark der Verwaltung eines Cammer-Collegii anvertrauen wollte, da der Umfang seines Verwaltungsbezirkes zu groß und sein Geschäfts-Craß aus zu heterogenen Theilen zusammengesetzt seyn würde.

Die Größe des Verwaltungsbezirks läßt sich ohngefähr aus folgenden Zahlen beurtheilen:

	Quadratfläche	Menschenzahl
1. Cleve	18	60 000
2. Mark	46	130 000
3. Essen, Elten, Werden .	3 $\frac{1}{2}$	27 000
4. Münster	38	123 000
5. Paderborn	40	89 000
6. Lingen und Tecklenburg	24	40 000
	169 ($\frac{1}{2}$)	469 000

Die Anzahl der bey dem Landes-Collegio einlaufenden Nummern würde nach dem Verhältniß, daß bei dem Märkischen Cammer-Collegio 14 000 Nummern einlaufen, 50 000 belangen. Erfolgen diese Nummern aus einem Verwaltungsbezirk, der eine und dieselbe Verfassung hat, so bestehen sie freylich oft nur aus einer Vervielfältigung von Collectaneen, über denselben Gegenstand und die Geschäftsführung wird erleichtert, erfolgen aber diese Exhibita aus einem Cammer-Departement, welches aus denen heterogensten Theilen zusammengesetzt ist, so sind es fast ebenso viele Geschäfte, die für sich bestehen.

Das Präsidium, welchem es vorzüglich aufliegt, Generalien zu bearbeiten, den fortschreitenden, verbessern den Gang der öffentlichen Verwaltung zu leiten und zu beschleunigen, wird mit dem mechanischen Theil der Verwaltung so überladen, daß ihm zu jenem wichtigern weder Zeit noch Freyheit des Geistes übrig bleibt.

Aus einer solchen Überhäufung der Geschäfte kann nichts anderes als eine unvollkommne Bearbeitung entstehen, wodurch Verwaltung und das Wohl der adminisirten leidet und die oberen Behörden die genaue Bekantschaft mit denen Bedürfnissen der letztern und ihre Verbindung mit ihnen ganz verlieren.

Aus folgenden Betrachtungen ergibt sich aber, wie heterogen die Bestandtheile des aus den Westphälischen

Bisthümern und den Clev-Märkischen Provinzen zusammen-
gefügten Verwaltungs-Bericht wären

a) in Hinsicht auf Religion, da in denen Bisthümern die catholische die einzige, in denen Clev-Märkischen aber die protestantische die herrschende ist,

b) auf Rustical-Verhältnisse, die in denen Bisthümern Eigenbehörigkeit, in dem Clev-Märkischen Pacht oder volles Eigenthum sind,

c) auf Gewerbe: in denen Bisthümern existirt nur Ackerbau und Linnenfabrication, das Clev-Märkische ist der Sitz jeder Art der Industrie,

d) auf die nähern Zwecke der Verwaltung: diese sind in den Clev-Märkischen Provinzen Vervollkommenung älterer Einrichtungen, ferner Fabriken, Wasser-, Weegebau, Commercial-Verhältnisse, öffentliche protestantische Erziehung, in denen beiden Bisthümern sind es Säcularisation oder Anwendung der Preussischen Verfassung auf ein geistliches Land, Verwaltung des geistlichen Vermögens, Aufhebung der Gemeinheiten, Verwandlung der Eigenbehörigkeit in Erbpacht, Verbesserung der catholischen Erziehungs-Anstalten,

e) auf ständische und Steuerverfassung: jedes dieser Provinzen hat eine eigenthümliche selbständige ständische Verfassung und Steuer-Einrichtung.

Man kann die Wahrheit dieses Raisonnements durch passende Beispiele nicht entkräften. Der Geschäfts-Cranß der Chur-Märkischen Cammer ist zwar, wenn man bey Menschenzahl und Oberfläche stehen bleibt, größer, als es der den hiesigen Collegien bestimmte seyn wird. Aber es bleibt auch bey diesen Verhältnissen die Ähnlichkeit stehen, der Verschiedenheiten giebt es desto mehrere.

f) die Chur-Mark ist nur eine Provinz, die dieselbe, eine bereits seit einer Reihe von Jahren gegründete Verfassung hat, sie ist nicht ein Inbegriff von fünf verschiedenen Ländern, worunter drey erst eine Einrichtung erhalten sollten;

g) die Nähe des General-Directorii und sein Aufenthalt in der Provinz erleichtert die Verbindung zwischen diesem, der Cammer und den Unterbehörden und setzt ersteres in Stand durch selbsterlangte Kenntniß vieles zu leiten,

zu entscheiden, welches bey entfernten Provinzen hinwegfällt;

h) viele Geschäftszweige sind von der Chur-Märkischen Cammer ganz getrennt, z. B. Accise, Zoll, die Berliner und Potsdamer Fabriken, verschiedene Zweige der städtischen Polizey, oder werden durch die Stände vorbereitend bearbeitet als Steuer-, Fourage-, Feuer-Sozietäts-Sachen, welche Hülfsmittel für alle nicht eintreten werden;

i) endlich erleichtert die Eintheilung der Unterthanen in Mediat- und Immediat-Unterthanen in den Provinzen jenseits der Elbe, die daraus fließende Übertragung vieler Zweige der Polizei-Verwaltung, Steuer- und Abgaben-Erhebung an die Guttsbesitzer oder an die Dominia denen Collegien und ihren Untergebenen die Landesverwaltung, da in Westphalen dieser Unterschied ganz unbekannt ist und alle Unterthanen unmittelbar unter dem Staat stehen.

Ich enthalte mich jedes Urtheils über den Einfluß, welchen die Zusammenlegung eines solchen großen Regierungs-Departements auf die Justizverwaltung haben wird, und schränke mich auf die Bemerkung ein, daß in dem Märkischen wegen der Entfernung der Regierung die Visitationen der Unterbehörden unterblieben und daß in dem Reginischen, wo die Regierung zugleich die erste Instanz ausmacht, der Unterthan unwillig ist, die Vortheile eines ihm nahen und wohlfeilen Untergerichtes entbehren zu müssen.

Will man bey Bildung neuer Einrichtungen einigermaßen Rücksicht nehmen auf öffentliche Meynung, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß dieses Zusammenwerfen sovieler in ihrer Verfassung voneinander ganz abweichender Provinzen in den Provinzen Cleve und Mark vielen Unwillen erregen wird, weil der Unterthan die verwaltende Behörde in Hinsicht auf Bequemlichkeit, mehreren Schutz und mehreres Interesse nahe zu haben wünscht, weil die Stadt Hamm ungerne das Cammer-Collegium und die aus seinem Aufenthalt ihm entstehende Vortheile verliert, und es ist mit Gewisheit vorherzusehen, daß von allen Seiten, von dem versetzten Collegio,

Magistrate, Stände u. s. w. Vorstellungen werden eingereicht werden.

Auf der andern Seite glaube ich, daß der größte Theil der Bewohner der Grafschaft Lingen, der catholische Theil, seine religiöse Verhältnisse einer andern Behörde als der Regierung anvertraut zu sehen [wünscht], die mit unerschütterlichem Sinn auf Aufrechthaltung der dortigen intoleranten Religions-Verfassung hält, ohne einigermaßen auf die gerechte Wünsche so vieler tausend Menschen Rücksicht zu nehmen, und daß es weit mehr zum Glück der dortigen Unterthanen beitragen würde, ihnen die Vortheile zweckmäßig eingerichteter Untergerichte zu verschaffen, als die Regierung in Lingen zu lassen.

Aufgabe VII

Bericht des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein an den Minister Grafen v. d. Schulenburg betr. Standeserhöhungen in den Westfälischen Provinzen

Eigenhändiges Konzept. Münster den 10. Mai 1803.

Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI Nr. 6 fol. 245—247.
Wilman's S. 68 f.

Es wird gewiß zur Vermehrung der allgemeinen Zufriedenheit beitragen, wenn bey Gelegenheit der einzunehmenden Hulldigung einige Standes-Erhöhungen vorgenommen und insbesondere mehrern angesehenen bürgerlichen Familien die mit dem Adel verknüpfte Vortheile durch die höchste Königl. Gnade beygelegt werden.

Dem mir von Euer Excellenz unter dem 25. m. pr. gegebenen sehr verehrlichen Auftrag zufolge habe ich in dem vorgeschriebenen doppelten Gesichtspunkt des Vermögens und der Verdienstlichkeit Erkundigung von denen adelichen und bürgerlichen Familien der alten Westphälischen Provinzen und des Münsterschen [Erb-Fürstenthums] eingezogen, auf die eine Standes-Erhöhung anwendbar wäre, und lege Euer Excellenz das Resultat dieser Erkundigungen ganz gehorsamst im folgenden dar.

I. In den alten Westphälischen Provinzen

A. zum Grafenstand

den Cammerherrn von Romberg zu Brüninghausen. Er ist ein Besitzer eines Vermögens von 30000 Reichsthalern Einkommen. Die übrige Bramber dieser Familie

sind die Kinder des verstorbenen Generalleutnants von Romberg, Commandanten in Wesel, die keinen Anspruch auf eine Standes-Erhöhung machen und aus mehreren Gründen nicht machen können, der Gouverneur von Stettin, dessen Gefinnungen mir über diesen Gegenstand nicht bekannt sind.

B. Adel.

Der Geheime Kriegs-Rath Hoffbauer. Er ist ein Mann von unbestrittenen Verdiensten, wie seine mit dem besten Erfolg verbundene Bemühungen, die Dienste aufzuheben, den Domainen-Ertrag zu erhöhen, die Gemeinheiten zu theilen u. s. w. es beweisen. Er besitzt mehrere adliche Güther und zwar die Herrlichkeit Dornum in Ostfriesland, das Westphalische Guth in Herforden, den Dancelmanischen adlich freyen Hof in Minden.

Iuer Excellenz gewogentlichen Fürsorge darf ich diesen durch Verdienste und Gütherbesitz qualificirten und von mir vorzüglich geachteten Mann gehorsamst und dringend empfehlen.

Wegen des Ostfriesischen Regierungs-Referendar Conring, dessen Bruder, der Regierungs-Rath, bereits geadelt ist, beziehe ich mich auf die Anlage.

II. Im Erbfürstenthum Münster

A. zum Grafen-Stand

den Erb-Cämmerer Freyherrn von Galen.¹⁾ Er ist ein braver, der gegenwärtigen Verfassung ergebener großer Guthsbesitzer.

B. zum Adel-Stand

- a) der Geheime Rath und Vize-Canzler zur Mühlen²⁾ und seine Kinder.

Er ist von einer angesehenen, seit vielen Jahren wichtige Stellen im Bisthum begleitenden [!] Familie, besitzt ein großes Vermögen, das durch mehrere ihm zufallende Erbschaften in kurzer Zeit vergrößert werden wird.

- b) der Hofcammer-Rath Detten³⁾ hat ein ansehnliches Vermögen und ist ein ganz braver Mann.

¹⁾ Preußischer Grafenstand d. d. 10. Juli 1803.

²⁾ Erhielt den preußischen Adel am 10. Juli 1803.

³⁾ Den Reichsadel, nicht den preußischen Adel, erhielt der Hofkammerrat Detten unter dem 26. April 1803.

c) der Hofgerichts=Amtsverwalter Scheffer und seine Deszendenz. Er ist bereits aus dem Berichte des Geheimen Raths von Sobbe als ein ausgezeichnet geschickter Mann bekannt.

d) der Geheime Rath Druffel¹⁾ und seine Kinder. Er besitzt ein beträchtliches Vermögen und wird wegen seiner persöhnlichen Eigenschaften sehr geschätzt.

e) der Geheime Rath Maximilian Jordanbeck nebst seinem Bruder, dem Hofrath und dem Director des Medicinal-Collegii.²⁾ Diese Familie hat schon seit vielen Jahren ansehnliche öffentliche Stellen begleitet (!) und ist in guten Vermögensumständen.

N u l a g e VIII

Bericht des Oberkammerpräsidenten Freiherrn vom Stein an den Minister Grafen v. d. Schulenburg wegen der Bildung der Münster=Paderbornschen Kammer.

Eigenhändiges Konzept. Münster den 10. Mai 1803. Staatsarchiv Münster Oberpräsidium VI. Nr. 6 fol. 258—275.
Wilman's S. 672—674.

Der von Euer Excellenz unter dem 28. April a. c. von mir abgeforderte Plan wegen Bildung der Münster=Paderbornschen Cammer läßt sich nunmehr entwerfen, da von sämtlichen Münsterschen Landes=Collegien die Darstellung ihres Geschäfts=Granses, das Verzeichniß ihrer Mitglieder, deren Gehälter und ihrer Unterbehörden eingereicht sind und da das Reglement d. d. Berlin den 2. April 1803 die Art bestimmt, wie die Geschäfte zwischen den Landes=Collegien der Cammer und Regierung vertheilt werden sollen.

Der Bericht des Geheimen Raths von Sobbe d. d. [13. December 1802] enthält die Landes=Stellen, denen die Landesstellen, denen die Verwaltung der Justiz anvertraut ist, und es bleibt also nur übrig, diejenige Behörden anzuzeigen, so die Landespolizey, Finanzen und die geistliche Sachen in diesem Lande bisher verwaltet haben.

1. der Geheime Rath.

Zu seinem Geschäfts=Granz gehören Gränz= und Hoheits=Sachen, allgemeine Landespolizey, insbesondere

¹⁾ Preußischer Adelsstand d. d. 8. November 1804.

²⁾ Desgleichen d. d. 19. Oktober und 8. November 1804.

Feuer-, Armen-, Sicherheits-, Innungs-, Handels-Polizen, Marsch-, Einquartierungs-, Extraordinarien-Steuer-, Contributions-, Wege-, Vorfluth-, Gemeinheits-Theilungs-Sachen, Aufsicht auf die Pfenig-Cammer, Censur des Intelligenzblattes, des Theaters, Publication der gedruckten landesherrlichen Verordnungen.

2. die Hof-Cammer

hat die Verwaltung der Domainen, der kleineren Regalien, Zölle, Land-Abgabe, Juden-Sachen und die Jurisdiction über die Juden, Jurisdiction in Marken-Sachen, wenn der Landesherr Marken-Richter ist.

3. Geheime Kriegs-Rath.

Seine Geschäfte betreffen die Militair-Ökonomie und er hat die Jurisdiction in erster Instanz über das Militair.

4. Medizinal-Collegium

verwaltet die Medizinal- und Sanitätspolizey.

Mehrere Geschäfte werden durch besondere Immediat-Comissionen und landständische Deputationen verwaltet, als

1) die Pfenig-Cammer-Deputation, welche die Abnahme der Pfenig-Cammer-Rechnungen besorgt,

2) Landtags-Comission,

3) Universitäts-Comission,

welche nunmehr mit der Jesuiten-Comission verbunden ist und das Vermögen der Universität und des Gymnasium verwaltet,

4) Invaliden-Comission,

5) Schul-Comission u. s. w.

Die Unterpolizeybehörden sind

1) Amts-Droste und Amts-Rentmeister.

Sie haben gemeinschaftlich die Polizey-Verwaltung im Amte, Direction des Steuer-Wesens und des Communitäts-Vermögens, Militair-, Marsch-, Einquartierungs-Sachen, Publication der Gesetze. Der Amtsrentmeister verwaltet auch die Domainen.

Dem Amts-Drosten und Amts-Rentmeister sind untergeordnet

a) die Richter in denen diesen übertragenen Polizey-Sachen, nämlich Brandversicherungs-Angelegen-

heiten, Sachen, so die öffentliche Sicherheit und die Befolgung der Weege=Ordnung betreffen.

2) Steuer=Einnehmer.

Diese haben die Erhebung der Steuern, Marsch-, Einquartierungs-, Tabellen=Sachen und hat jedes Kirchspiel seinen besonderen Receptor.

Die Beamte haben an Unterbedienten a) den Amtsschreiber, der jedoch in denen Ämtern Sassenberg und Werne fehlt, b) in denen einzelnen Kirchspielen die Bögte und Amtsführer.

Die Dohm=Capitulariſche Gerichte ſind von denen Beamten exempt, es vertreten die Dohm=Capitulariſche Gografen ihre Stellen und verrichten die beamtliche Geſchäfte.

Die Angelegenheiten der Städte und Wigbolde ſind denen Magiſträten unter der Aufſicht der Beamten anvertraut und die Magiſträte wurden jährlich von der Bürgerschaft gewählt. Nur der Magiſtrat in Münſter hat eine Jurisdiction, in denen übrigen Städten übt ſie der landesherrliche Richter allein aus.

Diejenige Behörden, welche die geiſtliche Sachen verwalten, ſind

1. General=Vicariat, welches die Aufſicht über Lehre, Gottesdienſt, Seminarium, Wandel der Geiſtlichkeit hat und über deren Vergehungen in dem Ober= und Nieder=Stift erkent, ferner Dispensation in Matrimonial-, Beneficial- und andern das forum internum betreffende Sachen, Prüfung derer, ſo ad ordines und ad curam animarum zuzulaſſen;

2. im Nieder=Stift allein die geiſtliche Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang;

3. Bücher=Zensur.

Officialat oder geiſtliches Hof=Gericht.

Sein Gerichts=Grayß geht über das Ober=Stift, mit Ausſchluß einiger Kirchspiele, und hat die Jurisdiction in geiſtlichen, Matrimonial-, Beneficial-, Patronat=Sachen über den clerum, Capitul, Stiſter, Klöſter u. ſ. w. Ihm ſind die Archidiaconate untergeordnet, welche die Aufſicht haben über Kirchen, Pfarrer, Schulen und deren Vermögen, Arme und milde Stiftungen, Beſtrafung von

fleischlichen Verbrechen, von Vernachlässigung gottesdienstlicher Handlungen u. s. w.

Suffraganat. Weihbischof,
der nur verschiedene gottesdienstliche Handlungen zu ver-
richten hat als Ordinationen u. s. w.

Wendet man die im Ressort-Reglement d. d. Berlin 2. April a. c. enthaltene Grund-Sätze über die Bildung der Landes-Collegien und über ihr Verhältniß unter ein-
ander auf die hiesige Behörden an, so giebt es folgende Resultate:

Der Geschäfts-Crayß der Cammer umfaßt

1) alle Militair-Angelegenheiten, 2) finanzielle Ver-
waltung, 3) Polizei-Verwaltung, 4) Ober-Aufsicht über
alle Corporationen und öffentliche Anstalten, 5) öffentliche
Erziehung, 6) Zensur, 7) die Consistorialia der Prote-
stanten und das jus circa sacra in Ansehung der catho-
lischen Kirche, die aber ihre besondere geistliche und Consi-
storial-Einrichtung behielt.

Es umfaßt also der Geschäfts-Crayß der Kriegs- und
Domainen-Cammer den des Geheimen Raths, der Hof-
Cammer (mit Ausschluß der Jurisdiction über die Juden),
des Geheimen Kriegs-Raths, insofern er nicht denen
Regimentern selbst überwiesen ist, der Landpfenig-Cammer-
Deputation, Landtags-Deputation u. s. w.

Diese Collegien würden also aufgelöst, ihre Mitglieder
entlassen, die brauchbaren wieder angestellt, das neue
Kriegs- und Domänen-Cammer-Collegium gebildet, ihm
Cassen und Registraturen übergeben und denen Unter-
thanen diese Verhältnisse bekannt gemacht.

Die Entwerfung des Plans zur Bildung des Cammer-
Collegii erfordert die Bestimmung der Anzahl seiner Mit-
glieder und Subalternen, Größe ihrer Gehälter, die Aus-
wahl der Persohnen, die Festsetzung der Dienstformen, die
Bestimmung der Unterbehörden.

Die Größe und Zusammensetzung eines Cammer-
Collegii hängt ab von dem Umfang seiner Geschäfte und
dieser läßt sich ohngefähr beurtheilen nach der Bevöl-
kerung, der Summe der Abgaben der Städte, der Guar-
nisonen und denen sonst bekannten Provinzial-Verhältnissen.
Die Bevölkerung des zukünftigen Münsterschen Cammer-
Departements beträgt

von Münster	123 000
Paderborn	85 000
Lingen und Tecklenburg	41 000
	<u>249 000</u>

Die Abgaben-Summe ist ohngefähr bey

1. Münster	
Contribution	176 000
Extraordinarien-Steuer	36 317
	<u>212 317</u>
Domainen	26 000
Geistliche Güther praeter propter	110 000
Salz, Stempel, Post (?) Accise	50 000
	<u>398 317</u>
2. Paderborn	
Contribution	73 000
Kopf-Schaz	19 770
Catastration	10 912
	<u>103 682</u>
Domainen	67 180
Geistliche Güther	80 000
Salz, Stempel, Post (?), Accise	30 000
	<u>280 862</u>
3. Lingen und Tecklenburg	
Contribution	70 718
Domainen	56 203
Stempel und Music	1 483
Forst	1 862
Salz	2 406
Accise	21 134
	<u>153 806</u>

Der ganze Betrag dieser Abgaben wäre also

für Münster	398 317
Paderborn	280 862
Lingen und Tecklenburg	153 806
	<u>832 985</u>

Von diesen Revenuen erfolgt über die Hälfte aus denen Domainen, von denen der größte Theil eine ganz neue innere Einrichtung erfordert, daher denen verwaltenden

Behörden mehr Aufsicht und unmittelbare Theilnahme zur Pflicht [zu] machen [ist] als die Erhebung von Steuern und directen Abgaben.

Der Umfang der Provincial=Militair=Verhältnisse bestimmt sich aus dem Guarnisons=Stand von 26 Compagnien und 24 Escadron und dem Canton von 36 Compagnien und 2 Escadron.

Die übrigen wichtigern Gegenstände der Landesverwaltung sind Verbesserung der Linnen=Fabrication, Gemeinheits=Theilungen, Holz=Cultur, Eröffnung und Verbesserung der Communicationen durch Weegebau, Schiffbarkeit der Emse, Lippe.

Mit Rücksicht auf diesen Geschäfts=Crayß des Cammer=Collegiums so werden wahrscheinlich von Polizei= und Finanz=Sachen jährlich 30000 Nummern und von geistlichen Sachen, Schul=, Hoheits=Sachen 6000 eingehen. Man wird also brauchen zur Bearbeitung der Finanz= und Polizei=Sachen

3 Domainen=Räthe

2 Räthe für Accise und städtische Sachen

1 Justitiarium

1 Rath zu Forst=, Jagd=, Stempel=Sachen

1 für Fabriken=, Weege=, Wasserbau=, Salz=Sachen

2 für Militaria, Canton, Servis, Einquartierung und 1—2 Assessoren.

Die Bearbeitung der geistlichen, Schul= und Armen=Sachen würde wenigstens zwei besondere Räthe und den Justitiarium erfordern.

Accise und Zoll=Sachen würden in dem Collegio von dem Accise= und Zoll=Rath oder Director bearbeitet; nach den §. 5 Nr. 3 des Ressort=Reglements sollen zwar die Accise= und Zoll=Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden überlassen werden, da man aber bereits eingesehen, daß die Verbindung der Accise= und Zoll=Direction mit der Cammer in Hinsicht auf Vereinfachung der Geschichte und Verminderung der Verwaltungs=Kosten von Nutzen sey, da das Südpreußische und Pomerische Provincial=Departement hierüber bereits mit dem Accise= und Zoll=Departement den 5. May 1800 eine solche Verbindung verabredet hatte, auch auf meinen Antrag vom [Lücke] die Zolldirection in Emrich bereits zu einer ähnlichen

Einrichtung die Zustimmung gegeben, so ist zu hoffen, daß in denen Westphälischen Entschädigungs-Provinzen eine ähnliche Verbindung stattfinden werde.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Kammer-Collegii und seiner Subalternen wird denen erteilten höchsten Vorschriften gemäß die Auswahl mit der Rücksicht getroffen, daß man möglichst für die Beibehaltung der alten Beamte sorgt, jedoch diesen Zweck so zu erreichen sucht, daß nicht der wichtigere einer verfassungsmäßigen, thätigen und fortschreitenden öffentlichen Verwaltung vernachlässigt werde.

Aus dem Geheimen Rath würden die Geheime Räte Forckenbeck, Druffel und der Rath Scheffer in der Kriegs- und Domainen-Kammer als Kriegs- und Domainen-Räte anzustellen seyn, der Rath von Tenzspolde als Kriegs-Cassen-Rendant, die Räte von der Beck und Callenberg sind bereits zu Mitgliedern der zukünftig zu errichtenden Regierung in Vorschlag gebracht.

Dem Geheime Rath Graf August Meerfeld würde der Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domainen-Kammer seinem Wunsche gemäß, ohne ihm darum seine Anwesenheit fortdauernd zur Pflicht zu machen, zu lassen seyn, er ist ein Man von einem sehr richtigen Urtheil, einer genauen Kenntniß der Provincial-Verfassung und hat fortdauernd gute Gefinnungen gegen die preußische Monarchie geäußert.

Der Münstersche Geheime Kriegs-Rath geht ganz ein, sowie auch die Hof-Kammer, von der zwey Räte, Bonner und Gräver, als Administratoren von Liesborn und Mariensfelde angestellt sind, die übrige sind nicht brauchbar.

Es ist durchaus erforderlich, bei denen Landes-Collegien preußische Geschäftsmänner anzustellen, welche die nöthige Bekantschaft mit den Gesetzen des Staats, seinen Geschäftsformen, mit Fertigkeit in ihrer Anwendung und Betriebbarkeit in der Behandlung der Geschäfte verbinden, und es ist der Sache angemessen, diejenige Geschäftsmänner beizubehalten, welche bereits bei der Organisation gebraucht worden, da sie Gelegenheit gehabt, die Entschädigungsländer in mannichfaltigen Beziehungen kennen zu lernen. Die Kriegs-Räte von Rappard, von

Wolfframsdorff, Ribbentrop und von Schlechtendahl würden also bey dem hiesigen Collegio angestellt und diesen auch ein Rath aus dem Mindenschen Collegio zur Bearbeitung der Lingen- und Tecklenburgischen Sachen und ein geschickter, mit denen Gesetzen der Monarchie genau bekantter Justitiarius beygeordnet werden, der, wenngleich der Kriegs- und Domainen-Cammer keine Gerichtsbarkeit beygelegt ist, dennoch unentbehrlich ist, um für eine gesetzliche Behandlung und Einleitung der die Cammer betreffenden Rechts-Angelegenheiten zu sorgen.

Zu dieser so wichtigen Stelle scheint mir einer der zwey folgenden Subjecten geeignet:

1) Der Cleve-Märkische Geheime Regierungs-Rath von Bernuth. Dieser junge Mann hat mehrere Jahre bey der Märkischen Cammer-Justiz-Deputation sehr gründlich gearbeitet und sich mit denen Finanz- und Landespolizy-Verordnungen bekant gemacht, er kam sodann als Assessor bey der Regierung nach Posen, von dorten als Assessor der Regierung nach Cleve, wo er der Märkischen Sicherheits-Comission beygeordnet wurde und sich durch Thätigkeit und Klugheit so auszeichnete, daß er die Stelle eines Geheimen Regierungs-Rath erhielt.

2) Der Regierungs-Assessor Mettingh zu Thoren, er stand als Assessor bey der Lingenischen Regierung, bearbeitete dorten als Markentheilungs-Comissarius der Grafschaft Tecklenburg dieses wichtige Geschäft mit Gründlichkeit, Sachkenntniß, Fleiß und hat sich bereits von denen zwey wichtigen Geschäftszweigen, denen Rustical- und Marcal-Verhältnissen des Münsterschen [Departements?] auf dem erwähnten Weeg eine vollkommne Kenntniß erworben.

Die Leitung des Bauwesens könnte niemand besser anvertraut werden als dem Bau-Director Lehman, dessen Geschäfte sich durch den Verlust der West-Seite des Clevischen beträchtlich vermindert haben und dem bereits nach der Verordnung wegen Abkürzung der Dienstformen d. d. Berlin 27. Februar 1802 die allgemeine Aufsicht über das Bauwesen im Mindenschen und Hamschen Cammer-Departement übertragen ist. Es würde den Geschäftsgang erleichtern und eine gerechte Belohnung der Verdienste seyn, die er sich in seiner 25 jährigen

Dienstzeit und noch in dem verflossenen Jahr durch die Ausführung des schwierigen Weser- und Warenbrückenbau erworben, wenn man ihn als Kriegs- und Domainen-Rath in der hiesigen Cammer anstellte und ihm den im Paderbornschen anzustellenden Bau-Inspector unterordnete. Zu dieser Stelle hat sich der als Bau-Inspector in Neu-Ostpreußen angestellte Kirchhof, Sohn des Medizinal-Rath zu Hamm, gemeldet und ist das ihm von dem Geheimen Oberbau-Rath Eytelwein erteilte Zeugniß über sein Dienstbenehmen ganz günstig.

Übrigens würde zu einzelnen wichtigen Bauten temporair nach Maassgabe der bereits vorhandenen allgemeinen, sich auf die Einrichtung der Bau-Academie beziehenden Vorschriften ein besonderer Conducteur in jedem einzelnen Fall für die Zeit des Baues angestellt werden.

Nach dem §. 5 in fine des Ressort-Reglements d. d. Berlin den 2. April a. c. sollen denen Kammern zur Versorgung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zugeordnet werden, also ein Pädagoge und ein Canonist.

Der hiesige Professor Ristenmacher ist nach der öffentlichen Meinung ein gründlicher Pädagog, man könnte ihm mit dem Prädicatur eines Schul-Raths die Bearbeitung der Schul-Sachen auftragen. Der Professor des geistlichen Rechtes Schmedding ist ein Mann von gründlichen Kenntnissen und liberalen, von Bigotterie und Mysticismen entfernten Grund-Sätzen, dem man die Bearbeitung der geistlichen Sachen anvertrauen könnte.

Euer Excellenz erlauben mir hier einen Vorschlag ganz gehorsamst zu thun, der von denen angenommenen Geschäftsformen abweicht und nur durch das eigenthümliche der Verhältnisse eines säcularisirten Landes, durch die Absicht, die Kräfte dessen Bewohner möglichst zu benutzen und gemeinnützig zu machen und ihre Neigung zu gewinnen, gerechtfertigt wird.

Es haben nämlich geistliche, Schul-, Armen-Sachen nur eine entfernte Beziehung auf Polizei- und Finanz-Geschäfte, insofern nun eine solche Verbindung vorhanden ist, so wird darauf Rücksicht genommen, indem man ihre Verwaltung einem und demselben Collegio und der Leitung desselben Präsidenten anvertraut hat. Man wird aber

füglich die Schul-, Armen- und geistliche Sachen in einer besondern Abtheilung des Collegii bearbeiten können, wenn man über allgemeine Grund-Sätze und Verordnungen zuerst sich in dem Pleno derselben vereinigt hat.

Diese mit denen Specialien der betreffenden Schul-, Armen- und geistlichen Sachen beschäftigte Abtheilung würde bestehen aus dem Geheimen Rath Druffel für Armen-Sachen, dem Professor Schmedding für geistliche Sachen, einem Pädagogen oder Schul-Rath und dem Justitiario Camerae.

Diese Abtheilung würde keinen besonderen Director bedürfen, wenn nicht der Zweck zu erreichen wäre, die Kräfte eines gebildeten, angesehenen Mannes dieser Provinz zu benutzen und zwar unentgeltlich, ihn gemeinnützig zu machen und ihn an das Interesse dieses Staats zu binden.

Aus diesen Gründen würde ich ganz gehorsamst vorschlagen, dem Dohmdechant von Spiegel mit dem Prädicat eines Vize-Präsidenten die Direction der Abtheilung des Cammer-Collegii anzuvertrauen, welcher geistliche, Armen- und Schul-Sachen übertragen sind, und ich würde diesen Vorschlag nicht gewagt haben, hätten Euer Excellenz sich nicht bereits in hochdero Schreiben d. d. Paderborn den 8. December a. c. dahin zu äußern geruht: „daß wen der Dohmdechant von Spiegel denen Forderungen der veränderten Verhältnisse mit Offenheit, Würde und unermüdeter Thätigkeit nachzuleben strebt, so wird er auch bey vorfallenden Gelegenheiten zum besten des Ganzen gebraucht werden können, und es sei daher nicht zu bezweifeln, daß dieß Zutrauen seinen rühmlichen Ehrgeiz, gemeinnützig zu seyn, reizen und ihn zum Vortheil des Landes in Leben und Thätigkeit setzen werde“.

Die Größe der denen öffentlichen Beamten zu ertheilenden Gehälter wird in Verhältniß stehen müssen mit dem Preiß der Bedürfnisse des Lebens in dieser Stadt und denen Erfodernissen zu einem anständigen und von Nahrungsorgen freien Daseyn. Man wird dieses, die Annahme eines solchen Maasstabes, umso mehr hoffen dürfen, als die Salarien-Etats der Märkischen und Mindenschen Cammer anno 1800 von des

jetztregierenden Königs Majestät erhöht und denen Erfordernissen der Zeit angemessen gemacht wurden.

Das Gehalt des dortigen Cammer-Directors ist nach der Anlage 2000 Reichsthaler, der Rätthe 1300, 1200, 1000, 800, 600, der Cammer-Secretairs, Calculatoren u. s. w. 800, 600, 500, der Canzlisten 600 bis 300.

Münster ist theurer als Minden in Rücksicht der Lebensweise, dem Preiß der Feurung, Miethe; billig ist es, daß die Gehälter verhältnißmäßig erhöht werden, und hierauf habe ich bey denen in der Anlage enthaltenen Vorschlägen Rücksicht genommen.

Man ist in den neuesten Zeiten bemüht gewesen, die Geschäftsformen zu vereinfachen und abzukürzen und wurde nach den 22. Februar 1802 mit Zustimmung Eurer Excellenz eine Instruction für die Westphälischen Cammern entworfen. Die darin enthaltene Grund-Sätze könnten auch dem hiesigen Cammer-Collegio zur Vorschrift dienen, man würde es im Allgemeinen darauf hinweisen, um seinen Inhalt so lange zu befolgen, bis daß zu seiner Zeit eine auf die hiesige Örtlichkeit passende Vorschrift entworfen worden wäre. Diese Grund-Sätze sind auch hier, wo die Einrichtungen des Steuer-Wesens mit denen im Cleve-Märkischen geltenden übereinstimmen, sowie die Rustical-Verhältnisse mit denen Minden-Ravensbergischen, vollkommen anwendbar.

Das Ressort-Reglement d. d. 2. April a. c. legt zwar denen Cammern die Ausübung des juris circa sacra bey, denen rechtmäßigen geistlichen Oberen der catholischen Kirche bleibt aber die geistliche Gewalt, potestas ecclesiastica. Es ist sehr schwer, die Gränzen der geistlichen Gewalt, die aus denen innern gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche als Gesellschaft emanirt, und die der Landeshoheit in geistlichen Angelegenheiten zu bestimmen. In einem geistlichen Staat, wo dieselbe Person Bischof und Fürst war, wurden diese Grenzen weniger genau beobachtet, als sie in einem weltlichen protestantischen Staat gegen catholische Unterthanen beobachtet werden müssen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt das Verhältniß der geistlichen Gewalt gegen den Staat gesetzlich im II. Th. tit. II, doctrinell der catholische Rechtslehrer Kiegger

Institutiones juris ecclesiastici P. I. p. 90. 290. 319.
P. III. p. 627. P. IV. p. 155.

Die geistliche Gewalt des Bischofs bezieht sich wesentlich auf Reinheit des Dogma, den Gottesdienst, Aufsicht über das Betragen der Geistlichkeit, Aufsicht auf das Kirchenvermögen.

Der Bischof von Münster übte seine Rechte durch den Weihbischof oder Vicarium in pontificalibus aus, in Ansehung der geistlichen Verrichtungen selbst als Ordination u. s. w., die geistliche Gewalt aber durch den General-Vicarium oder Vicarium in spiritualibus.

Sollte es rathsam seyn, die geistliche Gewalt einem einzelnen Mann anzuvertrauen, erhält dieser nicht hiedurch einen zu überwiegenden Einfluß, indem die Geistlichkeit einer großen Diocese allein von ihm abhängig gemacht wird, und wo ist unter denen Geistlichen der Westfälischen Entschädigungsländer ein solcher Mann zu finden, der Thätigkeit, Einsicht, Mäßigung und Anhänglichkeit an die Monarchie in dem Grad vereinigt, daß er dieses Zutrauen verdient?

Es scheint mir rathsamer, für Münster und Paderborn ein Consistorium zu bilden, dem der ganze Inbegriff der geistlichen Gewalt anvertraut wird.

Dieses bischöfliche Consistorium könnte aus dem hiesigen Official zur Mühlen, einem gescheuten, braven Mann, dem Assessor Kettenbacher und dem Paderbornschen Official und dem Canonicus Haase zusammengesetzt, die Mitglieder des bisherigen Vicariats, welches heftige, bigotte Menschen sind, entfernt werden, und dem verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freyherr von Fürstenberg ließ man das Äußere des Präsidiums.

Nach den §. 3 nr. 3 und §. 5 nr. 9 des Ressorts-Reglements soll über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der geistlichen Gewalt der Kirche und des juris circa sacra des Staats eine besondere Constitution entworfen werden und stelle ich gehorsamst anheim, ob nicht die Bearbeitung eines solchen Entwurfs dem Gerichts-Amts-Verwalter Schäffer und dem Official zur Mühlen, beides verständige Geschäftsmänner von gemäßigten Grund-Sätzen, aufzutragen sey.

In Ansehung des Ressorts-Reglements erlaube ich mir noch folgende zwey Bemerkungen:

1) Wird es auf das Lingen- und Tecklenburgische müssen ausgedöhnt werden; den wollte man hier die alte Verfassung beybehalten, so behält die Münsterische Cammer die Gerichtsbarkeit in den ihr nach dem Ressort-Reglement anno 1749 beygelegten Sachen und insbesondere über sämtliche Königliche Eigenbehörige.

2) Nach der bisherigen Verfassung wurden Gemeinheits- und Marken-Theilungs-Sachen gemeinschaftlich von beiden Landes-Collegien behandelt, welches einen schlep-penden Geschäftsgang veranlaßte, und aus der einseitigen Entscheidung solcher, meistens öconomischen Sachen entstanden oft ganz widersinnige Resultate. Das Nachtheilige einer solchen Geschäftsführung ist von der Mindenschen Cammer ausführlich mehrmalen dargestellt worden und noch neuerlich haben die zur Entwerfung der Gemeinheits-Teilungs-Grund-Sätze für das Clevische ernannte Comissionarien aus denen beiden Landes-Collegien und Ständen dahin angetragen, daß das Gemeinheits-Theilungs-Geschäfte einer aus Justiz-, Cameral- und ständischen Mitgliedern zusammengesetzten Commission anvertraut und von denen Landes-Collegien getrennt werde. Auf ähnliche Art ist man bey dem Verkoppelungs-Geschäfte im Lauenburgischen verfahren und neuerlich im Lüneburgischen, worüber unter dem 25. Juny 1802 ein sehr lehrreiches, durchdachtes, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffendes Gesetz entworfen.

Die Aufhebung der Gemeinheiten ist für das hiesige Cammer-Departement eine Sache von der größten Wichtigkeit, es hängt der Fortgang der Landes-Cultur allein von ihr ab, es muß sowohl die dieses Geschäfte betreffende Gesetzgebung möglichst vervollkommenet als auch auf die Bildung zweckmäßig eingerichteter Behörden, die diese Gesetze anwenden, Rücksicht genommen werden.

Wegen Bildung der landrätthlichen Cranze beziehe ich mich auf den Inhalt des besondern Pro Memoria und stelle ich ganz gehorsamst anheim, ob nicht

- 1) die Zahl und Größe der Cranze,
- 2) die landrätthliche Dienst-Verhältnisse im Allgemeinen und

- 3) die Aufhebung der drostenlichen Rechte des Dohm=Capituls und die Übertragung derselben an die Landrätthe zu bestimmen,
- 4) die Einrichtung der landrätthlichen Behörden übrigenß der zukünftigen Cameralbehörde zu überlassen.

Diese Einrichtung muß aber halbe statthaben, da das Amt Rheine-Bebergern zersplittert und der bißherige Amts=Drost und Amts=Rentmeister in dem District des Herzogs von Loos wohnt, auch der Amts=Drost des Amts Wolbeck, Graf von Meerfeld, nach der Anlage, die er mir zur weiteren Beförderung an Guer Excellenz zugestellt hat, seine Stelle als Amts=Drost niederzulegen den Entschluß gefaßt hat, jedoch den Wunsch äußert, Sitz und Stimme in dem Cammer-Collegio bezubehalten, dessen Genehmigung ich der Fürsorge Guer Excellenz zu empfehlen wage, da der Graf Meerfeld ein durch seine Kenntnisse von der Landesverfassung, Thätigkeit und sein vernünftiges, der Lage der Sachen angemessenes Betragen sehr schätzbarer und in diesem Lande allgemein geachteter Mann ist.